

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1879)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 5. Dezember 1879.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Donnerstag den 18. Christmonat nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Vorträge der Direktionen.

a. Des Präsidiums:

1. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1878.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

1. Strafnachlassgesuche.
2. Naturalisationen.

c. Der Finanzdirektion:

1. Staatsrechnung für das Jahr 1878.
2. Aufnahme eines Anleiheis.

3. Nachrechte.

4. Bau eines Gebäudes für die Hypothekarkasse.

d. Der Direktionen der Domänen und Forsten:

1. Käufe und Verkäufe.

e. Der Baudirektion:

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

B. Wahlen:

Ernennung von Stabsoffizieren.

Die Behandlung der Anleihefrage, zu welcher die Mitglieder des Großen Rathes bei Eide n einzuberufen werden, wird auf Freitag den 19. Christmonat festgesetzt.

Am ersten Tag werden der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung zur Behandlung kommen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Morgenthaler.

Tagesordnung :**Erste Sitzung.**

Donnerstag den 18. Dezember 1879.

Vormittags 10 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 171 Mitglieder anwesend; abwesend sind 80, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Blösch, v. Büren, Bürki, Déboeuf, Feune, Gfeller, Gouvernon, Hennemann, Kuhn, Kurz, Mägli, Marchand, Mösler, Prêtre in Sonvillier, Roth, Rühlisberger, Sahl, Studer, Trachsel in Niederbütschel, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Boivin, Born, Botteron, Bühlmann, Burger, Chappuis, Demler, Fleury, Friedli, Frutiger, Gerber, v. Graffenried, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Halbi, Herren, Hornstein, Indermühle, Jobin, Jeli, Kaiser in Büren, Keller, Kilchenmann, Kohli, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Linder, Marshall, Maurer, Monin, Nägeli, Patriz, Queloz, Reber in Niederbipp, Rebetz in Bruntrut, Rebetz in Bassecourt, Rem, Riat, Ritschard, Robert, Roffelet, Schären, Schmid in Mühleberg, Sommer, Stämpfli in Schwanden, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, v. Werdt, Willi, Witz, Zaugg, Zeller, Zingg.

Präsident. Ich heiße Sie herzlich willkommen und lade Sie ein, die am 12. November abgebrochene Sitzung wieder aufzunehmen.

Der Präsident fragt den neu eintretenden Herrn Niggeler an, ob er den Eid leisten wolle bloß in der Form eines bürgerlichen Eides, oder so, wie er in der Verfassung stehe. Herr Niggeler erklärt sich für das Letztere und wird hierauf in der gewöhnlichen Form beeidigt.

Bereinigung des Traktandenzirkulars.

Auf den Antrag des Regierungspräsidenten wird für den Bau eines Hypothekarkassegebäudes eine Kommission von 5 Mitgliedern niedergesetzt und deren Wahl dem Bureau überlassen.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1878.

(Siehe die Postulate der Staatswirtschaftskommission dazu in den Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 23.)

Es wird beschlossen, denselben nach den Direktionen zu beauftragen.

Bericht des Regierungspräsidiums.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Armenwesens.

R u m m e r, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Obgleich zum Bericht der Direktion des Armenwesens zwei Postulate gestellt werden, so soll ich doch zuerst bemerken, daß die Staatswirtschaftskommission diesen Bericht mit großer Satisfaktion entgegen genommen hat. Es ist allerdings das Armenwesen soweit fest geordnet, daß man sich hier in einem vorausbestimmten Rahmen bewegen kann und muß; dabei ist aber öffentlich anzuerkennen, daß auf dieser Direktion mit großer Pflichttreue gearbeitet wird, und zwar ist dies anzuerkennen: nicht bloß ihrem Chef gegenüber, sondern auch gegenüber ihrem viel verdienten Sekretär, der seines hohen Alters ungeachtet seine Pflichten in so vortrefflicher Weise erfüllt, und sich namentlich auch in einer Weise auszeichnet, welche zu erwähnen der Mühe werth ist. Wir finden nämlich hier einige Reisekosten verrechnet, veranlaßt durch Inspektionen der auswärts versorgten Armen, und diese betragen während 26 Tagen Fr. 232. 95, also nicht ganz Fr. 9 per Tag. Es wird darauf aufmerksam gemacht, um zu zeigen, daß man doch auch noch zu billigeren Preisen reisen kann, als die Angestellten anderer Direktionen dies bisher haben thun können.

Was nun das erste Postulat der Staatswirtschaftskommission betrifft, so ist dasselbe veranlaßt durch die bei mehreren Anstalten angebrachte Bemerkung, es sei keine Rechnung eingelangt, so z. B. von den Anstalten von Saignelégier und Bruntrut die für 1877 noch nicht. Auch die Erziehungsanstalt „Morijah“, die allerdings keinen Staatsbeitrag erhält, hat noch nicht Bericht erstattet. Ferner sieht man aus dem Bericht, daß verschiedene Gemeinden im Ertheilen von Bericht und Rechnung sehr nachlässig sind. So wird mitgeteilt, daß im Amtsbezirk Freibergen die Rapporte aller Gemeinden von den Jahren 1875, 1876 und 1877 zu Anfang von 1879 noch nicht da waren, und das Gleiche gilt auch noch von einigen Gemeinden anderer Aemter. Es scheint nun nothwendig, darauf zu dringen, daß über die Verwendung solcher Mittel, die nun einmal für das öffentliche Bedürfnis da sind, und bei deren Ausgaben schließlich denn doch an die öffentliche Wohlthätigkeit oder an die Steuerkraft appellirt werden muß, gehörig Rechnung gelegt, und daß, wenn es nicht geschieht, gegen die Gemeindegemeinden, die ihre Pflicht nicht thun, mit aller Strenge eingeschritten werde.

Das zweite Postulat lautet so: (Der Redner verliest dasselbe.) Dies ist nun früher in sehr ausgedehnter Weise

geschehen, so daß man wünschte, es möchte die Sache etwas kürzer mitgeteilt werden, damit die Berichte nicht so sehr anschwellen. Dagegen scheint es aber doch nothwendig, wenn die Amtsarmerversammlungen auf wesentliche Uebelstände aufmerksam machen und Begehren an die Regierung stellen, daß man nicht bloß gelegentlich etwa sehe, es sei dieses oder jenes verlangt worden, sondern verfolgen könne, was schließlich aus der Sache geworden ist. Es gehört dies wesentlich mit zu den Mitteln, die dazu dienen können, die Amtsarmerversammlungen zu beleben, damit sie nicht das Gefühl haben, man könne zwar schöne Reden halten, aber es komme eigentlich nicht darauf an, ob sie gehalten werden oder nicht.

Nä z, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Uebelstände, die an der Hand des Verwaltungsberichts zum Vorschein gekommen sind, sind allerdings leider vorhanden; damit aber die Sache nicht schwärzer scheint, als sie wirklich ist, bin ich so frei, über den Stand der Dinge, wie er bei der Abfassung des Berichts gewesen ist, und wie er jetzt ist, Mittheilung zu machen. Von den Armenerschulungsanstalten, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag haben, ist eigentlich nur eine, die im Jahr 1878 mit Bericht und Rechnung im Rückstand geblieben ist, nämlich die gemischte Erziehungsanstalt von Bruntrut. Dies hat für sie zur Folge gehabt, daß sie keinen Staatsbeitrag erhielt, bis sie ihrer Verpflichtung nachgekommen war, was denn auch endlich im März des laufenden Jahres geschehen ist. Leider ist diese Anstalt dieses Jahr im gleichen Fall, und zwar auch wieder einzig, und falls sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, wird auch die Armenverwaltung ganz gleich vorgehen, wie im Vorjahr, d. h. ihr den Staatsbeitrag nicht verabfolgen lassen, bis sie ihre Pflicht erfüllt hat.

Was die ausständigen Armengutsrechnungen anbelangt, so ist es richtig, daß namentlich die Rechnungen des Amtsbezirks Freiberg für die Jahre 1875—1878 auf Ende 1878 ausstehend waren. Nun ist es ein ehrendes Zeugniß für den gegenwärtigen Regierungsrath, der erst seit August vorigen Jahres im Amte ist, wenn ich hier die Erklärung abgeben kann, daß diese Rechnungen in der letzten Zeit sammt und sonders gelegt und amtlich passirt worden sind. Mit Rücksicht darauf hätte die Regierung gewünscht, daß wenigstens der zweite Theil des Postulats als gegenstandslos wäre fallen gelassen worden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Rechnungen sammt und sonders gelegt sind, so ist es allerdings nicht mehr nöthig, darüber zu beschließen, sondern das Postulat wäre dann bloß für die Zukunft. Ich könnte also persönlich den zweiten Theil desselben schon fallen lassen.

Postulat 1 wird demnach mit Streichung der Worte „und ebenso die Berichte und Rechnungen über die Armenverwaltung der Gemeinden“ genehmigt.

Postulat 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission seinen Rapport über dieses Postulat bereits gemacht hat, so bin ich so frei, ein paar Worte darüber anzubringen. Vor Allem muß ich bemerken, daß bei der Berathung der Staatswirthschaftskommission über den Verwaltungsbericht der Armenverwaltung

meine Wenigkeit nicht anwesend war, weil ich leider keine Kenntniß davon hatte. Im Weitern muß ich bekennen, daß ich den Grund dieses Postulats nicht recht habe einsehen und so auch den Regierungsrath nicht habe darüber belehren können, wie es eigentlich gemeint sei. Wenn die Herren den Bericht zur Hand nehmen wollen, so werden sie sich überzeugen, daß unter Ziffer IV, von Seite 12 bis 17, der Thätigkeit der Amtsarmerversammlungen ganz gehörige Rechnung getragen ist. Wenn dies in abgekürzter Weise geschehen ist, so liegt der Grund davon darin, daß der Große Rath auf mehrfachen Wunsch der Staatswirthschaftskommission beschlossen hat, es möchten sich die Direktionen in ihren Berichten möglichst kurz fassen. Mit Rücksicht darauf hat der Direktor des Armenwesens vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, das Postulat zu bekämpfen. Die Wünsche und Anregungen der Amtsarmerversammlungen werden, wenn immer möglich, im folgenden Verwaltungsberichte berücksichtigt, und wenn die Staatswirthschaftskommission dies in Erwägung ziehen will, so wird sie nichts dagegen haben können, wenn man dieses Postulat fallen läßt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich sehe, daß es nothwendig ist, noch etwas in's Detail einzutreten, um zu zeigen, was die Veranlassung zu dem Postulat gewesen ist. Es heißt z. B. auf Seite 13 des Berichts: „Die Versammlung von Konolfingen ruft einem Gesetze gegen Trunksucht, wovon die Direktion des Gesundheitswesens Mittheilung erhält.“ Also ist die Sache dieser Direktion zugewiesen worden. Ferner: „Den Antrag von Laupen, es sei der Tarif von 1858, Armentransportkosten betreffend, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu revidiren, bringen wir der Direktion der Justiz und Polizei zur Kenntniß.“ Also ist diese Angelegenheit wieder einer andern Direktion überwiesen worden. Diese Direktionen mögen nun etwas gethan haben, vielleicht auch nicht; aber die Versammlungen, die den Bericht über das Armenwesen nachlesen, wissen gar nichts davon, als daß man ihren Antrag weiter gegeben hat. Was man nun wünscht, wäre das, daß der betreffende Bericht die Sache nicht so liegen ließe, sondern sie wieder aufnehmen und sagen würde: Der Sache ist nun praktische Folge gegeben worden so und so, oder: sie hat nicht berücksichtigt werden können aus diesen und diesen Gründen. Nur diese zwei Fälle sind eigentlich Veranlassung zu dem Postulate gewesen, und nicht etwa der Umstand, daß man die Amtsarmerversammlungen im Ganzen vernachlässigt gesehen hätte.

A b s t i m m u n g.

Für das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission Minderheit.

Direktion der öffentlichen Banken.

Postulat 1.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin zwar einverstanden, daß man die verschiedenen Ziffern speziell diskutire; bevor ich aber auf Ziffer 1 komme, muß ich mich in der Motivirung etwas allgemeiner halten, wobei der Inhalt der übrigen Ziffern etwas gestreift wird. Man hat nämlich gefunden, es sei namentlich die Baudirektion, bei welcher die Ausgaben nach allen Richtungen hin progressiv in einer Weise gewachsen seien, daß es speziell nöthig sei,

ein wenig zu wehren und theilweise auch Remeduren eintreten zu lassen.

Schon in Beziehung auf das Rechnungswesen hat man gefunden, es sei bei der Baudirektion schwer, dahinter zu kommen, was diese oder jene Rubrik koste, indem gewisse Kosten, wie z. B. für Studien und Reisekosten, so sehr unter die verschiedenen Ziffern des Budgets zerstreut seien, daß man die zusammengehörigen Posten förmlich zusammen suchen muß. So hat man bei Durchsicht sämtlicher Beilagen gefunden, daß unter D. Neue Hochbauten, Nr. 20 Vorarbeiten und Bauaufsicht, neben den andern Ausgaben noch Auslagen für Studien und Reisen von solchem Personal figuriren, das auf dem Zentralbureau angestellt ist, und dessen sämtliche Kosten also eigentlich bei den Kosten der Zentralverwaltung eingetragen sein sollten. Man verliert damit den Ueberblick und muß sehr genau nachschauen und kontroliren, nur um sich zu überzeugen, daß Ausgaben, von denen man meint, sie seien bloß an einem Orte untergebracht, auf verschiedene Rubriken vertheilt sind.

Auch hat man gefunden, daß hier die Reisekosten mit einem andern Maßstab berechnet sind, als z. B. bei der Armenbidirektion, und obgleich zugegeben wird, daß bei der gegenwärtigen Organisation die Bautechniker sehr viel reisen müssen, um sich durch persönlichen Augenschein von den Thatsachen zu überzeugen, so hat man doch geglaubt, es hätte sich auch bei der jetzigen Einrichtung Manches ersparen lassen. Namentlich bei dem Zentralbureau des Kantonsbaumeisters hat man sich darüber verwundert, wie sehr viele Persönlichkeiten außer den eigentlichen Angestellten fast das ganze Jahr mit Taggeldern für dieses Bureau thätig und daher mit speziellen Notizen vertreten sind, welche unter Umständen die Direktion fast noch höher zu stehen kommen, als die Kosten der Angestellten. Alle diese Rücksichten haben zu den verschiedenen Postulaten mitgewirkt, namentlich aber zu Postulat 1. (Der Redner verliest dasselbe.)

Stockmar, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hat die Postulate, welche zu der Baudirektion gestellt werden, angenommen, doch macht sie einen Vorbehalt zu Postulat 3. Was das erste Postulat betrifft, durch welches der Regierungsrath eingeladen wird, zu untersuchen, auf welche Weise die Verwaltungskosten reduziert werden können, so muß ich vor Allem aus bemerken, daß man sich irren würde, wenn man annehmen würde, es seien in der Bauverwaltung Mißbräuche vorgekommen, die man bis jetzt habe verheimlichen können, die aber in letzter Zeit aufgedeckt worden seien. Ich glaube, dies sei auch nicht der Sinn des Postulates, sondern es habe Ersparnisse im Auge, welche auf dem Wege der Reorganisation der Direktion erzielt werden sollen. Man wirft uns vor, daß die Bureaukosten des Kantonsbaumeisters hoch zu stehen kommen. Dieser Beamte ist einigermassen der Sündenbock der Direktion, und zwar ohne Zweifel nicht für seine gegenwärtige, sondern namentlich für seine frühere Verwaltung. Man wirft ihm vor, in der Rubrik „Vorarbeiten“ beträchtliche Kosten veranlaßt zu haben. Man darf aber nicht vergessen, daß in den letzten Jahren mehrere große Bauten ausgeführt worden sind. Als man die Kaserne, das Observatorium und die Entbindungsanstalt baute, beliefen sich die Vorarbeiten natürlich auf eine höhere Summe, als dieses Jahr, wo kein neuer Bau ausgeführt worden ist. Und wenn in Zukunft der Unterhalt der Staatsgebäude der Domänenbidirektion übertragen wird, wie die Staatswirthschaftskommission es beantragt, so werden sich die Bureaukosten der Baudirektion erheblich vermindern.

Es wurde auch gesagt, das Personal im Bureau des

Kantonsbaumeisters sei zu zahlreich. Es besteht aus dem Kantonsbaumeister, seinem Adjunkten, zwei Bauführern und einem Sekretär. Man kann diese Organisation kritisiren, wenn man sie aber genauer untersucht, so findet man, daß es schwierig wäre, das Personal zu reduzieren. Welches auch die künftige Organisation sei, und ob der Unterhalt der Gebäude der Baudirektion oder der Domänenbidirektion übertragen werde, so werden offenbar stets zwei Bauführer notwendig sein. Der eine von ihnen, Herr Brägger, hat die Staatsgebäude in der Hauptstadt und Umgebung (König, Sandorf, Rätti zc.) zu beaufsichtigen und ihren Unterhalt zu kontroliren. Diese Aufgabe beschäftigt ihn während des ganzen Jahres zur Genüge. Der andere wird in die Bezirke gesandt, um da die laufenden Arbeiten zu überwachen, die Schulhausbauten zu verifiziren u. s. w. So lange das Bureau mit diesen Arbeiten betraut ist, sind zwei Bauführer nöthig, sofern man nicht in jedem Bezirk à forfait-Verträge mit Unternehmern abschließen will. Man wird diese Frage prüfen können, wenn man die Reorganisationsfrage behandeln wird. Inzwischen glaube ich, konstatiren zu können, daß, wenn man auch gewisse Kritiken als begründet annehmen will, doch die Zahl der Angestellten bei der gegenwärtigen Organisation des Bureau's nicht zu groß ist.

Was die Reisekosten betrifft, so ist es möglich, daß einige Male übertriebene Ansätze vorgekommen sind. Inbesseren habe ich bei einer genaueren Untersuchung der Ziffern nicht gefunden, wo man Reduktionen vornehmen könnte. Das Amt eines Bezirksingenieurs bringt es mit sich, daß er nicht immer im Bureau bleiben kann. Es wird einzelnen dieser Beamten oft sogar zum Vorwurf gemacht, daß sie zu viel im Bureau arbeiten und nicht oft genug die Dämme und andere Arbeiten ihres Bezirkes untersuchen. Ich bemerke auch, daß sie 2000 Kilometer Straßen zu überwachen haben, und man kann sagen, diese Aufsicht erheische wenigstens während 10 Tagen von 30 die Anwesenheit dieser Beamten auf Ort und Stelle. Nach einer Berechnung, die ich aufgestellt habe, belaufen sich die Bureaukosten eines Bezirksingenieurs durchschnittlich auf Fr. 280 und die Reisekosten auf Fr. 946. Ich glaube, diese Zahlen seien nicht übertrieben. Was die Verwaltungskosten betrifft, so stehen sie in enger Beziehung zu der beabsichtigten Reorganisation der Direktion, und ich glaube, es könne das Postulat in diesem Sinne acceptirt werden.

Postulat 1 wird genehmigt.

Postulat 2.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Vereinfachungsgesetz, das bereits in erster Berathung angenommen ist, enthält einen Paragraphen, wonach überhaupt die Organisation der Direktionen im Sinne der Vereinfachung der Administration zu revidiren ist. Es betrifft dies bekanntlich namentlich auch die Baudirektion. Nun ist natürlich die Konsequenz davon, daß man in diesen Verwaltungszweigen nicht etwa, weil nun gerade ein Termin ausgelaufen ist, definitive Wahlen trifft, durch welche eine rationellere Organisation wieder verhindert würde. Wenn man also die Stellung des Kantonsbaumeisters zum Chef der Direktion abändern und überhaupt das Personal für den Hochbau anders zusammensetzen will, so darf man nicht durch Wahlen vorgehen, und deshalb wird das Postulat gestellt, es solle die

Stelle des Kantonsbaumeisters nicht mehr oder nicht mehr definitiv besetzt werden.

Stockmar, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath nimmt dieses Postulat an, allein er beantragt, es allgemeiner zu fassen und zu bestimmen, daß mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Reorganisation der Direktionen die Stellen der Beamten, deren Amtsdauer in nächster Zeit zu Ende geht, nur provisorisch wieder besetzt werden sollen. Die Auseinandersetzungen des Herrn Berichtstatters der Staatswirthschaftskommission entheben mich, Weiteres beizufügen. Ich will nur die Mitglieder französischer Zunge darauf aufmerksam machen, daß in der französischen Redaktion des Postulats ein Fehler stehen geblieben ist, indem es statt „Kantonsgeometer“ heißen sollte: „Kantonsbaumeister“.

Ich bemerke noch, daß der Große Rath vor ungefähr einem Jahre den Regierungsrath eingeladen hat, darüber Bericht zu erstatten, ob die Stelle des Kantonsbaumeisters als eine Adjunktenstelle anzusehen, oder aber als selbstständige Stelle zu behandeln und in diesem Falle vom Großen Rathe zu besetzen sei. Wenn wir über diese Frage keine Vorlage gemacht haben, so lag der Grund darin, daß einerseits die Kommission nicht darauf bringen zu sollen glaubte, und man andererseits die Absicht hat, das Bureau des Kantonsbaumeisters zu reorganisiren. Diese Reorganisation wird in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung stattfinden; denn es ist nicht thunlich, dem Volke eine Gesetzesrevision vorzuschlagen einzig wegen eines Beamten, dessen Amtsdauer übrigens in drei Monaten zu Ende geht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus der gegebenen Motivirung geht allerdings das hervor, daß, wenn irgend eine andere Beamtung einer rationellen Vereinfachung im Wege stehen würde, sie gleich behandelt werden soll. Indessen scheint es mir doch, als ob es zu weit gehe, die sämtlichen Beamten der der Regierung untergeordneten Beamten in gleicher Weise in Frage zu stellen. Wenn man von hier, wo es sich eigentlich bloß um die Beamten der Baudirektion handelt, sogleich auch auf die Beamtungen der andern Direktionen übergehen will, so würde ich es doch nur so thun, daß man sagt, es ergehe an die Regierung dieselbe Einladung auch in Bezug auf andere Beamtungen, sofern es sich erzeige, daß wirklich durch eine definitive Wahl eine rationellere Organisation verhindert werde. Es könnte aber unter Umständen, gerade um den Spezialfall verschwinden zu lassen, ein so allgemeiner Ausdruck gewählt werden, daß die Regierung dadurch in Gefahr käme, eine wirklich nothwendige Beamtung deswegen, weil sie provisorisch erklärt wird, nicht so gut besetzen zu können, wie sonst. Ich möchte also wenigstens wünschen, es möchte der beantragte Zusatz insoweit gemildert werden, daß man sagt: „und, soweit es mit Rücksicht auf das Vereinfachungsgesetz nothwendig erscheint, auch andere Stellen u. s. w.“

Stockmar, Baudirektor. Ich schließe mich diesem Antrage an.

Bürki. Ich erlaube mir, zu beantragen, daß man im Postulate, wie es vorliegt, die Worte „nicht oder“ streiche.

Stockmar, Baudirektor. Der Große Rath kann nicht beschließen, es solle die Wahl nicht mehr vorgenommen werden, weil das Gesetz es der Regierung zur Pflicht macht, einen Kantonsbaumeister zu ernennen. Ich glaube daher auch, es sei besser, diese Worte zu streichen.

Postulat 2 wird mit den vom Berichtstatter des Regierungsrathes zugegebenen Abänderungen genehmigt.

Postulat 3.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier ist der neue Gedanke ausgesprochen, ob nicht statt der Baudirektion die Domänendirektion, die bei Ankauf, Verkauf und Vermietung von Staatsgebäuden verhandelt, auch für bauliche Veränderungen und Verbesserungen sorgen könne. Sie hat das nächste Interesse daran, daß diese Gebäude in Ordnung gehalten werden und muß auf der andern Seite doch dafür sorgen können, daß man nicht so baut, daß dieselben gar keinen Zins mehr abwerfen. Der Gedanke ist aus der Regierung selber gekommen, und zwar in der Weise, daß man sagte, die Domänendirektion habe ja die Amtschaffner unter sich, und da diese den betreffenden Gebäuden am nächsten seien, so werden sie wohl in einfacherer Weise als bisher und ohne Reisen von der Zentralstelle aus für diese Reparationen, die in der Regel doch nur geringfügig seien, sorgen können. Es wird nun jedenfalls mit der Annahme des Postulates nichts Verbindliches ausgesprochen, sondern nur die Frage angeregt, und da ohnehin die ganze Organisation der Direktionen neu geprüft werden soll, so kommt nicht viel darauf an, ob das Postulat erheblich erklärt wird oder nicht.

Stockmar, Baudirektor, als Berichtstatter des Regierungsrathes. Die Regierung nimmt dieses Postulat an, welches dahin geht, es sei der Unterhalt der Staatsgebäude der Domänendirektion zu übertragen. Es wird dies eine Vereinfachung in der Rechnungsführung zur Folge haben, und letztere wird in Zukunft viel genauer sein, weil die Domänendirektion Gelegenheit haben wird, bei der Berechnung des Reinertrages der Staatsgebäude die Unterhaltungskosten mit in Berücksichtigung zu ziehen. Dieses Postulat stimmt übrigens mit einem Wunsche überein, welchen die Baudirektion schon längst ausgesprochen hat.

Genehmigt.

Postulat 4.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier auch um ein Kapitel, das den Staat sehr viel kostet, und wobei man unter Umständen doch namhaft ersparen könnte, namentlich wenn man etliche Pflichten in Bezug auf den Unterhalt geradezu den Gemeinden abtritt. Der Unterhalt der Straßen figurirt in der letzten Staatsrechnung unter der Rubrik E mit nicht weniger als Fr. 725,000, wobei der Posten für Wegmeisterbefolgungen sehr stark in's Gewicht fällt, und der für Material und Arbeiten allein den ungeheuren Betrag von Fr. 321,000 erreicht. Daß nun der Staat dabei viel tiefer hineinkommt, als die Gemeinden, so wohl weil er mehr Personal braucht, als weil er unter Umständen das Material theurer und von weit her bezieht, ist allgemein bekannt und gibt bei der Berathung des Budgets immer mehr Anlaß zur Diskussion. Ich nehme an, daß das Postulat im Einzelnen nicht präjudiziren soll, glaube aber, man könne in dieser Beziehung wenigstens einen Ruok probiren.

Stockmar, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist mit diesem Postulate einverstanden. Man wird dem Großen Rathe in einer der nächsten Sessionen sachbezüglihe Anträge vorlegen, allein ich füge bei, daß nach diesen Anträgen die Gemeinden mehr belastet sein werden, als sie es bis jetzt waren. So werden Ersparnisse erzielt werden können durch eine Versetzung derjenigen Straßen in eine untere Klasse, welche gegenwärtig mehr oder weniger durch Eisenbahnen ersetzt sind. Diese Versetzung ist gegenüber den Gemeinden, welche keine Eisenbahnen besitzen, billig und gerecht. Gewisse Straßen erster und zweiter Klasse sind heute nur noch Gemeindewege. Auch auf dem Unterhalte der Straßen können wir Ersparnisse erzielen, wenn wir in Bezug auf die Art und Weise, wie dieser Unterhalt besorgt wird, Aenderungen eintreten lassen. Der Staat bezahlt eine erhebliche Summe nur für die Fuhrungen, und wenn die Gemeinden die Zubereitung und den Transport des Materials übernehmen würden, so könnten sie diese Arbeiten erheblich billiger besorgen, da die meisten Gemeinden sie vielleicht im Gemeindegewerk würden ausführen lassen. Man könnte daher auf diesem Kapitel Ersparnisse erzielen, ohne die Gemeinden allzu sehr zu belasten.

Was den Unterhalt der Straßen anbelangt, so habe ich eine Berechnung aufgestellt, welche beweist, daß dieser Unterhalt im Kanton Bern nicht höher zu stehen kommt als in andern Kantonen der Schweiz, daß er vielmehr unter der bisherigen Durchschnittssumme bleibt. Wir haben im Kanton bei einer Straßenlänge von ungefähr 2000 Kilometer 26 Oberwegemeister, von denen jeder 16 Wegemeister zu seiner Verfügung hat. Die Ausgaben für das Personal betragen: per Tag Oberwegemeister Fr. 4. 57, Wegemeister Fr. 2. 40

Kilometer	" 12. 24,	" 135. —
Der Straßenunterhalt kommt per Kilometer auf	Fr. 334	—
zu stehen, nämlich:		
Kosten des Personals	Fr. 147. 24	
des Materials	" 186. 76	
	Fr. 334. —	

Rechnet man dazu noch " 6. —

für die verhältnißmäßigen Kosten der Administration, so erhalten wir eine jährliche Ausgabe von durchschnittlich Fr. 340. — per Kilometer, Alles inbegriffen. Diese Summe ist nicht übertrieben und steht im Verhältniß zu dem, was anderwärts ausgegeben wird, auch wenn man nicht berücksichtigt, daß im größten Theile des Kantons der Dienst der Oberwegemeister auch auf den Unterhalt der Dämme sich erstreckt. Es ist daher die Behauptung nicht gerechtfertigt, daß im Kanton Bern der Unterhalt der Straßen übertrieben hohe Summen koste.

Postulat 4 wird genehmigt.

Direktion der Domänen und Forsten.

Postulat 1.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung ist bei der Budgetberathung schon wiederholt eingeladen worden, zu untersuchen, wie es zu machen sei, daß man aus dem Walde einen etwas größeren Zins ziehe. Auch besteht, wie wir gehört haben, eine eigene Kommission dafür. Die Arbeiten dieser Kommission sind, wie wir glauben,

namentlich deswegen in's Stocken gekommen, weil die Ansichten der Forstverwaltung selber und der Majorität der Kommission weit auseinandergehen. Das soll aber kein Hinderniß sein, um die Sache stecken zu lassen. Wie uns in der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt worden ist, sind bereits mehrere außerordentliche kantonale Experten in der Sache angehört worden, und es scheint also die gemachte Anregung nicht ganz ohne zu sein. Es mag der Forstverwaltung auch gehen, wie es vielen anderen Verwaltungen zu gehen pflegt, daß sie nämlich, wenn sie lange Zeit die Verwaltung nach einer gewissen Theorie geführt und sich in diese hineingelebt hat, nicht gerne zu andern Grundätzen übergeht, sondern vielleicht nur allzu schnell in einer Aenderung des Systems Gefahr sieht. Item, die Staatswirthschaftskommission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß es der Mühe werth ist, die Untersuchung fortzusetzen und einige Kosten mit noch anderen Experten daran zu wagen, um zu einem klaren und definitiven Resultate zu gelangen. Der Bericht würde dann natürlich dem Großen Rathe in extenso mitgetheilt, damit Jedermann sich ein Urtheil bilden kann. Vorgegriffen ist auch hier nicht, sondern bloß angeregt; aber die Anregung an sich ist wohl etwas werth: denn es handelt sich um sehr große Summen des jährlichen Ertrages.

Räz, Direktor des Forstwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat gegen die Erheblicherklärung des Postulates nichts einzuwenden, zumal die Mahnung nicht an ihn direkt geht, sondern mehr an die Spezialkommission. Ich kann nun mittheilen, daß die Sache nicht schläft. Die Spezialkommission und namentlich ihr Präsident beschäftigt sich damit, und nach den Mittheilungen, die wir in der Regierung erhalten haben, wird der Bericht desselben in nicht gar langer Zeit zu Tage treten.

Das Postulat wird genehmigt.

Postulat 2.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Frage der Erhaltung der Wälder wird je länger je wichtiger, und es haben sich bekanntlich wegen der Gebirgswaldungen sogar die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung bereits mit der Sache beschäftigt. Auf der andern Seite aber ist es desto schwerer, hier mit etwas Rationellem durchzubringen, indem man dabei den Interessen von Gemeinden und Privaten entgegentreten muß, denen mehr am momentanen Nutzen und am persönlichen Vortheil gelegen ist, als an bleibender Kapitalanlage und an den großen allgemeinen Interessen, die mit der Erhaltung der Wälder verbunden sind. Deshalb ruft die Staatswirthschaftskommission nicht etwa einem neuen Forstgesetz; denn sie will nicht riskiren, daß das Gute, das wir wenigstens in den altbernischen Forstordnungen haben, in Frage gestellt werde um derjenigen Landbestheile willen, für die in dieser Beziehung noch weniger vorgesorgt ist. Ich meine damit namentlich den Jura, in Bezug auf dessen Privat- und Gemeindegewaldungen die Regierung nicht in gleicher Weise Kompetenzen hat, wie im alten Kanton. Es wird deshalb die Frage nur angeregt, ohne in Beziehung auf die Form des Vorgehens zu präjudiziren, und zwar namentlich angeregt mit Bezug auf den Jura. Wir nehmen an, die Regierung werde die Form schon finden; aber der Zweck wäre der, daß durchweg für die Erhaltung des Waldes

gefordert werde; denn es ist konstatiert, daß man in der Schweiz nicht nur nicht mehr zu viel Waldungen hat, sondern nicht einmal genug für den Bedarf. Man hat mit Abholzen ohne Wiederanpflanzungen schon viel geschädigt, das Klima beeinträchtigt und ganze Thalgegenden durch Ueberschwemmungen in Gefahr gebracht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch gegen diese Anregung hat die Regierung nichts einzuwenden, um so weniger, als bereits ein derartiger Auftrag vom Großen Rathe gegeben worden ist. Die Sache ist auch hier in der Arbeit und im Studium. Sie wissen, daß das Vereinfachungsgesetz auch eine Reorganisation der Forstverwaltung in Aussicht nimmt. Die Regierung hat nun beschlossen, es solle diese Reorganisation vorausgehen und dann erst die Revision der Forstgesetzgebung an die Hand genommen werden. Ich kann schon jetzt anführen, daß der letztere Auftrag ein schwieriger ist. Auf keinem Gebiete der Staatsverwaltung kommen die öffentlichen und die privaten Interessen so sehr in Kollision, wie hier. Wenn man da die öffentlichen Interessen in rationaler Weise berücksichtigen will, so werden die privaten Interessen alterirt, und umgekehrt, wenn man in der Gesetzgebung die privaten Interessen gehörig berücksichtigen will, so gehen die öffentlichen über alle Berge. Trotzdem wird es die Sorge der Behörde sein, hier die richtigen Grundsätze zu etablieren; aber zuerst muß mit der Reorganisation der Forstverwaltung vorgegangen werden.

Das Postulat wird genehmigt.

Postulat 3.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Postulat ist von geringerer Wichtigkeit; aber da man nun einmal die Beobachtung gemacht hat, daß der Staat eine Menge kleinerer Waldparzellen besitzt, deren Verwaltung ihn theuer zu stehen kommt, indem Reisen dazu gleich viel kosten, wie zu den größeren Waldungen, und man auch mit der Abfuhr und noch mehr mit der Erhaltung des Waldes gegenüber von Naturereignissen verhältnißmäßig viel größere Mühe und Kosten hat, so wünscht man, daß der Staat solche Parzellen möglichst veräußere. Dies hat aber nicht den Sinn, als ob der Staat sein Waldareal überhaupt vermindern solle, und deswegen wird ausdrücklich beigefügt, daß er dagegen fortfahren solle, seinen Waldbesitz gelegentlich, und wo es ohne großen Kosten möglich sei, zu arrondiren und zu vermehren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieses Postulat wird zugegeben. Für den Ankauf von Wald hat sich in den letzten Zeiten sehr günstige Gelegenheit nicht gezeigt; was hingegen die andere Alternative betrifft, so kann ich mittheilen, daß immer in dieser Weise vorgegangen worden ist, und es werden namentlich in der nächsten Zeit einige Verträge, die auf Arrondirung von Waldareal tendiren, dem Regierungsrathe vorgelegt werden.

Das Postulat wird genehmigt.

Direktion der Entsumpfungen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Im November 1878 hat der Große Rath beschlossen: „Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten Sitzung einen Amortisationsplan für das Unternehmen der Haslethalentsumpfung vorzulegen, durch welchen die weiteren Rückzahlungen ohne fernere Belastung des Staates geordnet werden.“ Wir vernehmen nun zwar aus dem Verwaltungsbericht, daß die Direktion der Entsumpfungen einen Amortisationsplan entworfen habe, welcher zur Vorlage an den Regierungsrath und den Großen Rath bereit liege. Allein der Große Rath wenigstens hat noch keine Vorlage erhalten, obschon er seither mehr als eine Sitzung gehabt hat. Deswegen die Mahnung. Die Schwierigkeit der Sache verkennen wir nicht. Es ist wegen sehr bedeutender Ueberschreitung des Voranschlags eine so große Summe zu decken, und es wird auf der andern Seite allerdings den Bodenbesitzern so schwer, den Anforderungen gerecht zu werden, daß es keine leichte Sache ist, diesen Plan zu machen. Aber der Große Rath wünscht einmal, in der Angelegenheit klar zu sehen und definitive Beschlüsse zu fassen. Einen solchen Beschluß hat man voriges Jahr bereits gefaßt, indem gegenüber dem bewilligten Bundesbeitrag der kantonale Beitrag erhöht worden ist; aber jetzt sollte auch das, was noch zu thun bleibt, vollends in's Reine gebracht werden.

Rohr, Direktor des Entsumpfungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat gegen das Postulat nichts einzuwenden, weil er es mit dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission so auffaßt, daß es zeige, der Große Rath wolle mit der Liquidation des Unternehmens Ernst machen. Man sollte sonst glauben, der Regierungsrath wäre einem Beschluß des Großen Rathes nicht nachgekommen, oder hätte etwas vernachlässigt. Dem ist aber nicht so; denn sobald der Große Rath beschlossen hatte, es solle dieser Plan ausgearbeitet werden, habe ich denselben sofort ausgearbeitet und der Finanzdirektion eingeschickt. Dann war er aber längere Zeit in Zirkulation bei der Staatswirthschaftskommission, und ich habe ihn erst gestern wieder zurückbekommen. Die Vorlage kann also nun jederzeit erfolgen. Man muß allerdings mit aller Entschiedenheit in dieser Sache vorgehen, so unangenehm es gegenüber den Gemeinden sein mag.

Das Postulat wird genehmigt.

Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirthschaft).

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen).

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem verworfenen vierjährigen Budget waren die Ausgaben der neuen Entbindungsanstalt auf Fr. 76,000 berechnet, d. h. fast auf das Doppelte der frühern. Es ist begreiflich, daß eine Anstalt von größerer Ausdehnung auch mehr kostet; indessen wird es auf der andern Seite eben

wegen der größern Ausdehnung auch möglich sein, solche Patientinnen aufzunehmen, die etwas zahlen können, und vielleicht auch von den Schülerinnen ein Mehreres einzunehmen. Es wäre deshalb wünschbar, daß untersucht wird, ob nicht die Kosten der Anstalt etwas reduziert werden können.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist im Fall, sich diesem Postulat zu widersetzen, weil er glaubt, es beruhe größtentheils auf einem Mißverständnis. Wenn man in der Staatsrechnung sieht, daß die Entbindungsanstalt Fr. 76,657. 90 gekostet hat, so erschrickt man und fragt: Wie ist es möglich, daß der Voranschlag von Fr. 60,000 um mehr als Fr. 16,000 überschritten worden ist? Es ist aber dabei übersehen worden, daß in den Fr. 76,000 der Miethzins inbegriffen ist, den man früher nicht verrechnet hat. Früher brachte man jeweilen nur die eigentlichen Reinausgaben der Anstalt in Anschlag; im Jahr 1878 hingegen ist dem Staate zum ersten Mal ein Miethzins von Fr. 16,880 verrechnet, der dann wieder als Einnahme bei den Staatsdomänen figurirt, so daß sich also die Summe der eigentlichen Ausgaben auf Fr. 59,777. 90 reduziert, und demnach der Voranschlag nicht einmal ganz erreicht ist.

Ferner sind in dieser Summe inbegriffen Fr. 3496. 90 für Vermehrung des Inventars. Man hat sich nämlich bei der Anlage der neuen Anstalt gesagt, man sollte nun auch mehr als früher Privatpensionärinnen gegen Kostgeld aufnehmen können. Zu diesem Zwecke sind nun einige Stübchen vorhanden; diese waren aber bisher so viel wie nicht möblirt. Wenn man Frauen in Pension aufnehmen will, so muß man ihnen doch wenigstens ein Tischchen und einen guten Stuhl zur Verfügung stellen können. Dies ist geschehen, und die Zimmer sind nun, zwar nichts weniger als luxuriös, aber doch so möblirt, daß man Jemanden darin aufnehmen und ein paar Franken per Tag bezahlen lassen kann. In Folge dessen sind wir jetzt im Fall, mehr solche Personen aufzunehmen, und das Jahr 1879 wird auch eine größere Einnahme von daher zeigen. Diese Pflöglinge zahlen Fr. 5 per Tag. Darüber hinaus aber, glauben wir, dürfe man nicht gehen; denn jede Pension und jeder Gasthof nimmt sie um so viel auf, und wenn man bedenkt, wie ungerne die Leute ohnehin in eine solche Anstalt gehen, und daß sie es nur darum thun, weil der Direktor der Anstalt, Herr Professor Müller, ihnen sagt, wenn er sie täglich behandeln solle, so sei es ihm viel lieber, daß sie gleich in die Anstalt kommen, so dürfen wir das Kostgeld nicht noch mehr erhöhen; denn sonst kämen sie erst nicht. Ich möchte deshalb ersuchen, von dem Postulat Umgang zu nehmen, und glaube, auch die Staatswirthschaftskommission werde nach den gegebenen Erklärungen nicht darauf beharren.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nicht untersuchen, ob die Fr. 5 per Tag für Verköstigung und ärztliche Behandlung die äußerste Grenze sein sollen oder nicht, und wie überhaupt die Mehreinnahmen zu machen seien. Aber so viel ist sicher und zugestanden, daß man aus dem Stadium, wo aus den Betriebskosten Mobilien angeschafft wird, nach und nach in ein anderes übergehen muß, wo der Platz und die Einrichtung auch etwas rentirt. Nun höre ich mit Vergnügen, daß man in dieser Richtung bereits einen Schritt weiter gekommen ist; es wird aber unter allen Umständen nichts schaden, wenn man die Sache im Auge behält und das Postulat in dem Sinne annimmt, nicht als ob man Vorwürfe wegen zu billiger Gewährung von Plätzen oder überhaupt wegen unrichtiger Verwaltung machen wollte, sondern nur als Wunsch, daß man nachschaue,

ob nicht da oder dort noch ein Mehreres könnte gewonnen werden.

Abstimmung.

Für das Postulat Minderheit.

Direktion des Gemeindefensens.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Finanzen und Staatsrechnung.

Es wird beschlossen, die hier gestellten Postulate bei der Berathung der Staatsrechnung zu behandeln.

Direktion der Erziehung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission kein Postulat, aber sie soll bemerken, daß einzelne der Postulate, welche bei der Finanzdirektion untergebracht sind, sich, wie auf verschiedenen andern Direktionen, so namentlich auch auf die Erziehungsdirektion beziehen. Es sind die Postulate über die Reiseentschädigungen an Beamte, Angestellte und Kommissionsmitglieder und über die Vergütungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder und Experten. Einzelne Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben sich mehrere Tage mit dem Durchgehen der Beilagen zu der Staatsrechnung beschäftigt, und es hat sich ergeben, daß diese Kommissionen je länger je mehr kosten. Ich soll bei diesem Anlaß auch bemerken, daß meine Reiseentschädigungen gut erinnert, wie diese Mehrkosten allmählig entstanden sind. Ich habe hier noch eine Staatsrechnung von 1868, woraus hervorgeht, daß das Direktorialbüro der Erziehungsdirektion circa Fr. 13,000 kostete, nicht gerechnet Fr. 2500 für die Schulsynode, welche damals apart in Rechnung gebracht worden sind, während sie jetzt mit dem Centralbüro unter der gleichen Rubrik stehen. Seither sind diese Verwaltungsausgaben wesentlich höher gekommen, und es ist das theilweise dadurch entstanden, daß der Staat einmal Ersparnisse machen wollte. Bei der Berathung des Primarschulgesetzes, welches 1870 angenommen wurde, glaubte man, es könne eine Ersparniß und auch sonst eine Verbesserung eingeführt werden, wenn man mit dem Schulinspektorat eine Aenderung treffe. Es haben sich damals Viele daran gestoßen, daß der Erziehungsdirektion das ganze Jahr ständige Beamte zu Gebote standen, daß das Schulinspektorat zu einer eigenen Beamtung ad hoc gemacht worden, neben welchem ein anderes Amt, eine andere Beschäftigung nicht mehr zulässig war. Man stellte in der damaligen Gesetzgebung die Besoldungen der Schulinspektoren sammt Reiseentschädigungen so, daß es nicht mehr möglich war, 12 Schulinspektoren zu wählen, die ihre ganze Zeit dem Staate widmeten. Wenn man mit Fr. 24,000 nicht bloß die Besoldungen, sondern auch sämt-

liche Reiseentschädigungen von 12 Schulinspektoren bestreiten soll, wobei auf einen durchschnittlich bloß Fr. 2000 kommen, so kann Einer damit nicht das ganze Jahr leben und diese Reiseauslagen bestreiten und sich beständig der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen. Dadurch, daß man diese Aenderung traf, nahm man der Erziehungsdirektion eine Menge Leute, welche früher 30—40 Tage im Jahre in verschiedenen Kommissionen und außerdem bei den Seminarprüfungen als Mitglieder der Seminarkommissionen zugebracht hatten. Diese 30—40 Tage Arbeit für die Erziehungsdirektion ohne spezielle Entschädigung fielen weg. Man sagte: wir honoriren in Zukunft die Inspektoren nach der Zahl der ihnen unterstellten Schulen. Daß diese Berechnung nicht zu hoch gestellt wurde, geht daraus hervor, daß in den ersten Jahren, bevor die Beforderungsbesserung kam, verschiedene kleine Inspektorate Hand wechselten, indem sie erklärten, daß ihre Auslagen so viel betragen haben, als die ganze Entschädigung. 1870 mußte die Erziehungsdirektion mit einem System brechen, bei dem man früher eine Anzahl Mitglieder in den Seminarkommissionen, in den Lehrmittelkommissionen und in den Prüfungskommissionen hatte, denen man keine Entschädigung zu geben hatte, als die Vergütung der Reiseauslagen. Von dem Augenblicke an, wo die Mehrheit dieser Mitglieder in den Seminar- und in den Prüfungskommissionen, nämlich diese Inspektoren, nur als Schulbeauftragter bezahlt wurden und ihre Honorare nicht mehr hinreichten, um sich das ganze Jahr der Erziehungsdirektion zur Verfügung zu stellen, mußte die Erziehungsdirektion — sie stand damals unter meiner Wenigkeit — mit diesem System brechen und mußte Gelder bewilligen für Prüfungen, welche eine sehr schwere Arbeit sind, da sie jeweilen von 7 oder 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr dauern. Später kam die Beforderungsbesserung. Man ging dabei etwas zu weit, indem man gleichmäßige Tagelöhner für die Experten aller Art einführte, wobei, wenn ich mich recht erinnere, kein Unterschied gemacht wurde, ob ein Experte dem Volksschulwesen angehört, oder ob er aus dem Stande der Professoren genommen werde, welche keine Verpflichtung gegenüber dem Volksschulwesen haben. Es wurde vielleicht auch nicht der nöthige Unterschied gemacht zwischen Prüfungs- und Lehrmittelkommissionen und der Stellung eines Mitgliedes der Seminarkommission, was etwas ganz anderes und zu allen Zeiten als ein Ehrenamt behandelt worden ist und als solches betrachtet werden durfte. Das also zur Erklärung, wie es gegangen ist, daß diese Auslagen so sehr anwuchsen.

Es sind auch die Austrittsprüfungen erwähnt worden, welche wir seit 2 Jahren haben. Man hat allerdings gefunden, es gehe die Verordnung der Regierung etwas weit und es koste die Sache etwas viel, und es wurde direkt durch die Staatswirthschaftskommission der Regierung der Wunsch ausgesprochen, es möchte untersucht werden, ob sich nicht ein Modus finden lasse, wie die Sache vereinfacht werden könne. Doch trug die Staatswirthschaftskommission Bedenken, da einen eigentlichen Antrag zu stellen, da sie auf der andern Seite wohl einsah, was diese Austrittsprüfungen bereits genützt haben und noch weiter nützen können. Es fehlte nämlich offenbar bisher etwas. Man wußte nicht, was die Schule nütze. Man sah erst einige Jahre später bei den Rekrutenprüfungen, wie es stehe, und da sagte man, die Leute haben das Gelernte seit ihrem Austritt aus der Schule vergessen. Die Prüfungen hatten nun den guten Nutzen, daß jetzt durch Pädagogen selbst zugestanden werden mußte, daß die Rekruten das, was sie bei ihren Prüfungen nicht wissen, nicht alles vergessen, sondern daß sie es theilweise gar nie gewußt haben. Das ist schon viel werth, daß das zugestanden und nachgewiesen ist, und man sollte noch weiter

wissen, was die Schule leistet. Daß die bisherigen Schalexamen in dieser Richtung nichts nützen, sondern mehr Schaustellungen sind, mehr dazu dienen, die bessern Schüler hervortreten zu lassen und die Schwächern zu verbergen, ist bekannt.

Es ist auch die Frage der katholischen Fakultät besprochen worden. Man hat sich in der Weise geäußert, und zwar auch der Herr Erziehungsdirektor, daß man gar nicht der Meinung sei und schon bei der Gründung, wenigstens offiziell, nicht gewesen sei, daß unter allen Umständen nur solche katholische Professoren angestellt werden sollen, welche der gegenwärtig in der katholischen Kirche vorhandenen Opposition angehören. Als diese Fakultät gegründet wurde, erinnerte man sich daran, daß schon in den 40er Jahren, wo man noch keinen Ultrakatholizismus hatte, und schon vorher, mit andern Kantonen unterhandelt und überhaupt dahin gestrebt wurde, den Uebelstand zu vermeiden, daß unsere katholischen Priester im Auslande in Seminarien, in solchen Anstalten erzogen werden, in denen sie geradezu unschweizerische Geistliche fast werden müssen, wenigstens nicht solche Geistliche werden können, welche das schweizerische Volksleben kennen und mit den Bestrebungen unseres Volkes sympathisiren. Man hat gewünscht, katholische Geistliche zu erhalten, welche mit ihren frühern Jugendkameraden aufwachsen und herangebildet werden, bis sie in das praktische Leben treten, die beständig mit dem Volke Fühlung haben, die mit den andern Fakultäten zusammenleben und ein gewisses Maß von Studienfreiheit und die Auswahl der Fächer genießen, welche die Studirenden haben. Die Erziehungsdirektion hat uns, wie gesagt, erklärt, daß das auch ihre Ansicht sei, und sie werde gelegentlich nicht davor zurückschrecken, bei einer Vakanz einen tüchtigen wissenschaftlichen Vertreter der herrschenden kirchlichen Richtung anzustellen, indem dieß nur dazu dienen könne, den geistigen Kampf zu beleben, und es für beide Richtungen eine Aufforderung sein werde zu wissenschaftlicher Arbeit und Vervollkommnung. Mit dieser Auseinandersetzung hat sich die Staatswirthschaftskommission beruhigt und befriedigt erklärt.

Das also sind die Gründe, warum die Staatswirthschaftskommission bei der Erziehungsdirektion keine Postulate bringt. Das eine ist durch private Verhandlungen und durch die obgewaltete Diskussion erledigt, das andere findet sich unter der Rubrik „Finanzdirektion“.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Direktion des Militärs.

Postulat 1.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben vielleicht durch die Presse vernommen, daß ein ähnlicher Wunsch, wie er hier gestellt wird, auch durch unsere Kavalleristen laut geworden ist. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, und es spielen da eben auch die menschlichen und jugendlichen Schwachheiten eine Rolle, daß bei den Verstärkungen der Kavalleriepferde der Preis derselben oft durch die jungen Kavalleristen allzusehr in die Höhe getrieben wird, wobei Nutzen und Vortheil dem Bunde zukommen, die finanziellen Nachtheile aber auf die unglücklichen Väter fallen, welche Söhne unter den Kavalleristen haben. Man glaubte, es seien diese Verstärkungen nicht ganz im Sinne der Mili-

tär-Organisation, oder es könnte wenigstens der Mehrerlös in einer Weise verwendet werden, daß er nicht ganz dem eidgenössischen Fiskus zufallen würde. Daher diese Anregung.

Nohr, Direktor des Militärs, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, daß dieses Postulat in der Redaktion, wie es vorliegt, nicht erheblich erklärt werden möchte. So viel ich mich an die dahertige Verhandlung in der Staatswirthschaftskommission erinnere, hatte es auch nicht den Sinn, der ihm nun durch diese Redaktion gegeben wird. So viel wenigstens ist sicher, daß der Antragsteller in der Staatswirthschaftskommission, Herr Schmid, nicht diese Absicht hatte. Das Postulat geht dahin, der Regierungsrath möchte sich bei den eidgenössischen Militärbehörden dahin verwenden, daß die Versteigerungen der Kavalleriepferde abgeschafft und die Verlosung wieder eingeführt werde. Nun ist die Verlosung früher eine Zeitlang angewendet worden, aber es hat sich herausgestellt, daß sie, wie sie gehandhabt worden ist, nichts taugte, und es wurden damals soviel oder noch mehr Klagen gegen die Verlosung laut, als jetzt gegen die Versteigerung. Es sollte daher der Passus gestrichen werden, daß die Verlosungen wieder eingeführt werden sollen. Die Absicht ist die, daß bei den Versteigerungen ein anderer Modus eingeführt werde. In diesem Sinne könnte ich Namens des Regierungsrathes das Postulat zugeben. Ich will es aber Herrn Schmid und unserm Chef der Kavallerie überlassen, einen Antrag in diesem Sinne vorzubringen. Herr Jeller hat bereits einen solchen abgefaßt und ihn sowohl mir als Herrn Schmid gezeigt, und ich kann erklären, daß ich damit einverstanden bin.

Schmid in Burgdorf. Ich möchte mich zuerst über die allgemeine Verwaltung des Militärwesens aussprechen und möchte die Anfrage an den Herrn Präsidenten stellen, ob dies jetzt oder nach Erledigung der Postulate geschehen soll.

Präsident. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über den ganzen Bericht auszusprechen.

Schmid in Burgdorf. Ich erlaube mir, zuerst über das ganze Kapitel der Militärverwaltung einige Worte zu verlieren. Sie wissen, daß man zur Zeit der Annahme der neuen Bundesverfassung, im Jahr 1874, allgemein die Hoffnung hatte, es werde der Kanton in Bezug auf die enormen Auslagen für das Militärwesen erleichtert werden. Theilweise haben sich diese Hoffnungen allerdings realisiert, aber nicht in dem Maße, wie es vorgesehen war; denn unser Budget weist noch immer eine Summe auf von Fr. 400,000, welche wir, trotzdem das Militärwesen eidgenössisch ist, für das Militär ausgeben müssen. Es liegt daher nahe, daß man in dieser Zeit, wo man überall zu sparen sucht, sich auch fragt, ob nicht auf der Militärverwaltung etwas erspart werden könnte. Man wird zu dieser Frage um so eher veranlaßt, wenn man eine Tabelle sieht, welche vom eidgenössischen statistischen Bureau über die kantonalen Ausgaben vom Jahre 1876 erstellt worden ist. Diese Ausgaben sind nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, Militärwesen, Gerichtswesen, Gefängnißwesen, Sanitätswesen u. s. w., rubrizirt. Für das Militärwesen hat der Kanton Zürich im Jahr 1876 Fr. 144,637 oder per Kopf 49 Rappen verausgabt. Der Kanton Bern, der ganz die gleichen Pflichten gegenüber der Eidgenossenschaft hat, verausgabte, allerdings bei einer etwas größeren Bevölkerung, Fr. 477,316 oder 90 Rappen per Kopf, somit fast doppelt so viel als Zürich. Da liegt es nahe, zu untersuchen, ob man nicht in diese Schranken zurückkehren und in dieser Rubrik vielleicht Fr. 100—150,000

ersparen könnte. Durch Mittheilung der Staatsrechnung von Zürich für das Jahr 1878 konnte ich Veranlassung nehmen, mich zu überzeugen, daß dort die Militärausgaben seit 1876 noch bedeutend zurückgegangen sind. Bei dieser Untersuchung habe ich gesehen, daß die Angaben des eidgenössischen statistischen Bureau's nicht ganz richtig sind, indem beim Kanton Bern Miethzinse verrechnet wurden, welche eigentlich nur Skripturen sind und da nicht hätten verrechnet werden sollen, wie auch in Zürich laut Staatsrechnung keine Miethzinse verrechnet werden. Die Summe vom Jahr 1876 reduziert sich daher um circa Fr. 40,000 und geht zurück auf Fr. 433,000 oder etwas mehr als 80 Rappen per Kopf. An der Hand der Rechnung von Zürich habe ich gefunden, daß dort die gesammten Militärausgaben im Jahr 1878 Fr. 90,465 betragen, während sie im Kanton Bern sich auf Fr. 371,000 belief. Daraus gehen ab Fr. 74,000 für Miethzinse, so daß noch Fr. 297,000 oder per Kopf 60 Rappen bleiben, während in Zürich die Ausgabe per Kopf 32 Rappen beträgt.

Da ist offenbar noch etwas zu ersparen, und zwar nicht eine unerhebliche Summe. Ich habe die Rubriken verglichen. Es war dies zwar etwas schwierig, da in den beiden Rechnungen nicht die gleichen Rubriken vorkommen, ich habe aber so viel als möglich gleichartige Zusammenstellungen gemacht und dabei Folgendes gefunden: Die allgemeine Verwaltung kostet in Zürich Fr. 6034, in Bern Fr. 27,000. Die Kreisverwaltung, also die Besoldung und Reisegelder der Kreis-kommandanten und der Sektionschreiber, kostet in Zürich Fr. 9300, in Bern Fr. 65,000. Offenbar stehen diese Zahlen zu einander nicht im richtigen Verhältnisse. Ferner ist eine ganz bedeutende Differenz in den Kosten der Bekleidung und der Aufbewahrung der Kleidungsstücke. Allerdings wird diese Bekleidung im Kanton Bern von der Eidgenossenschaft zurückvergütet, aber, wie die Kommission schon einige Male gesehen hat, gehen auf diesem Kapitel unbedingt Summen verloren, welche erspart werden könnten. Ich will nur aufmerksam machen, daß wir ein Kapital von über Fr. 700,000 im Inventar dieses Bekleidungswesens haben, und dessen Zins müssen wir voll verlieren, d. h. er wird uns von der Eidgenossenschaft nicht zurückvergütet. Im Kanton Zürich aber wird dieser Zins verrechnet, allein Zürich hat nur ein Kapital von Fr. 100,000 in seinem Bekleidungswesen. Das Bekleidungswesen kostet mit den Besoldungen u. s. w. den Kanton Bern Fr. 85,000, wenn ich die Miethe abziehe. Diese Summe repräsentirt also den Unterhalt, das Magazinieren, die Beaufsichtigung zc. der Kleider, nicht das Machen derselben. In Zürich beziffert sich das auf Fr. 20,000. Bei diesen drei Posten ist die Differenz am höchsten. Daher glaubte ich, es solle hier nicht unterlassen werden, auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen und den bestimmten Willen der Staatswirthschaftskommission auszusprechen, daß man im nächsten Budget auf dieser Verwaltung so viel als möglich Ersparnisse zu machen suchen solle. Man glaubte, es sei wohl möglich, diese Ersparniß, wenn auch nicht in dem Maße wie Zürich, nach und nach zu erreichen. Es muß jedenfalls die Aufgabe der Regierung sein, dahin zu trachten, daß diese Differenz, welche zwischen den zwei größten Schweizerkantonen existirt, ausgeglichen werde. Wenn wir auf dem gleichen Standpunkt wären, wie Zürich, wo die Ausgabe nur 32 Rappen per Kopf beträgt, so würden wir statt Fr. 297,000 nur Fr. 160,000 ausgeben und somit eine Ersparniß von Fr. 130,000 machen.

Was speziell das Postulat betreffend die Abschaffung der Versteigerungen der Kavalleriepferde betrifft, so will ich nur bemerken, daß ich dieses Postulat in der Staatswirthschaftskommission in anderer Fassung vorgeschlagen habe, als es hier gedruckt ist. Der Vorschlag ging nicht dahin, die Ver-

steigerungen definitiv abzuschaffen, sondern es sollte nur die Regierung eingeladen werden, dahin zu wirken, daß der Gewinn, welcher der Eidgenossenschaft durch die Steigerungen erwächst, nicht, wie in den letzten zwei Jahren, zu Lasten der Kavallerierekruten falle, sondern daß diese dem Zufall der Steigerung nicht, wenigstens nicht in dem Maße, ausgesetzt seien, sei es nun, daß man einen Theil davon zurückvergütet oder Vorlehen trifft, daß die Steigerung nicht zu solch' übermäßig hohen Preisen führe. Ich glaube, es werde von Herrn Zeller der Vorschlag eingebracht, das Postulat anders zu redigieren. Ich kann diesem Vorschlage vollständig beipflichten, der dahin geht, daß man nur den Abuse der jetzigen Steigerungen abschaffen solle. Ich glaube, es sei nicht unsere Aufgabe, in spezielle Verwaltungszweige der Eidgenossenschaft einzugreifen, sondern wir sollen nur den Wunsch aussprechen, daß die Uebelstände des gegenwärtigen Modus abzuschaffen seien.

Feller. Ich erlaube mir, folgendes Postulat zu stellen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, sich bei den eidgenössischen Militärbehörden dahin zu verwenden, daß die Art und Weise der Versteigerung der Kavalleriepferde abgeändert und ein Modus der Abgabe eingeführt werde, welcher die Rekrutierung der Kavallerie hebt, anstatt wie der bisherige schädigt.“ Vor ungefähr 3—4 Jahren, wo die Verlosung noch stattfand, hatten wir 130 Dragoner- und Gvidenrekruuten. Nun ist durch diese Versteigerungen die Zahl bis auf 85 und 90 gesunken. Wenn es im gleichen Verhältniß hinuntergeht, so würden wir in 3—4 Jahren dasjenige nicht mehr ersetzen können, was alljährlich abgeht. Ich theile noch mit, daß die 7 Schwadronen im Durchschnitte einen Etat von 70 Mann haben, also 50 Mann per Schwadron oder im Ganzen 350 Mann weniger, als der Kanton Bern laut Militärorganisation zu stellen verpflichtet ist. Es könnte dieß im Ernstfalle von großem Nachtheil sein, namentlich da unsere Kavallerie gegenüber den andern Waffengattungen ohnehin sehr schwach ist. Während in allen fremden Armeen das Verhältniß $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{7}$ ist, haben wir nur $\frac{1}{30}$, wenn das Regiment komplet ist. Es ist daher angezeigt, daß man einen andern Modus einführe.

Durch die Steigerungen wurde die Rekrutierung bedeutend geschädigt, weil die Art und Weise der Steigerungen viel böses Blut machte. Die Leute, welche da dirigirten, glaubten dahin trachten zu sollen, daß die Pferde möglichst viel gelten. Wenn ein Pferd bereits 4—500 Franken über die Schätzung hinaus galt, so wurde es gleichwohl auf die Seite gestellt mit der Erklärung, daß es noch mehr gelten müsse. So kam es, daß Pferde 1000 Franken mehr galten, als die Schätzung betrug. In Aarau und Luzern wurden die Steigerungen in einer Weise betrieben, daß ein Rosjude es nicht besser hätte machen können. Ich glaube, das sei nicht rationell, und es liege nicht im Willen der obersten Militärbehörde.

Es wäre nun angezeigt, wenn man den Modus der Versteigerung mit dem Modus der Verlosung verschmelzen würde, ungefähr in dem Sinne, daß, wenn ein Pferd Fr. 400 über die Schätzung hinaus gilt, dann die Versteigerung aufhört und zwischen denjenigen Kavalleristen, welche diese Fr. 400 über die Schätzung hinaus geben wollen, eine Verlosung stattfindet. Auf diese Weise wird einiges Benefice für die Eidgenossenschaft erzielt, ohne daß der Rekrut zu einem allzu theuern Pferde kommt. Bis dahin ist es vorgekommen, daß ein Pferd, welches mit Fr. 1400 in der Schätzung war, bei der Steigerung Fr. 2500—2600 galt. Während der Steigerung ist das Fieber so groß, daß man nicht rechnet; später aber kommt die Ernüchterung. Ich

glaube, wenn das Militärdepartement die Frage durch eine Kommission untersuchen lassen würde, so könnte ein Modus eingeführt werden, welcher die Rekrutierung weniger schädigen und doch der Eidgenossenschaft noch ein Benefice von Fr. 40,000 bis 50,000 bringen würde, anstatt der Fr. 90—100,000, wie es bisher der Fall war. Diese Fr. 40—50,000 könnten dann dazu verwendet werden, im Laufe des Winters einen Vorkurs für Kavalleristen abzuhalten, so daß das Geld, welches die Kavalleristen mehr zahlen müßten, als die Eidgenossenschaft, zur Ausbildung der Kavallerie verwendet würde. Dieses Projekt wird nächstens dem eidgenössischen Militärdepartement eingereicht werden. Werden solche Vorkurse eingeführt, so hat dies den Vortheil, daß die in die Rekrutenschulen Eintretenden bereits halbgemachte Reiter sind, und daß dann mehr Zeit auf andere Dienstzweige verwendet werden kann. Es würde also dadurch der Ausbildung der Kavallerie bebedeutend unter die Arme gegriffen werden. In diesem Sinn und in der Ueberzeugung, daß ich im Namen des Kavallerievereins rede, der sich Sonntag vor 8 Tagen in Burgdorf ähnlich ausgesprochen hat, möchte ich Ihnen das Postulat zur Annahme empfehlen.

v. Sinner, Rudolf. Ich gebe dem Postulate des Herrn Zeller den Vorzug gegenüber demjenigen der Staatswirtschaftskommission, indessen möchte ich vorschlagen, den letzten Satz desselben zu streichen, in welchem eine Art Kritik über die bisherige Art und Weise der Zuteilung der Pferde an die Rekruten geübt und namentlich die Verminderung der Kavallerierekruten diesem Modus der Versteigerung zugeschrieben wird. Ueber diese administrative Frage kann man verschiedene Anschauungen haben. Herr Zeller ist speziell berufen, sich eine Ansicht darüber zu bilden, und ich bin weit entfernt, die seinige als unrichtig bezeichnen zu wollen, hingegen glaube ich, es sei zu weit gegangen, vom Großen Rathe zu verlangen, daß er sich auf den ganz gleichen Boden stelle. Wir dürfen sagen, es sei eine Frage, welche mehr die eidgenössischen Militärbehörden angeht, und wir wollen nicht weiter einschreiten, als es im Interesse derjenigen liegt, für welche wir zu sorgen haben. Wir sollen also die Prüfung der Sache anregen, uns aber enthalten, dabei schon eine Art Kritik des Bisherigen auszusprechen. Wenn man wirklich wünscht, daß eine Verbesserung erfolge, so thut man besser, einfach darauf aufmerksam zu machen, aber nicht von vornherein zu sagen: ihr habt euch in dieser Beziehung geirrt, und was ihr gethan habt, ist ungeschickt. Ich glaube daher, wir sollen in dem Postulate streichen, was die Behörde, welche diese Anordnung getroffen hat, tranken und verletzen müßte.

Rohr, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Sinner. Wird das Postulat mit Streichung des Schlusssatzes vom Großen Rathe genehmigt, so wird in jedem Falle von der Regierung ein einläßliches Schreiben an den Bundesrath gerichtet werden, worin ihm dieses Postulat mitgetheilt und in einer längern Auseinandersetzung die Anschauungsweise unseres Kavallerievereins dargelegt und auch gesagt wird, was nach unserer Ansicht geschehen sollte. Es wird also der Bundesrath alles vernehmen, was jetzt von maßgebender Seite beantragt und gesprochen worden ist. Es ist nicht nothwendig, im Postulate selbst alle diese Bemerkungen zu machen. Ich denke, Herr Zeller werde sich auch damit einverstanden erklären können.

Scherz. Ich hatte auch eine Redaktion in Bereitschaft, welche dahin ging: „Der Regierungsrath wird eingeladen, sich bei den eidgenössischen Militärbehörden dahin zu ver-

wenden, daß die aus der eingeführten Versteigerung der Kavalleriepferde sich ergebenden Uebelstände in Zukunft vermieden werden.“ Ich habe diese Redaktion gewählt, weil ich mit dem Inhalt des Postulates der Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden bin. Ich will nämlich die Versteigerungen nicht abschaffen, will aber auch die Verlosungen nicht wieder einführen, möchte aber doch den Uebelständen abhelfen, welche sich bei dem gegenwärtigen Modus ergeben haben. Wenn ich sage, ich wolle die Versteigerungen nicht abschaffen, so hat das seinen einfachen Grund darin, daß ich glaube, auf andere Weise könne verschiedenen Begehren und Liebhabereien der Kavallerierekruten nicht Rechnung getragen werden. Ein bekanntes Sprichwort sagt: Wer es vermag, der kann nicht nur einen Hund, sondern auch ein Pferd halten. Warum sollte man demjenigen, der es vermag, nicht Gelegenheit bieten, auf einen Gegenstand, der seine Liebhaberei bildet, etwas mehr zu verwenden, als derjenige, der im Falle ist, sich nach der Decke zu strecken? Bekanntlich ist in allen Dingen der Geschmack verschieden. Wenn man den Weg der Verlosung einschlagen würde, so würde dies bei den Rekruten demoralisirend wirken. Würde auch die strengste Ordnung bei der Verlosung gehandhabt, so würde doch das Urtheil der Rekruten dahin gehen, da sei gekünstelt worden, der und der habe in die Tasche gegriffen. Wenn ferner ein reicher Bauernsohn, dessen Vater ein halbes Duzend Pferde im Stalle hat, vielleicht eines der mindesten Pferde bekommt, während sein Nachbar, den er vielleicht von oben herab ansieht — ob mit Recht oder Unrecht, will ich nicht untersuchen — das prächtigste Pferd erhält, so gibt auch das Reibungen. Daß gegenwärtig bedeutende Uebelstände vorhanden sind, kann nicht bestritten werden, und es ist daher gut, daß der Große Rath da einen Beschluß fasse. Ich kann nun das von mir redigirte Postulat fallen lassen und mich demjenigen des Herrn Feller anschließen, sofern der Schlußsatz desselben gestrichen wird.

Feller. Ich bin einverstanden, daß der Schlußsatz gestrichen werde. Doch will ich beifügen, daß nicht nur die sämtlichen Kavalleristen des Kantons der Ansicht sind, die Art und Weise der Versteigerungen schädige die Rekrutierungen, sondern daß der Rekrutierungsoffizier dieses Jahres, Herr Oberstlieutenant Rickli, erklärte, es sei ihm nicht möglich, mehr Rekruten zu bekommen; er sei überall auf den Vorwurf gestoßen, man wolle nicht so theure Pferde steigern. Es ist also die Behauptung richtig, daß durch diese Versteigerungen die Rekrutierung im Kanton geschädigt werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus der bisherigen Diskussion geht hervor, daß die Steigerungen auf dem bisherigen Fuße nicht beibehalten, daß man sie aber auch nicht ganz abschaffen will. Es ist nun die Sache bei der Redaktion des Postulates nicht richtig aufgefaßt worden, und ich nehme an, es sei dieselbe zurückgezogen und die Staatswirthschaftskommission schließe sich der von Herrn Feller vorgeschlagenen Fassung an.

Hausser. Ich glaube, es wäre angezeigt, dem Postulat noch einen weiteren Wunsch beizufügen, den Wunsch nämlich, daß bei der Annahme der Pferde in Zukunft hauptsächlich tüchtige einheimische Pferde berücksichtigt werden möchten. Wir haben Hengste angekauft, welche sehr wahrscheinlich eine gute Produktion erzielen werden. Wenn man, wie es jetzt den Anschein hat, dem Grundfusse huldigt, nur die fremden Pferde seien gut, so haben wir mit unsern Hengstankäufen vergebliche Ausgaben und nehmen den Züchtern den Boden unter den Füßen weg. Wenn man bedenkt, daß bei dem Wettrennen

im Herbst ein Dragoner mit einer ganz gewöhnlichen, aber guten Freiburgerstute einen Preis holte, so ist doch anzunehmen, daß auch unsere Pferde hier und da gut sein können.

Abstimmung.

1) Das Postulat wird in der von Herrn Feller vorgeschlagenen Fassung, mit Streichung des Schlußsatzes, genehmigt.

2) Ebenso wird der Antrag des Herrn Hausser genehmigt.

Postulat Nr. 2.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was Herr Schmid gesagt, betrifft namentlich auch das, was in diesem zweiten Postulate gewünscht wird. Wir haben schon vor einem Jahre davon gesprochen, und schon damals ist ein Postulat betreffend Gewinn- und Verlustrechnung des Kriegskommissariates gestellt worden. Es sollte da alles dasjenige in's Ausgeben gesetzt werden, was der Staat in dieser Verwaltung thut. Es sollten also der Zins des Betriebsmaterials und die Besoldungen, soweit sie diesem Zwecke dienen, auch in diese Rechnung kommen. Dann könnten wir dieses Einnehmen und Ausgeben dem Bund gegenüberhalten, damit er nicht meint, wir machen noch Gewinn im Bekleidungswesen.

Nohr, Direktor des Militärs, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hat gegen dieses Postulat nichts einzuwenden. Die Militärdirektion hat schon seit längerer Zeit Schritte gethan, um diesem Wunsche nachzufolgen. Es fehlte bloß an der Verständigung zwischen dem Kriegskommissär und dem Kantonsbuchhalter, welche verschiedener Ansicht waren. Jetzt haben sie sich verständigt, so daß dieser Sache nichts mehr im Wege stehen wird.

Genehmigt.

Bericht des Obergerichtes.

Bericht des Generalprokurators.

Bericht der Eisenbahndirektion.

Diese Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Justiz und Polizei.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir finden auf Seite 215 des Berichtes ein Tableau über die bestehenden Vogteien und die Vogtsrechnungen. Die zweit-letzte Rubrik desselben gibt die Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen, und die letzte die Zahl der noch von früher her ausstehenden. Gar keine von früher her ausstehende Vogtsrechnungen mehr haben bloß fünf Amtsbezirke, nämlich die von Interlaken, Konolfingen, Bern, Schwarzenburg und Trachselwald, mit Ausnahme

von Schwarzenburg alles weiltläufige Bezirke, die aber thätige Regierungstatthalter haben. Wenn wir dann aber die Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Bogtrechnungen untersuchen, so kommen wir auf ganz erschreckende Zahlen. Es ist hier nur ein einziger Regierungstatthalter, der vollständig reinen Tisch gemacht hat, nämlich der von Trachselwald, so wie wir ihn kennen, eine energische Persönlichkeit.

Nun, meine Herren, ist das ein böses Kapitel, über das seit Jahrzehnten geklagt wird, und über das gelegentlich auch etwa Broschüren geschrieben worden sind, wenn es einen höher gestellten Beamten betroffen hat. Es ist in Wirklichkeit eine schlimme Sache, wenn in einem Lande Wittwen und Waisen, die sich darauf verlassen müssen, daß eine kräftige Regierung da sei, die über ihre Regierungstatthalter Ordnung halte, und kräftige Regierungstatthalter, die in den Gemeinden Ordnung schaffen und, wenn nöthig, auch einzelnen Machthabern gegenüber treten dürfen, sich nicht darauf verlassen können, sondern zusehen müssen, wie unter Umständen ihr Gut, das der verstorbene Vater gesammelt hat, in allerlei Kosten, oder durch Nachlässigkeit, oder durch diese oder jene strafbaren Handlungen nach und nach aufgezehrt wird. Wenn auf irgend einem Gebiete, so soll man hier immer der Regierung zurufen: Landgraf, werde hart! und sie daran mahnen, daß sie Ernst brauche. Wenn die Regierung gegen die Regierungstatthalter, die in dieser Beziehung nachlässig sind, Ernst braucht, und beim Ablauf ihrer Amtsperiode deutlich erklärt und motivirt, warum sie sie nicht mehr brauchen kann und will, und wenn die Regierungstatthalter, selbst auf die Gefahr hin, diesen oder jenen Gemeindevorgesetzten gegen sich aufzubringen, energisch darauf dringen, daß zur rechten Zeit und gehörig Rechnung abgelegt und die Interessen der Mündel richtig gewahrt werden, so wird dadurch Größeres erreicht und mehr Uebel vermieden, als mit einer Menge schöner Paragrafen, die jeweilen in den neuen Verfassungen figuriren. Wir wissen hier ganz bestimmt, mit was für Gefahren wir es zu thun haben, und wenn die Gesetze hiefür und die Verfassungen, nach denen solche Gesetze erlassen sind, nicht erequirt werden, so hilft überhaupt alles Verbessern von Gesetz und Verfassung nichts.

Daher kommt nun die Staatswirthschaftskommission mit einem allerdings einschneidenden Antrag. (Der Redner verliest das Postulat.) Wie die Regierung schon hier und da außerordentliche Experten in diesem oder jenem Gebiet, z. B. im Amtschreiberwesen oder im Schulwesen aufgestellt hat, um in gewissen Amtsbezirken nachzuschauen, wo es fehle, so kann sie auch hier solche Experten schicken. Das Postulat wird hoffentlich bereits daran mahnen, daß die Sache vorwärts rücke; aber wenn diese Kommissäre unvermuthet in die Gemeinden kommen und von den Säumigen Rechnung über ihren Haushalt verlangen, und da, wo schon viel und weit zurück Nachlässigkeit gezeigt und Interessen geschädigt worden sind, die Rechnungsablage selber in die Hand nehmen, so soll es keine drei Wochen gehen, bis die Sache erledigt ist, wenn schon bisher auf die Mahnungen des Regierungstatthalters hin vielleicht drei Monate lang kein Bescheid gegeben worden ist und Rechnung erst recht nicht. Die Staatswirthschaftskommission hofft, daß, wenn Sie diesen Antrag annehmen, es an vielen Orten bessern wird, schon bevor die Kommissäre kommen; sie hofft aber auch, daß man da, wo es nicht bessert, auch wirklich mit der Absendung von Kommissären Ernst mache und nicht bloß brohe.

v. W a t t e n w y l, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist mit dem Postulat einverstanden, obgleich er sich nicht verhehlt, daß dasselbe sehr

einschneidend ist und wahrscheinlich zu einer Reihe von unbeliebigen Verhandlungen mit verschiedenen Vormundschaftsbehörden führen wird. Es ist der Angelegenheit im Großen Rathe fast jedes Jahr in dieser oder jener Form gerufen worden. Wiederholt sind Postulate darüber gestellt worden, und die Regierung hat wiederholt Kreisreiben in diesem Sinne an die Regierungstatthalter erlassen. Das letzte ist im Jahr 1877 in sehr scharfem Tone erlassen worden, und die Mahnung hat auch guten Erfolg gehabt. Immerhin ist der Uebelstand noch groß, und es wird sich zeigen, wie tief der Krebschaden bereits zersessen hat, und ob er nicht vielleicht an vielen Orten gar nicht mehr herzustellen sein wird. Wenn der Staat sich einerseits das Recht anmaßt, Personen wegen Minderjährigkeit oder aus andern Gründen in ihrer Handlungsfähigkeit einzustellen, so ist es um so mehr seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß nun auch die Interessen dieser Personen gewahrt werden, und er soll verlangen, daß von den Gemeinden gegenüber diesen Personen allermindestens diejenige Sorgfalt sich geltend mache, die ein Hausvater für sich selber und für seine Familie zeigt. Daß übrigens die Vorkehrungen des Regierungsrathes nicht ganz ohne Erfolg geblieben sind, geht aus dem Tableau im Bericht hervor, und ich erlaube mir, in dieser Beziehung die Versammlung mit einigen Zahlen zu behelligen.

Wir haben im Amtsbezirk Frutigen im Jahr 1875	200
" " " " " " " " " " " " " " " "	1877 192
" " " " " " " " " " " " " " " "	1878 132

rückständige Bogtrechnungen. Es ist das der größte Uebelstand, den man im Amtsbezirk Frutigen hat, und es ist mir geradezu unbegreiflich, wie es zu einem solchen Zustand der Dinge hat kommen können. Was mir namentlich dabei auffällt, ist, daß der Rechnungsablage nur selten von Seite der Beteiligten g. rufen wird. Ich kann mir dies nur dadurch erklären, daß ein großer Theil der Bögglinge landesabwesend sind, und von ihrem Vermögen daher gar nichts wissen, sondern erst zufällig, wenn einmal die Vormundschaftsbehörde veranlaßt wird, ihnen nachzuforschen, Kenntniß davon erhalten. Dann mag es auch daran liegen, daß sie vielleicht aus Furcht vor gewissen Persönlichkeiten nicht klagen auftreten, oder weil sie die Mittel nicht haben, zum Anwalt zu gehen, und sich so von Jahr zu Jahr hinziehen lassen, ohne die Schritte zu thun, zu denen sie vom ersten Tage an berechtigt wären. Interlaken und Konolfingen haben mit den rückständigen

Bogtrechnungen vollständig aufgeräumt.

Oberhasle hatte im Jahre	1875	35
" " " " " " " " " " " " " " " "	1877	64
" " " " " " " " " " " " " " " "	1878	54 Rückstände, also

im Ganzen eine kleine Zunahme.

Ausstände im Jahr	1875	1877	1878
Saanen	16	5	4
Oberstimmthal	44	35	18
Niederstimmthal	12	4	5
Thun	25	55	41
Bern	9	26	0

Schwarzenburg hat ebenfalls gar keine Ausstände; ich muß aber offen bekennen, daß mir dies etwas unglaublich vorkommt.

Rückstände im Jahr	1875	1877	1878
Sestigen	18	15	6
Narwangen	8	13	14
Burgdorf	25	2	4
Signau	53	64	103

also eine bedeutende Zunahme.

Trachselwald	0	5	0
Wangen	5	6	3
Narberg	70	13	77

	1875	1877	1878
Biel	35	31	14
Büren	9	16	49
also ebenfalls eine Zunahme.			
Erlach	8	26	14
Fraubrunnen	16	15	14
Laupen	0	2	6
Nidau	1	19	29
also ebenfalls eine starke Zunahme.			
Im Jura sind die Uebelstände am allerstärksten, und es hat auch schon das vorjährige Postulat des Großen Rathes ganz besonders darauf hingewiesen. Indessen hat sich doch seither eine bedeutende Abnahme gezeigt. Der Amisbezirk Courtelary hatte im Jahr	1875	1877	1878
	64	50	37 Rückstände
Delsberg	401	83	42
Freibergen	28	160	107
Laufen	45	33	12
Münster	105	34	14
Neuenstadt	1	6	9 und endlich
Bruntrut	240	40	2
Im Ganzen waren im Jahr	1875	1877	1878
	1473	1039	810

Rückstände, also immer noch eine sehr bedeutende Zahl.

Man muß nun allerdings bemerken, daß unter diesen Rechnungen vielfach nur sogenannte Berichte sind, indem nämlich sehr viele Vogteien vorkommen, wo kein eigentliches Vermögen vorhanden, oder wo dasselbe in dieser oder jener Form schon herausgegeben ist. So ist mir z. B. in Bern einmal der Fall vorgekommen, daß ich einen angesehenen Handelsmann sollte verhaften lassen, weil er aus bloßer Nachlässigkeit nicht Rechnung ablegte, daß aber dann diese Rechnung nur aus einem Bericht von einer halben Seite zu bestehen brauchte, und so die Sache in einem halben Tage erledigt war. Hingegen wird unzweifelhaft die anzuhaltende Untersuchung auch eine größere Anzahl von schlimmen Fällen an den Tag bringen, welche für die Regierung zu vielfachen Fatalitäten und unangenehmen Erörterungen führen wird. Ich glaube aber wirklich selbst auch, daß die bisherige Art und Weise des Einschreitens nicht mehr genügt, und halte deshalb das Postulat für gerechtfertigt. Immerhin fasse ich es so auf, daß die Regierung demselben mit aller Schonung und allem Bedacht Folge gebe. Ich stelle mir vor, daß sie vor Allem ein Schema ausarbeiten wird, aus welchem hervorgeht, wie die Sache steht, und wo der Fehler liegt, und gestützt darauf wird sie dann im Falle sein, weitere Vorkehrungen zu treffen.

Wytt en b a ch. Am 25. November 1878 hat der Große Rath bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichts für das Jahr 1877 auf meinen Antrag und unter Zustimmung der Justizdirektion ein Postulat angenommen, das dahin geht, die Regierung sei eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Zivilstandsbeamten angewiesen werden, die vorgekommenen Personalstandsveränderungen auch den Führern der Bürgerrollen vierteljährlich mitzutheilen. Nun ist, so viel mir bekannt, in dieser Sache Seitens der Regierung nichts gegangen. Darin, daß die Zivilstandsbeamten nicht die Pflicht haben, den Bürgerrollenführern die eingetretenen Veränderungen mitzutheilen, liegt ein großer Uebelstand, der im Laufe der Zeit fatale Folgen haben kann, und auf den auch, wenn ich nicht irre, der Regierungstatthalter von Interlaken bei Abfassung seines Amtsberichtes aufmerksam gemacht hat. Ich bin deshalb so frei, dieses Postulat zu wiederholen.

U e l l i g. Sie entnehmen aus dem Tableau auf Seite 215 des Berichts, daß es hauptsächlich Berggegenden sind, die sich mit ihren Vogtsrechnungen in Rückstand befinden.

Ich gebe nun zu bedenken, daß es für die Vormundschaftsbehörden und auch die Regierungstatthalter in den Berggegenden außerordentliche Schwierigkeiten bietet, in dieser Beziehung den Vorschriften des Gesetzes genau nachzukommen, indem die Berggegenden bekanntlich eine Menge Leute, denen ihre Heimath nicht genügende Ernährung bietet, in alle Theile des Kantons schicken müssen, wo sie sich niederlassen und ihr Brod verdienen. In Folge dessen haben die Gemeinden des Oberlandes Angehörige im ganzen Kanton zerstreut, und darunter auch solche, die unter Vormundschaft stehen, so daß man oft im Falle ist, in allen möglichen Theilen des Kantons Vögte zu ernennen. Da ist es nun gar schwer für diese Berggemeinden, solche außerhalb wohnende Vögte zur Rechnungslegung anzuhalten.

Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß die Leute in den Berggegenden auch sehr zerstreut wohnen, so daß Derjenige, der Rechnung abzulegen hat, einen weiten Gang machen muß und dabei viel Mühe und Zeitverschwendung hat, weshalb er oft länger damit zögert, als sonst gewöhnlich geschieht. Zur Sommerzeit sind die Leute auf den Alpen und haben nicht Zeit, zum Schreiber zu gehen, um die Rechnung machen zu lassen. Im Winter hingegen, wo sie Zeit hätten, finden sie oft nicht das nöthige Personal dazu, indem dann die Gemeinbeschreiber mit Geschäften überhäuft sind, und fremde Schreiber nimmt man in den Berggegenden auch nicht gerne, wohin sie zudem auch meistens nicht kommen.

Wenn man in Beziehung auf den Amisbezirk Frutigen bemerkt hat, es sei unerklärlich, wie dort 132 Vogtsrechnungen ausstehen können, so möchte ich darauf hinweisen, daß ich mich selber durch Nachforschen auf dem Regierungstatthalteramt überzeugt habe, daß sich unter diesen 132 eine ganze Menge befinden, bei denen eigentlich gar keine Rechnung mehr nöthig ist. Z. B. sind in den früheren Vogtsrödeln auch alle Fälle eingetragen, wo ein Beistand bei einer Theilung zur Herausgabe von Weibergut u. dgl. ernannt worden ist, und daher erscheinen auch viele solche Fälle auf den Ausstandsverzeichnissen. In dieser Beziehung wird man also gar Vieles durch ganz kurze Bemerkungen erledigen und in einem Tage abthun können.

Schließlich hat der Herr Justizdirektor bemerkt, er könne sich diese große Zahl von Ausständen nicht anders erklären, als daß entweder Geldmangel oder Menschenfurcht die Leute abhalte, die säumigen Vögte zu belangen. Ich muß sagen, daß es, wenigstens soweit ich die Sache kenne, sich anders verhält. In den Berggegenden ist das Vormundschaftswesen in außerordentlichem Maße Vertrauenssache. Eine Familie, deren Vater stirbt, spricht einen Verwandten um die Uebernahme der Vogtei an, und wenn dieser sie angenommen hat, so preßirt es gewöhnlich der Familie gar nicht mit der Rechnungslegung. Sie ersucht vielmehr den Vogt, noch nicht Rechnung zu legen, indem sie sagt: Die Gebühren für die Verhandlung vor dem Gemeinderath, für den Gemeinbeschreiber u. s. w. nehmen gar Vieles weg, und wir wollen deshalb lieber, daß du noch ein, zwei, drei Jahre wartest, bis wir mehrjährig sind, oder die Vogtschaft aus andern Gründen aufhört. Dann können wir die Verhältnisse selber darlegen, und es braucht keine lange Rechnung mehr, sondern nur eine kurze Abrechnung zwischen uns und einen kurzen Bericht vor der Behörde. Also ist in vielen Fällen nicht böser Wille an den Ausständen Schuld, namentlich nicht auf Seiten des Vormundes.

Ich denke nun, es würde an vielen Orten außerordent-

sich böses Blut machen, wenn auf einmal eine so scharfe Maßregel angedroht wird. Ich bin vollkommen einverstanden, daß in dieser Beziehung einmal Ordnung geschafft werde, möchte aber, um die Schroffheit des Postulats etwas zu brechen, beantragen, daß man vor dem Worte „rückständigen“ einschalte „auf 1. Juli 1880.“ Die Amtsbezirke und Gemeinden, die im Rückstand sind, hätten dann noch ein halbes Jahr Zeit, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sähen den Ernst der Sache und könnten sich nicht beklagen, wenn der Regierungsrath die Maßregel wirklich ausführt und die Kommissäre schickt. Ich beantrage also, dem unfruchtbaren Baum noch ein halbes Jahr Zeit zur Besserung zu geben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will sogleich auf den Antrag des Herrn Wytttenbach antworten. Als derselbe vor einem Jahre gestellt wurde, erhoben sich verschiedene Stimmen, welche behaupteten, es sei schon durch das Gesetz für Erfüllung des Wunsches gesorgt. Dies ist nun allerdings ein Irrthum, indem das Gesetz nur von den Wohnsitzregistern spricht. Es ist mir aber aufgefallen, daß im Laufe des Jahres gar keine Klage in dieser Beziehung eingelangt ist. Ich muß daher annehmen, daß in den meisten Gemeinden die Zivilstandsbeamten doch diesem Wunsche nachkommen. Ein anderer Grund, warum ich mit einer solchen Mahnung noch warten zu sollen geglaubt habe, ist der, daß die Herren Zivilstandsbeamten sich bekanntlich gegenwärtig über ganz ungenügende Honorirung beklagen, und daß es daher angezeigt scheint, sie nicht mehr als es absolut nothwendig ist, zu belasten. Man hat im vierjährigen Budget den Ansat für die Zivilstandsbeamten erhöht und wird voraussichtlich auch noch fernerhin zu einer Erhöhung schreiten müssen, wenn man nicht riskiren will, daß man gerade die besten Beamten verliert, und dies außerordentlich wichtige Geschäft in minder gute Hände übergeht. Wie wichtig diese Zivilstandsämter sind, erfahre ich — ich kann es wohl sagen — fast Tag für Tag, indem beinahe kein Tag vergeht, wo nicht Anfragen und Gesuche wegen Berichtigung vorhandener Irrthümer kommen, was dann jedesmal eine sehr umständliche Geschichte ist, indem das Gesetz ein bestimmtes Verfahren dafür vorschreibt. Schon von diesem Standpunkt aus würde ich es, wie gesagt, bedauern, wenn dieses wichtige Amt nicht in guten Händen bliebe, und deshalb also soll man die Zivilstandsbeamten nicht unnötig plagen. Ich habe aber nichts dagegen, wenn man dem Antrag des Herrn Wytttenbach noch einmal Folge geben will, indem in der That sein Wunsch berechtigt ist.

Schmid in Burgdorf. Ich erlaube mir, den Zusatzantrag des Herrn Nellig zu bekämpfen. Wenn die Regierung das Postulat erst im Juli 1880 requiriren soll, so wird damit eine Galgenfrist gegeben, die so viel sagen will, als: man nimmt es nicht so böß; es soll nur ein Wink sein. Nach dieser Seite hin würde also das Postulat unbedingt entkräftet. Umgekehrt aber würde es, wenn man es streng ausführen würde, durch diesen Zusatz noch viel mehr verichärft, indem dann am 1. Juli, wenn die Ferien aus sind, ein eigentlicher Sturm losgelassen und alle Kommissäre in die verschiedenen Landestheile geschickt würden. Ich glaube, der Antrag sei so aufzufassen, daß der Regierungsrath, wie der Herr Justizdirektor ganz richtig bemerkt hat, beauftragt wird, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, wo es nöthig ist. Man wird wahrscheinlich zuerst ein Zirkular an die Fehlbaren erlassen, und erst, wenn daraufhin keine Auskunft erfolgt, weiter gehen. Ich glaube aber, man solle nicht noch an den Beschluß eine Bedingung knüpfen, wonach er erst in einem halben Jahr in Kraft träte.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe auch bemerken wollen, daß die Modifikation des Herrn Nellig auf der einen Seite zu scharf wäre, indem dann Rechnungen, die nur einen Monat vorher verfallen wären, bereits unter den Beschluß fielen, und auf der andern Seite zu allgemein, indem man dann vor dem Juli des nächsten Jahres gar nichts machen könnte. Auch wäre das nicht der geeignetste Zeitpunkt, Strenge anzuwenden, namentlich nicht in Berggegenden, wo die Leute die Ausrede hätten, sie können jetzt nicht mehr in den Dörfern sein. Was Herr Nellig angeführt hat, hat mir überhaupt nicht bewiesen, daß man Unrecht thut, wenn man mit Ernst vorgeht. Wenn man z. B., um Kosten zu vermeiden, mehrere Rechnungen zusammenkommen läßt, so würde ich gerade das für gefährlich halten. Allerdings mag es richtig sein, daß in Berggegenden das Uebel theilweise deswegen größer ist, weil man dort weniger Leute hat, die sich für solche Sachen können brauchen lassen; aber auf der andern Seite muß man sich auch einmal auf den Standpunkt der Bevormundeten stellen, und da muß man eben sagen, daß es nicht recht ist, solche Aemter Leuten zu übergeben, die nicht Zeit haben, oder wegen naher Verwandtschaft u. dgl. nicht gemahnt werden dürfen.

Die Staatswirthschaftskommission ist also einstimmig, daß an dem Postulat ja nicht gemarktet, sondern dasselbe vollzogen werde. Die Regierung wird schon von selber solche Rechnungen, die erst vor Wochen fällig geworden sind, nicht gleich behandeln wie solche, die schon seit zwei, drei Jahren im Rückstand und trotz aller Mahnungen noch nicht abgeliefert worden sind. Mit solchen Rechnungslegern ist gar kein Grund mehr, länger zu warten, als Tage nöthig sind, um die Rechnung zu machen.

Reisinger. Der Herr Justizdirektor hat gesagt, es sei in Betreff des Postulates des Herrn Wytttenbach keine weitere Klage eingelangt. Dies ist gar wohl möglich: man klagt nicht immer gleich, wenn etwas nicht ist, wie es sein sollte, sondern sucht sich einzurichten, bevor man klagt. Hingegen muß ich doch mittheilen, daß man in Bern schon wiederholt in den Fall gekommen ist, die Lücke zu bemerken, die in dieser Beziehung seit dem neuen Zivilstandsgesetz in unsern Einrichtungen entstanden ist. Es kommt sehr oft vor, daß man über den Personenstand von Paciszenten gar keine sichere Auskunft bekommen kann, weil die Bürgerrollen, die einzig darüber genügende Auskunft geben, an vielen Orten nicht mehr so geführt werden, wie es sein sollte. Ich gebe vollständig zu, daß man bei der jetzigen Bezahlung der Zivilstandsbeamten ihnen nicht mehr zumuthen darf; allein ich bin mit Herrn Wytttenbach einverstanden, daß etwas in der Sache gehen sollte und möchte deshalb sein Postulat in dem Sinne wiederholen, daß die Regierung eingeladen würde, zu untersuchen, wie diese Personalstandsregister richtiger und vollständiger geführt werden könnten, sei es durch die Zivilstandsbeamten, sei es in anderer Weise.

Da ich gerade das Wort habe, so will ich noch erinnern, daß ich mir erlaubt habe, vor einem Jahre ebenfalls ein Postulat zu stellen, über das ich im Verwaltungsbericht noch keine Notiz gefunden habe. Es betraf dies nämlich die Einladung an die Regierung, eine Vorlage über die staatliche Aufsicht und Kontrollirung der Pfandleihanstalten zu bringen.

Räz, Direktor des Gemeindefens. Ich erlaube mir, mitzutheilen, daß der Antrag des Herrn Wytttenbach vollständig überflüssig ist. Die Gemeindebildung ist gegenwärtig damit beschäftigt, die Sache zu untersuchen und wird im Falle sein, in nächster Zeit dem Regierungsrathe eine Vorlage zu bringen.

Mellig. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerken, daß das, was ich über die Verhältnisse der Berggegenden in Vormundschaftsachen gesagt habe, nicht dazu hat dienen sollen, eine nachlässige Rechnungslegung zu rechtfertigen, sondern nur, zu zeigen, welche Schwierigkeiten oft in dieser Materie vorhanden sind. Was dann meinen Antrag betrifft, so glaube ich, er trage wesentlich dazu bei, das Postulat wirksam zu machen. Wenn man eine bestimmte Zeit ansetzt, wo die unangenehmen Folgen eintreten, so stimulirt dies mehr, als wenn der Antrag nur ganz allgemein gehalten ist.

Wytttenbach. Es freut mich sehr, von Herrn Regierungsrath Rätz zu vernehmen, daß die Angelegenheit einmal in Fluß gerathen ist, und ich bin ihm dafür zu Dank verpflichtet; allein da die Sache noch nicht vollzogen ist, so erlaube ich mir doch, meinen Antrag nicht überflüssig zu finden. Er wird um so mehr den Impuls geben, daß die Regierung die Sache wirklich zu Ende führe.

Abstimmung.

- 1) Für das unveränderte Postulat der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.
- 2) Für den Antrag Wytttenbach Minderheit.

Moshard. Der Antrag oder Anzug, den ich zu stellen die Freiheit nehme, geht dahin, es seien die Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Notariatswesen einer gründlichen Revision zu unterstellen, und es möge demnach die Regierung aufgefordert werden, einen sachbezüglichen Entwurf in der möglichst kürzesten Frist auszuarbeiten und dem Großen Rathe zu unterbreiten, inzwischen aber darüber zu wachen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die genannten Materien besser beobachtet werden, als sie es bis jetzt gewesen sind.

Gestatten Sie mir einige Worte der Erläuterung. Wir besitzen im Kanton drei Arten von Gesetzen über das Notariatswesen, solche, die auf den ganzen Kanton anwendbar sind, andere, die nur den alten Kanton beschlagen, und andere wieder, die nur im Jura ihre Anwendung finden. Es ist demnach wünschbar, daß wir zu einer einheitlichen Gesetzgebung hierüber gelangen, und ich meinerseits bin sehr geneigt, dafür Hand zu bieten. Die Gesetze des alten Kantons, sowie die allgemeinen Gesetze über die Notariatsordnung will ich hier nicht erörtern, sondern ich will nur die Notariatsgesetze des Jura näher in's Auge fassen.

Unser Hauptgesetz darüber stammt aus der Zeit der französischen Herrschaft und ist von einem Rechtskundigen, Namens Réal, ausgearbeitet worden, und zwar mit sehr vieler Sorgfalt, indem es in der Geschichte heißt, daß dasselbe fünfmal von ihm umgearbeitet worden sei, bevor es Gesetzeskraft erhalten habe. Das Gesetz datirt vom 25. Windmonat des Jahres XI. der französischen Republik. Dieses Datum mag Ihnen vielleicht eigenthümlich klingen; es kommt aber daher, daß Diejenigen, die sich nicht scheuten, Gott den Allmächtigen offiziell zu verleugnen, auch nicht ein päpstliches Werk behalten konnten, und da der damalige Kalender Gregorius XIII. zum Urheber hatte, so wurde derselbe einfach aufgehoben und durch einen sogenannten republikanischen Kalender ersetzt. Dieser Kalender theilte, wie der unserige, das Jahr in 12 Monate; allein diese erhielten eine andere Reihenfolge und auch andere Benennungen. Der erste Monat war natürlich der Weinmonat, indem nämlich die republikanische Aera im Oktober anfang, und die Benennungen der Monate waren folgende: Vendémiaire, Brumaire, Frimaire, Nivôse, Pluviôse, Ventôse, Germinal, Floréal, Prairial, Messidor, Thermidor, Fructidor, auf deutsch: Weinmonat,

Nebelmonat, Frostmonat, Schneemonat, Regenmonat, Windmonat, Reimmonat, Blumenmonat, Weizenmonat, Erntemonat, Hibernat und Obstmonat. Das Gesetz datirt also, wie gesagt, vom 25. Windmonat des Jahres XI, welches Datum dem 26. März 1803 unseres gewöhnlichen Kalenders korrespondirt; denn ungeachtet seines päpstlichen Ursprungs haben wir ihn doch behalten.

Dieses Gesetz vom 25. Windmonat des Jahres XI ist sicher eines der vortrefflichsten der damaligen Epoche und wird auch von den Rechtskundigen als solches anerkannt; allein die Praxis ist so sehr von demselben abgewichen, daß die gegenwärtigen Mißbräuche im Notariatswesen wirklich empörend sind. Nur einige Beispiele, meine Herren. Es heißt in Art. 9 des genannten Gesetzes, daß die notariatsmäßigen Urkunden abgefaßt werden sollen von einem Notar im Beisein von zwei Zeugen, oder von zwei Notaren ohne Zeugen. Damit ist klar genug gesagt, daß die zwei Notare bei der Abschließung des Kontraktes anwesend sein sollen, um konstatiren zu können, ob wirklich das, was die Parteien gewollt haben, gehörig abgefaßt ist. Was geschieht nun aber? Ich will nicht sagen, die meisten, aber doch sehr viele notariatsmäßige Akten werden von einem Notar einzig abgefaßt, ohne Beisein von Zeugen und ohne Mitwirkung eines zweiten Notars, wie das Gesetz es vorschreibt, und dann geht der Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, nach ein paar Tagen oder Wochen zu einem Kollegen und sagt zu ihm: Seien Sie so gefällig und unterschreiben Sie mir diesen Akt; und der Kollege, der vielleicht während der Abfassung der Urkunde im Bade oder auf einer Lustreise gewesen ist, oder hier im Großen Rathe gefessen hat, unterschreibt ganz einfach. Heißt das dem Gesetze Genüge geleistet, und wird damit der Art. 9 des Gesetzes vom 25. Windmonat noch geachtet? Keineswegs. Warum läßt man denn das geschehen? werden Sie fragen. Da werden Ihnen die Notare vielleicht mit vielem Rechte antworten: Es ist so gebräuchlich und sogar in Frankreich notariatsmäßige Praxis; und unsere Behörden schweigen dazu.

Ein anderes Beispiel. Es heißt im Art. 14 des Gesetzes, daß die notariatsmäßigen Urkunden ohne Ausnahme von den Parteien unterschrieben werden müssen. Nun werden aber z. B. bei Steigerungen von Fahrhabe die Unterschriften der Parteien gar nicht gefordert, wenn es sich nicht um einen Gegenstand handelt, der mehr werth ist, als Fr. 150. Der Notar einzig unterschreibt, und die Zeugen, die man am Ende der Steigerung hat kommen lassen. Und was geschieht dann? Es kommt z. B. vor, daß Einem, der in der notariatsmäßigen Urkunde als solidarischer Bürge verzeichnet ist, die betreffende Summe gefordert wird. Er sagt: Ich habe niemals unterschrieben, ich war nicht einmal anwesend bei der Steigerung; ich kann es nachweisen. Da sagt man ihm aber ganz einfach: Mein Herr, es steht in der notariatsmäßigen Urkunde, daß Sie gesteuert oder sich als solidarischer Bürge gestellt haben, und damit Punktum. Und wenn man dagegen vor Gericht auftritt, so weisen uns alle Richter ab. Die meisten sind Notare und haben vielleicht schon selber solche Akten aufgenommen, und so sind wir gegen derartige Mißbräuche unbewaffnet. Kommt man aber vor die oberste Gerichtsbehörde, so wird eingewendet, eine notariatsmäßige Urkunde verleihe vollen Glauben, bis das Gegentheil durch ein strafgerichtliches Urtheil erkannt sei. Also muß man sich als Kläger gegen ein sogenanntes Falsum einschreiben. Wer wagt dies, wenn der Gegenstand nicht bedeutend ist? Niemand, und auch Niemand, wenn der Gegenstand bedeutend ist; denn man fürchtet eben, daß man in einer solchen Angelegenheit nicht obliegen könne.

Ich berühre ferner noch einen Punkt, der zwar nicht gerade in der Notariatsverordnung vorkommt, aber doch da-

mit im Zusammenhang steht. Es ist dies die Art und Weise, wie bei uns die Liegenschaftsteigerungen abgehalten werden. Gewöhnlich fangen sie erst um sieben, acht oder neun Uhr Abends an, und nun wird die ganze Nacht hindurch gesteigert und geboten. Dies wäre noch nichts, wenn Alles in Ordnung ginge. Aber was geschieht in den meisten Fällen? Wenn die Verkaufenden Einen in der Versammlung sehen, der mit ziemlicher Leidenschaft bietet, so gehen zwei, drei von ihnen mit einer Kanne oder einem Liter zu ihm und schenken ihm ein. Und wenn auf der andern Seite auch Einer ist, der Courage zum Bieten hat, so geht man wieder mit der Kanne zu ihm und schenkt ihm ein, und so geschieht es, daß am Morgen, wenn die Steigerung aufhört, eine Menge Betrunkene in der Versammlung sind. Es ist mir in meiner Praxis oft vorgekommen, daß solche Leute Weinend zu mir gekommen sind und mir gesagt haben: Ich habe vernommen, daß ich eine Liegenschaft gekauft und einen Akt unterschrieben habe, dessen ich mich nicht mehr erinnere; denn man hat mich betrunken gemacht. Was wollen Sie dann dagegen sagen? Wollen Sie den Akt angreifen und behaupten, der Mann sei betrunken gewesen und hätte nicht unterschreiben können, wenigstens nicht mit Bewußtsein? Es wäre auch das sehr schwer.

Ich könnte Ihnen noch eine Masse anderer Mißbräuche aufzählen; aber ich darf Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch nehmen. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß unsere Gesetze entweder nicht streng genug beobachtet werden, oder daß es einer Revision des gesammten Notariatswesens bedarf. Einmal ein Gesetz für den ganzen Kanton, das ist der allgemeine Wunsch.

Aber nicht nur aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Revision der gesammten Notariatsordnung vorgenommen werden sollte, sondern auch die Verfassung gebietet uns, diese Revision vorzunehmen. Sie sagt in § 98: „Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen: 1) Das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 2) das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag; 3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen.“ Diese Gesetze sind erlassen. Ferner heißt es: „4) das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich über die Abschaffung der Untergerichte u. s. w.“ Es werden noch 12 weitere Gesetze aufgezählt und sodann im zweiten Alinea bestimmt: „Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Januar 1848 stattfinden.“ Die Gesetze über das Notariat und das Hypothekarwesen figuriren unter den 5 ersten Artikeln. Wie kommt es nun, daß da noch jetzt nichts gemacht ist? Zwar wurde etwas gethan; es wurde bald nach Erlaß der Verfassung eine Gesetzgebungskommission niedergesetzt, welche ein Projekt über das Notariat und den Entwurf einer Hypothekarordnung ausarbeiteten. Diese Projekte sind aber wahrscheinlich in den Archiven und in den Schubladen der Justizdirektion geblieben; denn seit 1848 habe ich gar nichts mehr davon vernommen. Ob man noch ein Exemplar besitzt, weiß ich nicht. Ich habe noch eines, das ich zur Verfügung stelle.

Sie sehen also, daß die Verfassung selbst die Erlassung dieses Gesetzes gebietet. Ich weiß ganz gut, daß wir viel zu thun haben, daß vielleicht andere Geschäfte unsere Zeit in Anspruch nehmen, und daß es vielleicht gegenwärtig nicht der richtige Moment ist, mit diesem Antrage zu kommen. Ich will aber nicht, daß die Arbeit sofort gemacht werde. Die Regierung mag die Zeit auswählen, wie sie es für gut findet. Immerhin sollte es nicht zu lange gehen. Da ich nicht jeden Anlaß benutzen konnte, einen solchen Antrag zu stellen, so

mußte ich es bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes thun.

v. W a t t e n w y l, Direktor der Justiz und Polizei. Der Antrag des Hrn. Moschard und seine Begründung enthält zwei ganz abgetrennte Momente. Daß die Notariatsordnung veraltet und bereits früher eine solche Revision unternommen worden sei, ist ganz richtig, und es ist kein Zweifel, daß die Bestimmungen über das ganze Notariatswesen in unserer Gesetzgebung so zerstreut sind, daß man oft die größte Mühe hat, sich zu orientiren. Wenn der Moment gekommen ist, so wird es durchaus angezeigt sein, eine Revision der Notariatsordnung und aller einschlagenden Gesetzesbestimmungen vorzunehmen. Es ist für Jedermann und für die Regierungsbehörde am allermeisten sehr unbequem, wenn man in der Gesetzesammlung überall suchen muß, um sich zu orientiren. Ich könnte verschiedene Fälle zitiren, wo die Regierungsbehörde selbst in Verlegenheit war, wie sie in diesem oder jenem Falle entscheiden sollte. Wenn aber Herr Moschard sagt, es sollte dahin getrachtet werden, daß wenigstens die vorhandenen Bestimmungen beobachtet werden, und es sollte die Behörde darüber eine bessere Aufsicht führen, so ist das sehr leicht zu sagen, aber wenn man einschreiten soll, so muß man dazu Gelegenheit haben, und es müssen Anzeigen gemacht werden. Mit allgemeinen Klagen und Redensarten ist da nicht geholfen. Man muß annehmen, die Notare wissen, was sie zu thun haben, und man kann nicht von vornherein von der Voraussetzung ausgehen, die gesetzlichen Bestimmungen werden umgangen. Im Laufe dieses Jahres hat auf eine Anzeige hin im Jura eine solche Untersuchung stattgefunden, und es ist da eine ziemliche Unordnung an den Tag getreten. Es hat sich gezeigt, daß Akten, welche aufgenommen worden sind, Käufe u. dgl., nicht zu gleicher Zeit und nicht von der gleichen Hand geschrieben worden sind, und daß überhaupt solche Uebelstände vorhanden sind, wie sie Herr Moschard geschildert hat. Ich glaube nun, der letztere Punkt könne sich nicht dazu eignen, irgend einen Beschluß zu fassen. Was den Antrag selbst betrifft, so habe ich meinerseits nichts dagegen, um so weniger, als Herr Moschard selbst erklärt, man müsse für solche Sachen Zeit haben. Und wenn 1848 neben Herrn Moschard eine Reihe ausgezeichnete Juristen nichts zu Stande brachten, so wird es auch der gegenwärtigen Regierung zu gönnen sein, daß sie sich einige Zeit nimmt und die Sache nicht überstürzt.

Der Antrag Moschard wird genehmigt.

Direktion des Kirchenwesens.

Dieser Bericht wird ohne Einsprache genehmigt.

Hier bricht der Präsident die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1878 ab.

Der Präsident zeigt an:

1. daß das Bureau die Kommission für die Frage der Erbauung eines Hypothekarkassengebäudes bestellt habe aus den Herren Thormann-v. Graffenried, Scherz, Kluge, Baumann und Hauser;

2. daß Herr v. Wattenwyl von Rubigen eine Interpellation eingereicht habe betreffend den projektirten Verkauf des Inselgebäudes an die Eidgenossenschaft, welche Interpellation also lautet:

1. Hat der Regierungsrath bei dem Verkauf des Inselgebäudes an die Eidgenossenschaft bereits Stellung genommen?

2. Verfügt die Inselkorporation über genügende Mittel, um den Neubau des Inselspitals auszuführen und den zukünftigen Betrieb desselben fortzuführen?

3. Hat der Regierungsrath bereits finanzielle Versprechungen oder Zusicherungen an die Inselkorporation gemacht und, wenn dieses der Fall sein sollte, bis zu welchem Betrage?

4. Gebenkt der Regierungsrath dem Großen Rathe in nächster Zeit sachbezügliche Vorlagen zu machen?

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Freitag den 19. Dezember 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 231 Mitglieder anwesend; abwesend sind 20, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Blösch, Déboeuf, Feune, Gfeller, Gouvernon, Hennemann, Marchand, Mösler, Prêtre in Sonviller, Sahli, Trachsel in Niederbütschel, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Burger, Fleury, v. Graffenried, Imobersteg, Jndermühle, Kitzhard.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsrechnung für das Jahr 1878.

Siehe Nummer 7 der Beilagen zum Tagblatt von 1879. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist mitgetheilt unter Nummer 23 dieser Beilagen.

Es wird beschloffen, die Staatsrechnung in globo zu behandeln.

v. Sinner, Eduard, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Herr Seßler hat es übernommen, über die Staatsrechnung zu referiren. Da er aber nicht anwesend ist, will ich in Kürze mittheilen, daß die Staatswirthschaftskommission dieses Jahr die Rechnung in ganz exceptioneller Weise genau und gewissenhaft untersucht hat. Einzelne Referenten über die einzelnen Verwaltungszweige haben es sich zur Aufgabe gemacht, so viel als möglich die Beilagen zur Staatsrechnung zu untersuchen. Infolge dessen sind eine Reihe Anregungen und Bemerkungen gemacht worden, welche ihre Erledigung theilweise bereits in den gestern behandelten Anträgen gefunden haben und theilweise in den Bemerkungen finden, die von der Staatswirthschaftskommission zu der Finanzverwaltung gemacht werden. In formeller Beziehung hat die Staatswirthschaftskommission keine Bemerkung über die Staatsrechnung zu machen. Sie stellt den Antrag, es sei derselben unter dem Vorbehalt von Irrthum und Mißrechnung und unter dem ferneren Vorbehalt, daß der Vorschuß an die Bern Luzernbahn s. Z. durch Volksbeschluß seine definitive Erledigung finde, die Genehmigung zu ertheilen. Ich will noch beifügen, daß Herr Seßler und ich während der letzten Tage vor dem Zusammentritt der Staatswirthschaftskommission den üblichen Kassasturz machten und alles in guter Ordnung fanden. Es ist auch rühmend hervorzuheben, daß alle früheren Bemerkungen über die Rechnungsführung in formeller Beziehung, über die Art und Weise, wie die Staatsrechnung im Auszuge mitgetheilt wird, berücksichtigt worden sind, namentlich in allem, was die Kantonsbuchhalterei betrifft. Wenn nun die Staatswirthschaftskommission den üblichen Vorbehalt betreffend die Millionenfrage macht, so geschieht dies in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Frage im gegenwärtigen Augenblicke materiell zu erledigen, und es wird sich später fragen, in welcher Weise diese Angelegenheit zwischen dem Volke und dem Großen Rathe faktisch erledigt werden kann. Ich bedaure, daß Herr Seßler, der noch weitere Mittheilungen zu machen gewünscht hat, nicht anwesend ist. (Es wird dem Redner bemerkt, daß Herr Seßler sich im Saale befindet.) In diesem Falle will ich nicht länger sein.

Seßler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nicht viel beizufügen. Ich will nur bemerken, daß, da Herr v. Sinner und ich das Finanzwesen zu untersuchen hatten, wir damit auch eine Verifikation der Kasse verbanden. Wir haben die beiden Abtheilungen der Kantonskasse auf den Klappen richtig gefunden. Es ist auch eine Verifikation der Titel, die bei der Staatskasse deponirt sind, wie Aktien u. dgl., vorgenommen worden. Zu diesen Titeln hat der Kantonsbuchhalter einen Schlüssel und der Kantons-

kassier einen. Auch diese Titel haben sich vollständig nach der Kontrolle vorgefunden. Natürlich hat man die enorme Masse Jurabahnaktien nicht gezählt, sondern nur im Allgemeinen ihr Vorhandensein konstatiert. Das Zählen würde viele Tage weggenommen haben. Man kennt aber die Nummern und weiß, daß der Staat Bern keine verkauft, und es ist daher nicht zu befürchten, daß da nicht alles vorhanden sei. Wenn früher gerügt werden mußte, daß die ausgelösten Titel und Coupons nicht gehörig annullirt wurden, so ist nun da gehörig Vorsorge getroffen. Es wird kein Titel oder Coupon von der Kasse auf die Kantonsbuchhalterei gegeben, oder er sei durchschlagen oder abgestempelt als „payé“.

Was die Rechnung selbst betrifft, so hat mich der Feueralarm in der Stadt Bern gehindert, rechtzeitig anwesend zu sein, und ich weiß nicht, ob Herr v. Sinner in das Innere der Rechnung eingetreten ist oder nicht. Ich habe mir hier einige Resultate notirt. Vorerst ist die Bemerkung zu machen, daß dem Wunsche, es möchte die Staatsrechnung in etwas kürzerer und gemeinverständlicherer Form abgegeben werden, entsprochen worden ist. Herr v. Sinner und ich haben uns überzeugt, daß man da nicht wohl hätte weiter gehen können, wenn man wenigstens die Uebereinstimmung der Staatsrechnung mit dem Staatshauptbuch konstatiren will. Die Erläuterungen, welche im Berichte zu der Rechnung gegeben werden, verdeutlichen das Ganze, so daß ich glaube, es könne sich jetzt Jedermann ein richtiges Bild von der Sache machen.

Eines will ich noch andeuten. Ich habe gestern gehört, daß man aus der Staatsrechnung des Kantons Zürich Betrachtungen und Schlüsse gezogen hat. Ich habe diese Staatsrechnung auch gesehen, und wenn sie auch nicht ausführlicher ist als die unfrige, so nimmt dagegen der Bericht dazu einzelne interessante Rubriken im Detail durch. Dies sollte vielleicht auch bei uns geschehen. Unser Bericht zu der Staatsrechnung hat mehr nur eine resümirende Form, aber er tritt in keine Branche detaillirt ein. Es möchte wünschenswerth sein, dem Großen Rathe über interessante Branchen bei Anlaß der Staatsrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Ueber das Resultat der Rechnung will ich Folgendes anführen. Das vierjährige Budget sah einen Ueberschuß der Einnahmen vor im Betrag von . . . Fr. 28,900. — Nachkredite sind bewilligt worden für . . . „ 657,435. 27
Es wäre demnach ein Defizit gewesen von Fr. 628,535. 27
Statt dessen belief sich dasselbe auf . . . „ 915,465. 86
überstieg somit obige Summe um . . . Fr. 286,930. 59

Eine andere Darstellung ist die: Das Ergebnis der Rechnung ist ungünstiger als das Budget und die Nachkredite um Fr. 573,265. 86. Es ist ungünstiger als der vierjährige Voranschlag, der einen Einnahmenüberschuß erzeugte, um Fr. 944,365. 86, wenn man die Nachkredite nicht berücksichtigt. Das Defizit ist fest mit Fr. 915,465. 86. Wenn Sie die Seite der Staatsrechnung aufschlagen, welche Aufschluß gibt über die Mehr- und Mindereinnahmen und die Mehr- und Minderausgaben, so bekommen Sie ein reines Bild der Krisis. Die Einnahmen der Kantonalbank, des Dm gelbes u. s. w. haben sich bedeutend vermindert. Auf der andern Seite hat man in hohem Maße gespart im Straßenbau. Der Staat hatte da fast das gleiche Loos, wie jeder Bürger, der irgend ein Gewerbe trieb: er hatte 1878 ein schlechtes Jahr. Man könnte fragen, warum man so budgetirt habe, daß sich ein solches Defizit ergeben. Man glaube eben immer, die schlechte Zeit nehme ein Ende und es komme wieder besser, während es immer schlechter gekommen ist. Ich fürchte, dieses Jahr werde kaum besser sein. Ich muß noch beifügen, daß man diesmal nicht im Falle ist,

vom Großen Rathe die Bewilligung bedeutender Nachkredite zu verlangen, damit die Staatsrechnung genehmigt werden könne, wie dies bisher der Fall war. Für alles sind die Nachkredite bereits früher bewilligt worden.

Ueber den Vermögensstand habe ich nur wenige Worte zu sagen. Das Staatsvermögen verminderte sich um Fr. 3,784,405. 60 und beträgt noch Fr. 51,006,851. 43. Diese Verminderung rührt in ihren Hauptpunkten von der Abschreibung des Militärinventars ab, welches an die Eidgenossenschaft übergegangen ist. Diese Abschreibung allein beläuft sich auf Fr. 3,200,000. Die übrigen Fr. 500,000 rühren her von dem Defizite von Fr. 915,000 minus Amortisation unferer Anleihen, welche Schuldenverminderung als eine Vermögensvermehrung zu betrachten ist.

Die Spezialverwaltungen haben weniger Anlaß zu Kritiken gegeben als früher. Alle weisen eine Vermögensvermehrung auf mit Ausnahme des Invalidenfonds des Instruktionkorps. Es ist dies ein Fond, der dahinfallen wird. Infolge der ausbezahlten Pensionen und da nichts mehr dazu kommt, hat dieser Fond im Jahr 1878 um Fr. 10,000 abgenommen. Der Fond wird wahrscheinlich mit den Personen, welche Antheil daran haben, aussterben. Wenn er aber je nicht hinreichen sollte, so haben wir einen andern Posten, Militärbusen, der bis jetzt keine Verwendung hatte und der da beigezogen werden kann, damit die eingegangenen Verpflichtungen erledigt werden können. Die Viktoriaanstalt, welche bisher Anlaß zu Kritiken gab, weil sie jemeilen eine Vermögensverminderung aufwies, hat diesmal auch eine kleine Vermögensvermehrung. Sie konnte dies aber nur erreichen durch eine Reduktion der Plätze, was nicht als ein Glück zu bezeichnen ist.

Im Ganzen schließt die Staatswirthschaftskommission dahin, Sie möchten die Rechnung als eine richtige genehmigen, immerhin unter dem Vorbehalte, daß über die bekannte Luzernermission der Volksentscheid vorbehalten werde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache angenommen.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1878.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 372 hievori.)

Direktion der Finanzen.

Die Postulate der Staatswirthschaftskommission sind abgedruckt in Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatte von 1879.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie bereits vorhin erwähnt, hat die Staatswirthschaftskommission die Anregungen, welche sie bei der Unterjuchung der einzelnen Verwaltungszweige machte, in den Anträgen niedergelegt, die Ihnen gedruckt ausgehellt worden sind. Das erste Postulat betrifft die Million für die Bern-Luzernbahn. Dasselbe hat eine formelle Bedeutung. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so werden sich s. B. die Regierung, der Große Rath und das Volk verständigen müssen, wie sie diese Angelegenheit erledigen wollen. Es muß aber immer wieder betont werden, daß die

Frage noch nicht gelöst ist, und daß früher oder später eine Form gefunden werden muß, in welcher das Volk diese Million genehmigt. So lange sie nicht genehmigt ist, kann sie nicht als begründete Ausgabe des Staates gebucht werden. Die Frage bleibt also intakt, und wir entgegen ihr nicht, mögen wir die Ausgabe auf dieser oder jener Seite der Staatsrechnung buchen. Dagegen schien es uns, wir sollen einmal den Vorschuß formell auf diejenige Rechnung schreiben, mit welcher er in engerem Zusammenhange ist. Bisher wurde der Vorschuß, der bekanntlich Fr. 935,000 betrug, statt als provisorisches Anleihen, als ein Vorschuß der Staatskasse behandelt. Durch die Verzinsung hat er alle Jahre zugenommen, so daß er nun gegenwärtig auf Fr. 1,120,000 sich beläuft. Wenn man so fortfährt, so wird er in einigen Jahren, statt 1 Million, 2 Millionen betragen. Es sollte daher der Vorschuß zum Eisenbahnkapital geschlagen und nicht länger als Vorschuß der Staatskasse behandelt werden. Mit der gründlichen Ordnung der Finanzverhältnisse werden wir auch auf eine Refundierung des fonds de roulement der Staatskasse bedacht sein müssen. Die Staatswirthschaftskommission hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene Bestandtheile dieses fonds de roulement registriert werden müssen, namentlich die Entsumpfungsanleihen. Die Regierung ist einverstanden und wird probiren, die einzelnen Entsumpfungsanleihen nach und nach mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang zu bringen und denjenigen Theil der vorgeschossenen Summen, den wir nicht mehr zurückerhalten werden, abschreiben. Bereits ist bei der Gürbenkorrektur in dieser Weise vorgegangen worden, und man wird in nächster Zeit Gelegenheit haben, auch bei einem ferneren Rayon der Gürbenkorrektur das Nämliche zu thun. Sie haben gestern ein Postulat angenommen, welches dahin geht, es solle die Haslethalentsumpfungsfrage einmal an die Hand genommen werden, und es solle der Regierungsrath die nöthigen Anträge stellen, damit wir wissen, wie und in welcher Weise dort die Vorschüsse zurückerstattet werden können. Was nicht zurückerstattet werden kann, soll als wirklicher Staatsbeitrag verrechnet werden. Nähnlich wird später die Juragewässerkorrektur behandelt werden müssen. Ganz gleich verhält es sich auch mit dem Vorschuß an die Bern-Luzernbahn. Da soll diese Summe dem Eisenbahnkapital zugeschrieben und gesagt werden, wir haben nicht nur $20\frac{1}{2}$, sondern $24\frac{1}{2}$ Millionen in der Staatsbahn. Es soll diese Million von der Unternehmung selber verzinst und nach den Grundsätzen amortisirt werden, welche bei Anlaß des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushalts aufgestellt worden sind.

Was das zweite Postulat betrifft, so hat sich die Staatswirthschaftskommission mit dem Finanzdirektor bei Untersuchung der Beilagen zur Rechnung überzeugen müssen, daß seit vielen Jahren arge Mißbräuche in der Art und Weise eingeschlichen sind, wie von höher- und niedrigerstehenden Beamten und von Kommissionsmitgliedern die Reiseentschädigungen verrechnet werden. Wir sind alle einverstanden, daß wir auf allen Gebieten der Staatsadministration Ordnung machen und die Mißgriffe und Uebelstände, welche seit Jahren im Verwaltungswesen eingeroset sind, mit aller Energie bekämpfen und beseitigen sollen. Daher das zweite und das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen und nicht eintreten auf die einzelnen Fälle. Ich könnte ein interessantes Material vorlegen. Einzelne Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben Tage lang auf der Finanzdirektion Tausende von Beilagen nachgesehen und ihre Notizen gemacht. Als wir zusammentraten, und Jeder seine Mittheilungen machte, entsetzten wir uns gegenseitig und mußten uns sagen, es werden alljährlich Tausende und Tausende von Franken mit voller

Kelle ausgetheilt und zwar oft auf eine recht unverantwortliche Weise. Es muß einmal aufhören, daß eine Menge Leute glauben, der Staat sei dafür da, daß auf ihm herumgeritten werden könne. Unter der Rubrik „Reiseentschädigungen“ lassen sich große und schöne Anlässe unterbringen. Daher stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es solle die Regierung untersuchen, ob nicht Reglemente für Festsetzung der Reiseentschädigungen an Beamte, Angestellte und Kommissionsmitglieder erlassen werden sollen. Jeder, der eine Reise zu machen hat, weiß dann, wie viel er bekommt, je nachdem er seine Reise in der Eisenbahn, in der Post u. s. w. macht. Die Staatswirthschaftskommission denkt nicht daran, irgend Jemanden wirklich beeinträchtigen zu wollen. Ich will Niemanden zumuthen, mit seinem eigenen Gelde diese Auslagen zu bezahlen. Aber das Prinzip muß festgestellt werden, daß in einer Republik aus solchen Vertrauensmissionen nicht eine Gelbmacherei entstehe, daß nicht, wo man Fr. 15 Auslagen hat, Fr. 30—40 verrechnet werden sollen. Man soll recht und billig und anständig honorirt werden, aber es sollen nicht die Unbescheidenen auf Kosten der Bescheidenen unverhältnißmäßig hohe, in's Aschgraue gehende Posten ansetzen. Wir haben da alle möglichen Auslagen gesehen. Der Eine tuschirt nach Lausanne, um an irgend einer Ausstellung etwas zu sehen, und der Staat zahlt die Kosten. Der Andere geht nach Neuenburg, und seine Rechnung wird ebenfalls angewiesen. Es macht jeweilen nur Fr. 20—30—50, allein schließlich summiren sich diese Zahlen in die Tausende. Bei der Erziehungsdirektion z. B. ist in der ersten Hälfte des letzten Jahres in dieser Beziehung Erstaunliches geleistet worden, und wenn da kein Postulat gestellt worden ist, so geschah es nur deshalb, weil man dasselbe verallgemeinerte, und namentlich auch deshalb, weil wir wissen, daß der gegenwärtige Erziehungsdirektor einverstanden ist, mit diesem Sportelwesen, denn man kann es so nennen, abzufahren. Es kann dann nicht der Fall vorkommen, wie im Jahr 1878, daß, als der neue Erziehungsdirektor sein Amt antrat, die Kredite des ganzen Jahres bereits verbraucht waren.

Ganz gleichartig ist das dritte Postulat. Auch in Bezug auf die Vergütungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder und Experten sind in den letzten Jahren Uebelstände eingerissen. Wenn man eine Kommission niedersetzte, so hat man sehr gutmüthiger und liebenswürdiger Weise den Mitgliedern immer mehr und mehr angesetzt. Während, wenn der Große Rath morgen eine Spezialkommission zur Begutachtung der Verfassungsrevision niedersetzt und diese Kommission 10—15 Tage lang hier sitzen muß, deren Mitglieder mit einem Taggeld von Fr. 5 sich begnügen müssen, sind in einzelnen Dikasterien Kommissionen niedergesetzt worden, deren Mitglieder das Doppelte und mehr bezogen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, daß sei nicht richtig und es solle da ein bestimmter Modus eingeschlagen werden. Das ist namentlich der Fall in Betreff der sogenannten Experten. Auch da sind in einzelnen Dikasterien Rechnungen zum Vorschein gekommen, über die wir uns wahrhaft entsetzten. Wenn Leute für diese oder jene Kleinigkeit, sei es im Bau-, sei es im Schulwesen, einberufen worden sind, um eine Ansicht abzugeben, erhielten sie eine horrende Entschädigung. Es schien uns, es wäre gut, wenn in einem derartigen Reglemente der Grundsatz niedergelegt würde, daß alle Staatsbeamten, vom höchsten bis zum niedrigsten, wenn sie als Staatsbeamte in irgend eine Sitzung einberufen werden, keine besondern Sitzungsgelder beziehen. Es ist nicht richtig, daß Jemand, der in seiner Stellung als Beamter, sei es ein Bezirksingenieur als Techniker, sei es ein Schulinspektor als Schulmann, sei es irgend ein anderer Beamter, zu einer Sitzung einberufen wird, dafür noch ein Taggeld erhält. Er soll eine Reiseentschädigung

erhalten; ob er aber auf seinem Bureau für den Staat arbeite oder in einer Kommission, dafür soll kein Unterschied gemacht werden. Namentlich im Schulwesen sollen die verschiedenen Beamten, welche alljährlich in den verschiedenartigsten Richtungen in Anspruch genommen werden, wofür sie aber da sind und besoldet werden, für alle diese Einrichtungen in Zukunft kein besonderes Honorar erhalten. Wir haben da allerlei Posten gesehen. Eine Gemeinde, welche einen Turnplatz errichten will, ist nicht einig mit der Erziehungsdirektion. Letztere schickt zwei Personen auf Ort und Stelle. Die eine reist mit Fr. 1. 60 hin und zurück, die andere braucht ungefähr gleichviel, jede aber erhält Fr. 30. Das ist eine Kleinigkeit, aber alle diese kleinen Posten belaufen sich im Jahre auf eine große Summe. Die Kantonsbuchhalterei hatte nicht das Recht, eine Bemerkung zu machen, wenn irgend etwas angewiesen wurde. Die Finanzdirektion hatte bis jetzt nur das formelle Untersuchungsrecht, sie mußte nachsehen, ob die Anweisung gehörig unterzeichnet sei oder nicht. Wenn z. B. ein Arzt für ein Gutachten eine kolossale Summe erhielt, so wurde gesagt: die Finanzdirektion hat einfach zu visiren, denn die Anweisung ist von dem betreffenden Gerichtsbeamten unterzeichnet. Das wird nach dem neuen Gesetze über die Vereinfachung des Staatshaushaltes aufhören, indem darin der Finanzdirektion das Recht gegeben wird, solche Anweisungen auch in materieller Beziehung zu prüfen und zu sagen: Der Staat ist nicht dafür da, daß ein Staatsbeamter, sei es der Staatsapotheker, der Kantonsbaumeister oder ein anderer, für jede Kleinigkeit besonders bezahlt wird. Es wird also da die Sache schon bessern. Sie wird aber auch bedeutend erleichtert, wenn ein solches Reglement aufgestellt wird. Da weiß dann Jedermann, was er dem Staate verrechnen soll.

Wenn ich da etwas eingehend war, so will ich bemerken, daß ich da keine Persönlichkeit speziell im Auge habe, obchon man Anlaß dazu hätte. Es ist uns aber von kompetenten Personen gesagt worden, es sei ein wahres Glück, daß die Staatswirthschaftskommission einmal diese Beilagen in die Hände genommen und durchgesehen habe, und es sei ein wahres Glück, wenn sie das im Großen Rathe vorbringe; denn es werde vielleicht mehr wirken als alle Reglemente. Es gibt gewisse Persönlichkeiten im Staate wie in der ganzen Welt, die sehr unverfroren sind. Wenn sie aber einmal wissen, daß in Zukunft alle Beilagen von der Staatswirthschaftskommission durchgesehen werden (sie hat beschlossen, dies künftighin regelmäßig zu thun), so wird diese unverfrorene Aufstellung von Ziffern verschwinden. Es war bis dahin ein Uebelstand, daß die meisten der Herren, welche solche Rechnungen machten, wußten, daß sie Niemand sehe. Sie trösteten sich damit: „Un quart d'heure de honte est bien vite passé.“

Das fernere Postulat betrifft die Aufstellung eines Verzeichnisses über die Bibliotheken sämmtlicher Centralverwaltungen. Dieser Wunsch ist schon früher ausgesprochen, es ist ihm aber bis jetzt nicht Rechnung getragen worden. Einzelne Verwaltungen haben viele Bücher und Werke angeschafft, und es ist das kritisiert worden. Es scheint mir, man könnte da etwas sparsamer sein. Indessen wird in dieser Richtung kein Antrag gestellt, sondern nur verlangt, daß alles, was angeschafft wird, eingeschrieben und ein Katalog darüber angefertigt werde, damit nachgewiesen werden kann, was davon vorhanden ist oder nicht.

Was den letzten Antrag betrifft, so wird bekanntlich von der Gasverwaltung größeren Konumenten ein Rabatt gewährt. Da ist im Schoße der Staatswirthschaftskommission die Frage angeregt worden, ob nicht die Gasrechnungen der verschiedenen Centralverwaltungen vereinigt werden sollten, damit sie diesen Rabatt erhalten.

Dies sind die 5 Postulate der Staatswirthschaftskommission. Ich betone, daß dadurch nicht im Geringsten eine Kritik der Regierung oder der gegenwärtigen Administration geübt werden soll. Mit allen diesen Anträgen ist im Gegentheil die Regierung vollständig einverstanden und namentlich der Finanzdirektor. Die Staatswirthschaftskommission hat auf den Wunsch des Finanzdirektors auch beschlossen, es sollen in Zukunft die Rechnungen der Staatsverwaltung allmonatlich durch Mitglieder der Staatswirthschaftskommission geprüft werden. Es wird also alle Monate Jemand bezeichnet werden, der auf den Bureaux alle Rechnungen untersuchen wird. Ich empfehle die Anträge der Staatswirthschaftskommission.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Sitzung, wo die Staatsrechnung für das Jahr 1878 behandelt werden sollte, von Seiten der Finanzdirektion der Antrag gestellt worden ist, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu verschieben, und zwar mit der Begründung, daß sie dafür halte, es solle diese Rechnung diesmal und so auch für alle Zukunft nicht nur formell oder rechnungsmäßig geprüft werden, d. h. in der Richtung, ob die Rechnung mit den Büchern und der Kasse übereinstimmt, sondern auch materiell. Ich will offen bekennen, daß dieser Antrag von der Finanzdirektion gestellt worden ist auf einen Rath hin, den der gegenwärtige Präsident der Staatswirthschaftskommission und ehemalige Finanzdirektor dem jetzigen erteilt hat. Nachdem ich mich nämlich einmal ihm gegenüber beklagt hatte, man habe die beste Absicht, zu sparen, aber es lassen sich alle die großen Ausgaben nicht rebuziren, weil sie auf Gesetzen beruhen, hat Herr Kummer gesagt: Wenn man recht sparen will, so muß man in allen Kleinigkeiten sparen. Ich habe mich nun überzeugt, daß Herr Kummer vollständig Recht hat und daß man wirklich noch viel und an vielen Orten sparen kann, wo man bis jetzt keine Ahnung gehabt hat, indem diese Kleinigkeiten sich schließlich zu großen Summen ansammeln.

Es ist also diesmal sowohl von der Finanzdirektion zu ihrer eigenen Orientirung, als von der Staatswirthschaftskommission auch auf die Beilagen eingetreten worden. Diese Arbeit war nicht in einem Tage abgethan, sondern beinahe eine Herkulesarbeit, wenn man sich vorstellt, daß die Beilagen zur Staatsrechnung 45 dicke Bände ausmachen mit vielleicht 20—30,000 Anweisungen, zu denen vielfach noch eine Menge Beilagen gehören, daß also im Ganzen vielleicht gegen 100,000 Papiere zu prüfen sind. Diese Arbeit ist aber bewältigt worden; denn die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben sich darin getheilt und so ziemlich alle Beilagen zu allen Direktionen im Detail geprüft. Das Resultat ist sowohl für den Finanzdirektor als die Staatswirthschaftskommission ein sehr instruktives gewesen, und ich könnte darüber Mittheilungen machen, die jedenfalls auch der Große Rath als sehr interessant betrachten würde. Es soll aber von Seiten des Finanzdirektors nicht auf dieses Detail eingetreten werden, und zwar deswegen nicht, um nicht den Schein zu erregen, als habe man damit auf Personen der abgetretenen Regierung und Verwaltung den Stein werfen wollen. Der ganze Zweck war wenigstens bei mir nur der, für die Zukunft orientirt zu sein, und es werden dann die im Detail gemachten Erfahrungen bei der Entwerfung des Budgets für das Jahr 1880 ihre Verwerthung finden, und zwar hoffentlich im Interesse der Staatsfinanzen. Ich will nur das mittheilen, daß durch die genaue Untersuchung der Beilagen der Finanzdirektion sich bei mir persönlich, und wie ich glaube, auch bei dem Mitglied der Staatswirthschaftskommission, dem diese spezielle Aufgabe zugewiesen war, die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß bei dem Unterhalt der Straßen und Ge-

bäude und überhaupt in der Verwaltung der Baudirektion ganz gewaltige Summen erspart werden können, ohne daß dadurch die Sache irgend einen Eintrag erleidet. So wird man beim Budget für 1880 nachweisen, daß man aus den gewaltigen Summen, die nur für den Unterhalt der Straßen figuriren, ein paar neue Straßen bauen kann.

Die Staatswirthschaftskommission ist nun auf die Anregung des Finanzdirektors hin zu der Ansicht gekommen, es solle auch in Zukunft nicht mehr eine bloß formelle Behandlung der Staatsrechnung erfolgen, sondern eine solche mit Untersuchung der Beilagen, ohne welche ja eine eigentliche Prüfung nicht möglich ist. Und wenn es unmöglich ist, dies allemal zu Ende des Jahres zu thun, indem es viel zu viel Zeit wegnimmt, so muß man sich anders zu helfen suchen, und zwar so, daß die Staatswirthschaftskommission von Zeit zu Zeit, z. B. allmonatlich, sei es im Plenum, sei es durch Ausschließen von Mitgliedern die angesammelten Beilagen prüft, um sofort Halt gebieten zu können, wo sie irgendwie sieht, daß unnöthige Ausgaben gemacht werden. Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, glaubt aber, es könne dies auf die Länge nicht gehen, und wird deshalb die Frage prüfen, ob nicht ein eigener Beamter dafür aufgestellt werden soll, ein Beamter, der nicht, wie der Kantonsbuchhalter, nur die formelle Rechnungsprüfung hat, sondern der materiell prüft und daher namentlich auch gesetzkundig sein muß, um wissen zu können, ob die betreffenden Ausgaben gesetzlich begründet sind, oder nicht.

Was nun die Staatsrechnung selbst betrifft, so werden Sie das unliebsame Resultat derselben aus der Vorlage entnommen haben. Es ist aber dasselbe nicht zu ändern und wird auch für das Jahr 1879 nicht vollständig zu ändern sein. Nur die beruhigende Zusicherung kann ich geben, daß das Defizit von 1879 bedeutend geringer sein wird, als das von 1878, und als das im vierjährigen Budget vorgesehene, und daß es jedenfalls nicht höher, wahrscheinlich aber erheblich niedriger ausfallen wird, als es im jüngsten Budgetentwurf für 1879 vorgesehen war.

Was dann die Postulate anbelangt, die hier in Frage liegen, so ist die Regierung mit dem ersten derselben einverstanden. Die Regierung wird die Frage untersuchen und darüber Bericht und Anträge bringen. Ich bemerke nur, daß das Postulat nichts Anderes ist, als der Antrag, der bereits beim letzten vierjährigen Budget dem Volke vorgelegt, aber von diesem mit dem Budget verworfen worden ist. Auch mit dem zweiten Postulat ist die Regierung einverstanden. Dasselbe ist das Resultat der genauen Prüfung der Beilagen und der dabei gemachten Entdeckungen.

Das dritte Postulat ist ebenfalls ein Resultat dieser genauen Untersuchung und wird von der Regierung gleichfalls zugegeben. Ich will dabei nur aufmerksam machen, daß man ausdrücklich auch die Experten darin erwähnt hat, indem in gewissen Direktionen und namentlich da, wo Mediziner als Experten verwendet werden müssen, sich bedeutende Uebelstände, ja eigentliche Mißbräuche geltend gemacht haben. Der Staat hat z. B. eine Anzahl Mediziner für psychiatrische Zwecke angestellt, und diese machen nun überall, wo sie zu Staatszwecken und im Auftrag des Staates eine Untersuchung vornehmen müssen, gewaltige Rechnungen, gerade wie wenn sie frei praktizirende Mediziner wären. Oder Chemiker, die Staatsbesoldung und Staatswohnung genießen und mit Chemikalien laboriren, die der Staat liefert, stellen, wenn irgend ein Untersuchungsrichter eine Untersuchung von ihnen verlangt, und wenn sie auch nur darin bestünde, den Magen eines Huhns zu untersuchen, eine kolossale Rechnung, wie wenn der Staat sie nichts anginge. Dies ist absolut unge-

hörig und soll in Zukunft nicht mehr geduldet werden. Diese Herren sind vom Staate besoldet und in Folge dessen in ganz gleicher Stellung, wie jeder andere Beamte, d. h. sie haben, wenn ihre Dienste vom Staate in Anspruch genommen werden, diese zu leisten, ohne daß sie sich noch besonders dafür bezahlen lassen, und zwar in einer Weise, die schon an und für sich ganz übertrieben ist.

Endlich werden auch das vierte und fünfte Postulat von der Regierung zugegeben, und ich will mit Rücksicht auf das bereits vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Bemerkte hierüber kein Wort verlieren.

Alle fünf Postulate werden genehmigt. Der Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1878 ist damit zu Ende beraten.

Anträge des Regierungsrathes betreffend Kündigung der Kantonalbank-Obligationen mit Gewinnantheil, Aufnahme eines Staatsanleiheus zur Rückzahlung dieser Obligationen, sowie des Anleiheus vom Jahre 1869 von Fr. 2,500,000.

Diese Anträge gehen dahin:

1. Es sei dem Verwaltungsrath der Kantonalbank zu empfehlen, die im Jahr 1865 ausgegebenen Obligationen mit Gewinnantheilsberechtigung von Fr. 4,000,000 auf 31. Dezember 1880 zu kündigen.

2. Es sei zum Zwecke der Rückzahlung dieser Obligationen von Fr. 4,000,000, sowie zur Rückzahlung des im Jahr 1869 für die Kantonalbank aufgenommenen Anleiheus von Fr. 2,500,000 ein Staatsanleihen aufzunehmen von Fr. 6,500,000 und dadurch das Grundkapital der Kantonalbank auf Fr. 12,000,000 zu erhöhen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden aus dem Antrag der Regierung bezüglich Aufnahme eines Anleiheus von Fr. 17,000,000 entnommen haben, daß 4 von diesen 17 Millionen verwendet werden sollen, um die Obligationen der Kantonalbank mit Gewinnantheil zu künden und zurückzuzahlen. Es ist demnach Voraussetzung der Behandlung des eigentlichen Anleiheus, daß sich der Große Rath ausspreche, ob er wirklich damit einverstanden ist, daß diese 4 Millionen gekündigt und durch ein Anleihen zurückbezahlt werden, indem wir es, je nachdem der Entscheid des Großen Rathes ausfällt, mit einem Anleihen von 17 oder von 13 Millionen zu thun haben.

Die Angelegenheit der Rückzahlung der Kantonalbankobligationen mit Gewinnantheil ist schon zu verschiednen Malen im Großen Rathe einlässlich behandelt worden, und ich will deshalb heute nur Dasjenige anführen, was nach meiner Ansicht wesentlich ist, um sich über die Sache ein Urtheil bilden und zu einem Entschlusse kommen zu können. Der § 10 des Gesetzes von 1865 über die Kantonalbank sagt: „Wenn das vom Staate der Kantonalbank zur Verfügung gestellte Kapital zu einem gehörigem Geschäftsbetrieb nicht hinreicht, so kann dasselbe in der Weise vermehrt werden, daß die Anstalt gegen Obligationen und auf eine Zeitdauer von je 10 Jahren solche Gelder aufnimmt, welche außer einem festen Zins von 4 % noch einen verhältnißmäßigen Antheil am Reingewinn erhalten.“ Von diesem Recht hat nun die Kantonalbank bereits im Jahre 1865 Gebrauch gemacht, indem sie das im Gesetz zugelassene Maximum von 4 Millionen wirklich in dieser Form aufnahm und seither darüber

neben ihrem sonstigen Betriebskapital zu Zwecken der Bank verfügte.

Vor einiger Zeit ist nun aber, wie Sie sich erinnern werden, von Herrn Bürki im Großen Rathe der Antrag gestellt worden, es sollen diese 4 Millionen aufgekündet und durch ein festes $4\frac{1}{2}$ -prozentiges Anleihen zurückbezahlt werden. Herr Bürki hat damals auseinandergesetzt, daß der Staat bei der bisherigen Einrichtung einen Verlust von jährlich mindestens Fr. 110,000 mache, und seine Ansicht ist auch im Verwaltungsrath und im Direktorium der Kantonalbank ausgesprochen und gelegentlich in Minderheitsanträgen verfochten worden. In der Großen Rathssitzung vom 30. November 1878, wo der Anzug des Herrn Bürki zur Behandlung kam, wurde von allen Seiten zugegeben, daß wirklich dem Staate durch diese Obligationen Summen entzogen werden, die ihm als Gewinn zukämen, wenn er statt der Obligationen ein Anleihen liefern würde. In Bezug auf die Höhe dieses Verlustes ging man hingegen nicht einig. Herr Karrer bestritt nämlich die Berechnung des Herrn Bürki, gab aber doch zu, daß der Verlust des Staates, resp. der Gewinn der Obligationäre Fr. 70,000, also immerhin eine erkleckliche Summe, erreichen möge. Der Anzug wurde nun in jener Sitzung erheblich erklärt. Später kam dann die Angelegenheit neuerdings zur Sprache und man beschloß nach längerer Diskussion, den Regierungsrath zu beauftragen, daß er im geeigneten Zeitpunkt Anträge über Aufkündigung und Rückzahlung der Obligationen bringen solle. Als diesen geeigneten Zeitpunkt betrachtete man damals den Moment, wo das vom Staat zur Speisung des Betriebskapitals der Kantonalbank aufgenommene Anleihen von Fr. 2,500,000 fällig werde, d. h. das Jahr 1880.

Mit Rücksicht hierauf ist nun der Verwaltungsrath der Kantonalbank in jüngster Zeit vorgegangen. Er faßt in seinem Schreiben an den Regierungsrath seine Anträge in folgende Sätze zusammen: „Behufs Rückzahlung des Staatsanlehens von Fr. 2,500,000 vom Jahre 1869 für Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank und des Bankobligationskapitals von Fr. 4,000,000 mit Gewinnantheilberechtigung beschließt der Große Rath:

- a. Die Aufnahme eines Staatsanlehens von Fr. 4,500,000.
- b. Die Ermächtigung an den Verwaltungsrath der Kantonalbank zur Aufnahme eines Bankanlehens von Fr. 2,000,000 in demjenigen Zeitpunkt, welchen er für geeignet halten wird, jedoch nicht vor dem Jahre 1881.“

Der Verwaltungsrath der Kantonalbank ist also der Ansicht, der Staat solle vor Allem aus ein Anleihen für Rückzahlung des im Jahre 1880 fällig werdenden Anlehens von 1869 aufnehmen und ferner ein Anleihen von zwei Millionen für Rückzahlung von zwei Millionen Obligationen, und ferner solle man die Kantonalbank ermächtigen, von sich aus im geeigneten Zeitpunkt ein Anleihen von zwei Millionen aufzunehmen, so daß sie vorderhand die übrigen zwei Millionen Obligationen aus eigenen Mitteln, aus überflüssigem Geld, wie sie sagt, zurückzahlen würde, um später, wenn der Geldmarkt wieder knapper würde und sie über mehr Geld müßte verfügen können, diese zwei Millionen von sich aus durch ein eigenes Anleihen zu refundiren.

Die Regierung ist in Betreff der Aufnahme eines Anlehens für Rückzahlung des Anlehens von 1869, sowie in Betreff der Aufkündigung und Rückzahlung der Obligationen mit dem Verwaltungsrath der Kantonalbank einverstanden, nicht aber in Betreff der Art und Weise, wie diese Rückzahlung der Obligationen stattfinden soll. Sie schlägt nämlich, wie Sie aus ihrem gedruckten Antrag sehen, vor, daß man schon jetzt die vollen vier Millionen durch ein Anleihen auf-

nehme und zurückbezahle. Die Gründe für und gegen diese Operation sind folgende. Die Kantonalbank sagt, sie habe gegenwärtig nicht nöthig, daß man ihr $6\frac{1}{2}$ Millionen zur Rückzahlung des Anlehens von 1869 und der Obligationen zur Verfügung stelle, sondern es genügen dafür $4\frac{1}{2}$ Millionen, indem sie eintheilen selber 2 Millionen aus überflüssigem Gelde tilgen könne. Wenn man ihr jetzt volle $6\frac{1}{2}$ Millionen gebe, so wisse sie nicht, was sie mit ihrem Ueberfluß an Geld anfangen solle und müsse daselbe zu einem geringen Zinsfuß verwerthen. Dieses Argument hätte natürlich Vieles für sich, wenn nicht nach der Ansicht der Regierung stärkere Argumente entgegenstünden. Die Regierung findet erstens, es sei nicht ganz der natürliche Weg und gleiche fast einer Kunstflei, wenn man die vier Millionen Obligationen mit Gewinnantheil trenne und zwei davon sofort durch ein Staatsanleihen zurückzahle, für die zwei andern aber die Kantonalbank ermächtige, seiner Zeit auf ihren eigenen Namen ein Anleihen zu machen; es sei viel zweckmäßiger, einfacher und klarer, sofort die vier Millionen aufzukündigen und durch ein Staatsanleihen zurückzubezahlen.

Dies ist aber mehr ein nebensächlicher Grund. Der Hauptgrund, warum die Regierung entschieden dafür hält, es sollen schon jetzt die sämmtlichen $6\frac{1}{2}$, resp. 4 Millionen durch ein Anleihen aufgenommen und der Kantonalbank behufs der Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden, ist folgender. Das Grundkapital der Kantonalbank beträgt gegenwärtig 8 Millionen. Wenn nun operirt wird, wie der Regierungsrath vorschlägt, so wird dieses Betriebskapital auf 12 Millionen erhöht; wenn hingegen operirt wird, wie die Kantonalbank es wünscht, so wird das Grundkapital nicht erhöht. Allerdings würden die 8 Millionen gegenwärtiges Betriebskapital durch ein 2 Millionen-Anleihen des Staates auf 10 erhöht; wenn aber dann die Kantonalbank ein Anleihen von 2 Millionen auf eigene Rechnung aufnimmt, so rebuzirt sie durch diese 2 Millionen Schulden ihr Betriebskapital wieder um 2 Millionen, so daß es also, wie jetzt, wieder nur 8 Millionen beträgt. Nun ist es aber nach dem Dazufürhalten der Regierung durchaus nicht gleichgültig, wie hoch das Grundkapital der Kantonalbank kann angegeben werden. Wie Sie wissen, handelt es sich gegenwärtig um die eidgenössische Regelung der Banknotenfrage, oder, um mich so auszudrücken, um das bekannte „Banknoteng'stürm“, „G'stürm“ wenigstens nach meiner Ansicht, so weit es die Monopolfrage betrifft. Aber reglirt muß die Frage werden, und wird es hoffentlich durch ein zweckmäßiges eidgenössisches Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. In diesem Gesetz werden nun die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen eine Bank Noten ausgeben kann, und es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern, denke ich, sogar sicher, daß das Grund- oder Betriebskapital der Bank als Grundlage für den Betrag der Notenausgabe angenommen, ja vielleicht geradezu als die Summe bezeichnet werden wird, bis auf deren Höhe sie Banknoten ausgeben darf. Es liegt daher im Interesse der Kantonalbank und mithin auch des Kantons, daß ihr Betriebskapital möglichst groß sei, und deshalb kommt die Regierung zu dem Antrag, die 4 Millionen Obligationen sofort auf Rechnung des Staates neu aufzunehmen und als Staatsanleihen der Bank zur Verfügung zu stellen, damit diese in der Berechtigung zur Notenausgabe nicht beschränkt werde, sondern wenigstens bis zu dem Betrage von 12 Millionen Banknoten ausgeben könne. Man verkennt dabei allerdings nicht, daß es richtig sein mag, wenn die Kantonalbank sagt, sie habe momentan Ueberfluß an Geld; man findet aber, wenn der Staat im Fall sei, in der nächsten Zeit ein größeres Anleihen aufzunehmen, so könne man wieder der Kantonalbank in erster Linie das Recht einräumen, sich

dabei zu theilhaben und ihren allfälligen Geldüberfluß dadurch zu verwenden, daß sie sich eine gewisse Summe von diesem Anleihen von vornherein reserviren läßt.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath die Anträge, die Ihnen gedruckt mitgetheilt worden sind. Man könnte sich vielleicht darüber verwundern, daß unter Ziffer 1 der Ausdruck „empfehlen“ gebraucht wird, statt daß man einfach dem Verwaltungsrath der Kantonalbank „befiehlt“, die 4 Millionen Obligationen aufzukündigen. Es muß dies aber so geschehen, weil wirklich der Große Rath hier nichts zu befehlen hat, indem der Verwaltungsrath nach dem Gesetze von 1865 befugt ist, ohne Anfrage an den Großen Rath für 4 Millionen Obligationen aufzunehmen und auch wieder aufzukündigen, wenn er es für zweckmäßig erachtet. Wie aber die Sachen liegen und wie die Stimmung und Auffassung in den Behörden der Kantonalbank ist, ist als sicher anzunehmen, daß diese Empfehlung des Großen Rathes für sie Befehl sein wird. Ich empfehle Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, die beiden Anträge der Regierung zur Genehmigung.

Kum er, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage der Aufkündigung der Kantonalbankobligationen ist eine Vorfrage zu der eigentlichen Anleihefrage und muß, damit diese nicht in eine förmliche Verwirrung gerathe, apart behandelt werden. Sie ist schon seit Jahren hängig und wird, nachdem sie vorher nur grundsätzlich entschieden war, erst jetzt definitiv gelöst. Damit wird aber noch, weil gerade von der Kantonalbank die Rede ist, die Frage des Anleiheens zusammengefaßt, das von ihr im Jahr 1880 zurückbezahlt werden muß.

In den sechziger Jahren entstand unter dem Publikum ein gewisses Drängen in dem Sinne, es sollte die Kantonalbank nicht ganz nur auf Rechnung des Staates betrieben, sondern den größern Geldmächten im Kanton Gelegenheit gegeben werden, an ihrem Gewinn zu partizipiren, weil sonst zu fürchten sei, daß sie eigene Banken gründen. Diese eigenen Banken sind aber gegründet worden, bevor der Staat nachgab; denn er erließ erst im Jahr 1865 das Gesetz über die Kantonalbank, durch welches die Sache grundsätzlich zugegeben wurde. Man glaubte das Interesse des Publikums fester an die Staatsbank gegenüber den Privatbanken zu knüpfen, wenn man denen, die sich mit Obligationen theilnahmen (Aktien wollte man nicht) einen gewissen Gewinntheil lasse, und man that dies in der Form, daß man der Kantonalbank gestattete, Obligationen zu 4 % aufzunehmen, während der Staat 5 %, also 1 % mehr bezog, und daneben den Gewinn nach Verhältnis der Einschüsse zwischen den Obligationären und dem Staate vertheilte, so daß also, wenn das Kapital des Staates 8 Millionen und die Obligationen 4 Millionen betragen, der Staat $\frac{2}{3}$ und die Obligationäre $\frac{1}{3}$ des Gewinnes erhielten.

Seit her hat man aber gefunden, der Staat könnte ebenso gut das ganze Kapital einschließen und dann auch den ganzen Gewinn beziehen, und diese Ansicht ist je länger je mehr auch die Ansicht des Großen Rathes geworden. Heute wird nun vorgeschlagen, die Obligationen aufzukündigen, gestützt allerdings auch auf das Moment, daß man gegenwärtig größere Leichtigkeit hat, Geld zu bekommen. Früher hat man immer gesagt, man wisse nicht, ob man Geld bekomme, und man wolle daher nicht das Sichere gegen das Unsichere austauschen; jetzt hingegen ist man sicher, zu 4½ % oder noch wohlfeiler Geld genug zu bekommen, und kann daher ganz gut den Umtausch vornehmen. Der Revers der Medaille ist dabei freilich der, daß wir gegenwärtig an dem Gelde nicht so viel profitiren werden, als früher; allein wenn die Zeiten besser werden, wäre es dann wahrscheinlich zu spät, die Um-

wandlung vorzunehmen. Laut Staatsrechnung von 1878 haben die 4 Millionen Obligationen bloß einen Gewinn von 60,000 Fr. bezogen, was mit der Verzinsung zu 4 % zusammen 5½ % ausmacht, so daß also der Unterschied zwischen diesen 5½ % und dem gewöhnlichen Zinsfuß von 4½ % nur 1 % oder auf 4 Millionen nicht mehr als Fr. 40,000 ausmacht. So wird das Verhältniß möglicherweise auch heuer sein, indem das gegenwärtige Jahr für die Banken nicht günstiger ist, als das letzte. Dies sind aber Ausnahmestahre. Es hat Jahre gegeben, wo der Staat für seine Einschüsse eine Rente von 7 bis 8 % bezog und die Obligationäre einen Gewinn von 6 bis 7 %, also 1½ bis 2½ % mehr, als die 4½ %, zu denen wir jetzt das Geld aufnehmen würden, was auf 4 Millionen 60—100,000 Fr. ausmacht, und wenn die Bank wieder in solche Verhältnisse kommt, wird also dieser Gewinn dem Staate zufallen.

Sobald wir nun einig sind, daß wir die 4 Millionen auf Rechnung des Staates aufnehmen wollen, so ist es im Uebrigen selbstverständlich, daß dies gleichzeitig mit der Konvertirung der 2½ Millionen geschehen soll, welche wir im Jahr 1869 für die Kantonalbank aufgenommen haben und die im Jahr 1880 rückzahlbar sind, also zu dieser Zeit wieder aufgenommen werden müssen. Das eigene Kapital der Kantonalbank beträgt nur 3½ Millionen, und diese machen mit den 4½ Millionen des Staates zusammen 8 Millionen, oder, wenn noch die 4 Millionen Obligationen durch ein Staatsanleihen ersetzt werden, im Ganzen 12 Millionen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Anträge der Regierung zur Genehmigung.

Bürki. Es sei mir gestattet, als derjenige, der vor drei Jahren (und nicht im Jahr 1878, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat) die Motion wegen Aufkündigung der Kantonalbankobligationen eingebracht hat, einige Worte über die Sache zu verlieren. Es ist auf den heutigen Tag allseitig anerkannt, daß diese Obligationen im Interesse des Staates zurückbezahlt werden sollen, und ich will Ihnen darüber nur noch einige Zahlen vor Augen führen, indem sowohl der Herr Finanzdirektor, als der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hinsichtlich der Berechnung des Gewinntheils unter der Wirklichkeit geblieben sind. Die Obligationäre haben vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1875 eine Gesamtsumme von Fr. 2,477,000 bezogen. Davon die 4½-prozentige Verzinsung mit „ 1,800,000 abgezogen, bleiben Fr. 677,000

Die Jahre 1873—75 waren speziell die günstigsten für sie. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen gesagt, die Obligationäre hätten 6 % bezogen. In Wirklichkeit aber betrug ihr Antheil im Jahre 1875 $7\frac{5}{10}$ % und in den drei Jahren 1873—1875 zusammen Fr. 884,000, d. h. im Durchschnitt rund 7½ %, oder über den 4½-prozentigen Zins hinaus zusammen Fr. 344,000, und jährlich im Durchschnitt, nicht wie Ihnen der Herr Präsident der Regierung gesagt hat Fr. 110,000, und nicht wie Herr Karrer angeführt hat nur Fr. 70,000, sondern genau Fr. 114,666. In den gesammten 13 Jahren von 1866—1878 haben die Obligationäre über die 4½-prozentige Verzinsung hinaus Fr. 837,000 oder per Jahr im Durchschnitt Fr. 64,385 bezogen. Ich glaube, diese Ergebnisse einzig seien entscheidend genug, und wenn es je wahr ist, daß Zahlen reden, so ist es hier der Fall.

Was nun den Antrag der Regierung betrifft, so gebe ich ihm für meine Person vor dem der Kantonalbank den Vorzug, und zwar aus dem Grunde, den der Herr Finanzdirektor ganz richtig auseinandergesetzt hat, nämlich wegen

der Notenemission. Das verworfene eidgenössische Banknotengesetz enthielt bereits den Grundsatz, daß die Banken nicht mehr Noten ausgeben dürfen, als sie Aktien-, resp. Betriebskapital haben, und da dieser Grundsatz von keiner Seite bestritten ist, so wird er sehr wahrscheinlich in dem zu erwartenden neuen Gesetze wiederkehren. Damit also die Kantonalbank in der Ausgabe von Banknoten nicht genirt sei, sondern wenigstens bis auf 12 Millionen gehen könne, ist es nöthig, daß der Staat das Anleihen mache, und nicht die Kantonalbank.

Wenn die Kantonalbank befürchtet, sie möchte auf diese Weise mit Geld überladen werden, was allerdings in der nächsten Zeit der Fall sein wird, so ist dagegen das Ventil gegeben, das bereits der Herr Regierungspräsident angedeutet hat. Man wird der Kantonalbank, die sich ohne Zweifel bei der Emission des nächsten Anleiheens beteiligen wird, 4 bis 6 Millionen davon in Staatsobligationen geben, und sie kann dann au fur et à mesure je nach ihrem Bedarf diese Obligationen emittiren und sich dafür Geld in die Kasse bringen. Im Weiteren wird dabei der Staat insofern einen Gewinn machen, als er für den Theil des Anleiheens, den die Kantonalbank übernimmt, keine Provision zu bezahlen braucht.

Wir dürfen also in dieser Sache ganz ruhig vor das Volk treten; denn es ist sicher keine Frage so populär, wie die Rückzahlung dieser Obligationen, indem man dem Volke mit Leichtigkeit vorrechnen kann, daß dadurch für den Staat bei den jetzigen Verhältnissen eine Summe von jährlich wenigstens Fr. 40,000 und, wenn normale Zeiten wiederkehren, noch eine bedeutend höhere Summe gewonnen wird. Ich glaube deshalb, es werde das Volk dieses Anleihen zu produktiven Zwecken willig genehmigen, und unterstütze somit den Antrag der Regierung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Widerspruch genehmigt.

Beschlussesentwurf

über

Aufnahme eines Anleiheens.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 24.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor wir zur Behandlung der Anleihefrage selbst übergehen, wird der Große Rath wohl gerne über den Stand der Staatsschulden des Kantons Bern einige Angaben vernehmen, und zwar vielleicht noch genauere, als sie bereits im Vortrag der Finanzdirektion enthalten sind. Dann wird er auch wohl Auskunft erhalten wollen über Dasjenige, was in der jüngsten Zeit mit Beziehung auf die mit dem Namen Konversion bezeichnete Operation gegangen ist. Es ist mitunter in den öffentlichen Blättern bald in richtiger, bald in unrichtiger Weise davon die Rede gewesen, und es scheint daher gut, über die betreffenden Verhandlungen genauere Auskunft zu ertheilen.

Was nun zunächst die Schulden des Staates Bern betrifft, so bestehen sie aus folgenden Summen und sind zu folgenden Zwecken verwendet worden:

1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, verzinslich zu 4 %/, verwendet zu Eisenbahnzwecken.

2. Anleihen von 1861, Fr. 12,000,000, zu 4 1/2 %/, zu Eisenbahnzwecken.

3. Anleihen von 1864, Fr. 500,000, zu 4 1/2 %/, für die Staatskasse zu Entsumpfungszwecken.

4. Anleihen von 1864 und 1865, Fr. 7,000,000, zu 4 1/2 %/, wovon Fr. 4,100,000 für Eisenbahnzwecke, Fr. 500,000 für die Staatskasse zu Entsumpfungszwecken und Fr. 2,400,000 für die Hypothekarkasse.

5. Anleihen von 1868, Fr. 2,000,000, zu 4 1/2 %/, für die Juragewässerkorrektion.

6. Anleihen von 1869, Fr. 2,500,000, zu 4 1/2 %/, für die Kantonalbank.

7. Anleihen von 1873/74, Fr. 8,700,000, zu 4 1/2 %/, zu Eisenbahnzwecken.

8. Anleihen von 1875, Fr. 7,500,000, zu 4 1/2 %/, wovon Fr. 500,000 für die Bronethalbahn, Fr. 3,000,000 für die Hypothekarkasse, Fr. 2,000,000 für die Kantonalbank und Fr. 2,000,000 für die Juragewässerkorrektion.

9. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000, zu 4 1/2 %/, für den Ankauf der Bern-Luzernbahn.

Die Gesamtsumme dieser festen Anleihen beläuft sich also im ursprünglichen Betrage auf . . . Fr. 54,200,000

Dazu kommt noch eine schwebende Schuld in Kassascheinen von . . . „ 10,000,000

so daß also der Gesamtbetrag der Staatsschulden auf . . . Fr. 64,200,000

anstiegt, welcher Betrag aber durch Amortisationen an den verschiedenen Anleihen sich auf . . . „ 62,440,000

reduzirt. Von diesen 62 Millionen sind Fr. 9,900,000 rentabel bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse angelegt; alle andern Anleihen hingegen, namentlich die für Eisenbahnen, sind unrentabel. Wenn diese letztern Anleihen nur 2, oder 1 1/2, oder schließlich auch nur 1 %/ rentiren würden, so hätten wir gegenwärtig für den Finanzhaushalt des Staates Geld genug. Hoffentlich wird dieses Ereigniß nächstens oder späterhin in größerem oder geringerem Maße eintreten.

Von allen diesen Anleihen sind nun im Jahre 1880 fällig das Anleihen von Fr. 500,000 vom Jahr 1864 für die Staatskasse und dasjenige von Fr. 2,500,000 vom Jahr 1869 für die Kantonalbank. Ferner sollen sofort aufgenommen und verwendet werden die Fr. 4,000,000, die für Rückzahlung der Obligationen notwendig sind, und die Fr. 10,000,000 für die Konsolidirung der Kassascheine. Was nun die beiden ersten Anleihen betrifft, so müssen diese jedenfalls im Jahre 1880 zurückbezahlt werden, indem, wenn es nicht geschähe, sofort der Weibel käme. Die 4 Millionen für Rückzahlung der aufzukündenden Obligationen könnte die Kantonalbank im Nothfall aus eigenen Mitteln bezahlen; allein es würden dadurch die Interessen des geldsuchenden Publikums und namentlich des Handels und der Industrie geschädigt werden. Die Rückzahlung der 10 Millionen Kassascheine ist allerdings auch nicht so dringend, daß man rechtliche Vorkehrungen zu gewärtigen hätte, wenn sie im Jahr 1880 nicht statt fände, aber immerhin höchst wünschenswerth. Wie Ihnen bereits bei einem früheren Anlaß auseinandergesetzt worden ist, sind diese Kassascheine nur auf kurze Fristen aufgenommen, die längsten auf ein Jahr, die kürzesten auf drei bis sechs Monate. Es verfallen also von Zeit zu Zeit bedeutende Beträge davon, für welche dann wieder anderes Geld gesucht werden muß. Gegenwärtig nun verursacht dies keine Schwierigkeiten: man bekommt sogar zu 4 %/ Geld in Hülle und Fülle, und die Finanzdirektion kommt fast alle Tage in den Fall, Auerbietungen für Summen von Hunderttausenden von Franken refusiren zu müssen. So

habe ich gestern sogar ein Anerbieten von einer Million zu 4 % auf Kassenscheine zurückweisen müssen, nicht weil ich für die Summe keine Verwendung wüßte, sondern weil ich, gestützt auf das Budget u. s. w., nicht berechtigt bin, sie auszugeben. Diese Verhältnisse können aber ändern: das Geld kann, wenn Handel und Verkehr einen neuen Aufschwung nehmen, wieder knapper werden, und in Folge davon der Gelbzins sich bedeutend steigern. Dann wird man entweder dahin kommen, daß man überhaupt in dieser Weise kein Geld mehr findet, oder daß man es zu allen möglichen Bedingungen, zu hohen Zinsen oder vielleicht sogar zu Zudenzenzen aufnehmen muß. Es kann also dieses Verhältnis, wonach eine Summe von 10 Millionen nur in so provisorischer Weise aufgenommen ist, nicht immer bleiben, wenn sich nicht der Staat im gegebenen Moment und bei ungünstigen Verhältnissen den ernstesten Eventualitäten aussetzen will. Demnach betragen die Summen, deren Zurückzahlung entweder unabweislich oder höchst wünschenswerth ist, zusammen 17 Millionen.

Dann haben wir aber verschiedene andere Anleihe-summen, um deren Rückzahlung sich der Kanton einstweilen nicht zu kümmern braucht. Dies betrifft zunächst das Anleihen von zwei Millionen vom Jahr 1868 für die Juragewässerkorrektur. Von diesem Anleihen werden alljährlich Fr. 500,000 fällig und von der Juragewässerkorrektur selbst zurückbezahlt aus den Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen und hoffentlich auch in Zukunft zur Verfügung stehen werden. Ferner fällt bei jeder Konversionsoperation außer Betracht das Anleihen von vier Millionen vom Jahr 1861, das man, wie es scheint, noch zu guter Stunde zu 4 % hat aufnehmen können. Ein solches Anleihen zahlt man natürlich nicht zurück, sondern man behält es bis zum Fälligkeitstermin, der erst im Jahr 1891 eintritt und amortisirt davon, wie dies schon bisher geschehen ist, in Folge wovon es sich auch bereits um Fr. 240,000 reduziert hat. Einen andern Charakter in Bezug auf Rückzahlbarkeit und Rückzahlbarkeit haben die Anleihen von 1864 und 1865, 1873/74, 1875 und 1877. Die drei ersten Anleihen im Gesamtbetrag von Fr. 23,200,000 sind rückzahlbar im Jahr 1899 und müssen bis dahin vertragmäßig mit 1 % jährlich amortisirt werden. Die Aufkündbarkeit dieser Anleihen beginnt aber erst am 31. Dezember und der Staat könnte somit, wenn er auch im Jahr 1880 ein Konversionsanleihen aufnehmen wollte, sie vor dem genannten Termin gar nicht zurückzahlen. Sie sehen also auch hieraus, daß eigentlich dringend und nothwendig aufzunehmen nur sind die bezeichneten 17 Millionen.

Daß nun der Kanton Bern im Falle ist, seine flottante Schuld zu konsolidiren und seine verfallenen festen Anleihen zurückzahlen, dies ist nicht nur dem Kanton Bern bekannt, sondern auch der Finanzwelt, und es ist deshalb, nachdem überhaupt in neuerer Zeit der Modeartikel der Konversionen aufgetaucht ist, auch dem Kanton Bern von Bankinstituten der Gedanke nahe gelegt worden, er solle, wie der Kanton Freiburg und andere Kantone und Länder, seine gesammte Staatsschuld durch eine Konversion konsolidiren. Ich hebe ausdrücklich hervor, daß nicht der Kanton in dieser Richtung vorgegangen ist, sondern daß ihm von dritter Seite derartige gute Rathschläge erteilt worden sind. Nun muß man von vornherein voraussetzen, und Sie werden es auch mit mir annehmen, die ganze Sachlage charakterisire sich so, daß diese Bankinstitute nicht unserer schönen Augen wegen zu uns gekommen sein werden, sondern um, wie recht und billig, ein Geschäft zu machen.

Diese Anregungen sind von der Finanzdirektion in folgender Weise aufgenommen worden. Man hat gesagt, wenn eine Konversion oder irgend eine Operation für den Kanton

von Vortheil sei, so sei man nicht unbedingt dagegen, und wenn die Herren Vorschläge machen, so werden wir sie gerne entgegennehmen und prüfen; bei der gegenwärtigen Zeitlage, bei den gegenwärtigen Verhältnissen und dem Beispiel, welches andere Länder und Kantone geben, müssen wir uns mit der Konversionsfrage befassen, und wir seien daher dankbar dafür, wenn die Gelbleute und Selbinstitute uns die Ideen mittheilen, unter denen sie glauben, daß Bern seine Schulden konvertiren könne. Da haben sich einzelne Konsortien von Selbinstituten gebildet, das eine in Basel, das andere in Bern. Dabei habe ich noch zu bemerken, daß bei einer Konversion das Anleihen von 1861 mit 4 Millionen, dasjenige von 1868 mit 2 Millionen und endlich dasjenige von 1877 mit 10 Millionen, das erst 1885 gekündet werden darf, von vornherein außer Betracht fallen.

Nun haben diese Vorschläge die Regierung und die Staatswirtschaftskommission längere Zeit beschäftigt. Beide Behörden haben Tage und Wochen lang daran gearbeitet, und wenn das Resultat der Verhandlungen ein negatives war, so glaube ich, es sei dies aus Gründen der Fall. Es wurde nämlich dem Kanton Bern vorgeschlagen, zu Handen des Kantons à forfait ein Anleihen aufzunehmen von 54 Millionen zu 4 % verzinslich und in 50 Jahren rückzahlbar, so daß alle Jahre für Verzinsung und Amortisation eine Summe von Fr. 2,514,000 hätte bezahlt werden müssen. Das scheint auf den ersten Moment ungeheuer verführerisch, und man sollte glauben, es sei das eine vortheilhafte Operation, wenn man weiß, daß wir gegenwärtig für die Verzinsung unserer Staatsschulden zu 4½ % und für die Amortisation während 100 Jahren mehr verwenden müssen, als was nach dem Vorschlage der Konsortien für die Verzinsung und Amortisation während 50 Jahren verwendet würde. Als man aber die Sache näher betrachtete, fand man, daß diesem günstigen Bestandtheil der Offerte andere, ungünstige entgegenstanden. Da ist vor Allem zu erwähnen, daß die 54 Millionen nicht al pari geliefert würden, sondern nur zu 92 %, so daß man nur Fr. 49,680,000 dafür erhalten hätte. Man hätte sich also für 54 Millionen als Schuldner bekennen müssen, dafür aber nur Fr. 49,680,000 betragen haben. Es würde somit der Kursverlust Fr. 4,320,000 betragen haben. Dieser Umstand machte es nothwendig, genau zu untersuchen und zu berechnen, ob nach dem Vorschlage der Konsortien sich wirklich ein Profit für den Kanton Bern ergebe. Man mußte sich fragen, ob Fr. 49,680,000 zu 4½ % berechnet einer Summe von 54 Millionen zu 4 % entsprechen. Man hat nun da auf alle mögliche Weise gerechnet, und es war das eine schwierige Rechnung, welche in die Algebra und in die Logarithmen hineinging. Man weiß von früher, daß ich davon nichts verstanden habe, und ich habe nun da in Sachen viel gelernt. Schließlich aber ging das Resultat dahin, daß eben auch bei diesen Rechnungen $2 \times 2 = 4$ sind und nicht mehr. Man hat gefunden, daß, wenn man die Fr. 2,514,000, welche man nach der Offerte zur Verzinsung und Rückzahlung einer Summe von 54 Millionen während 50 Jahren ausgeben muß, dazu verwendet, ein Anleihen von Fr. 49,680,000 zu 4½ % während 50 Jahren zu verzinsen und zu amortisiren, dann diese Summe fast auf den Kappen auch getilgt wird. Es wäre also das bonnet blanc und blanc bonnet. Diese Entdeckung hat sofort ernüchert; denn um des Kaisers Bart machen wir keine Konversion. Wenn das Resultat das ist, daß wir keinen Profit, sondern nur den Nachtheil haben, daß wir einige Hunderttausend Franken Anleihekosten zahlen müssen, so treten wir auf diese Operation nicht ein.

Man hat die Unterhandlungen mit den Herren, welche die Vorschläge gemacht, fortgesetzt und ihnen die Sache vorgestellt. Sie haben begriffen, daß der Kanton Bern mit

nichts dir nichts eine solche große Operation nicht machen kann. Sie haben sich daher angestrengt, bessere Konditionen zu machen. Von den neuen Vorschlägen ging der eine, der hauptsächlich genauer untersucht und berücksichtigt wurde, dahin, daß die gleiche Summe zu dem Kurse von 92 % geliefert, allein die Rückzahlungsfrist auf 60 Jahre erstreckt und dadurch die Annuität auf Fr. 2,386,900 herabgedrückt würde. Man hat auch hier wieder angefangen zu rechnen und gefunden, daß diese Proposition etwas günstiger sei, da sich am Schlusse der Periode ein Ueberschuß von Fr. 419,179 ergeben würde. Trotzdem schien diese Offerte den Behörden nicht günstig genug, da man in Berücksichtigung ziehen mußte, daß die Auslagen, welche bei der Operation dem Kanton aufzählen, mindestens so groß, wahrscheinlich aber noch größer gewesen wären, als dieser Profit. Man darf nicht vergessen, daß eine Schuldkonversion von diesem Betrage mit ganz bedeutenden Kosten aller Art verknüpft ist. Es gibt Publikationskosten, die sich in die Tausende von Franken belaufen können. Der Kanton hat da bereits Erfahrungen gemacht, und wenn er noch, wie es nach dem Vorschlage der Fall gewesen wäre, dem Consortium hätte in die Hand geben müssen, wie und wo die Publikationen erfolgen sollen, so hätten sich diese Kosten auf eine gewaltige Summe belaufen können. Weitere Kosten wären entstanden durch die Anfertigung der neuen Titel und durch Geld- und Briefport. Dazu wäre noch ein ganz bedeutender Zinsverlust gekommen. Die Herren hätten nämlich das Geld nicht erst nach Jahr und Tag liefern wollen, sondern in kurzen Fristen unmittelbar nach der Volksabstimmung, welche auf den 15. Januar spätestens vorgesehen war. Wir wären daher im Falle gewesen, die ganze Summe, wenn auch nicht ganz zinslos, doch mit einem ganz geringen Zins bis zum Ende des Jahres zu hüten. Ja noch mehr: 23 Millionen hätte man nicht einmal auf Ende 1880 zurückzahlen, sondern erst dann auskünden können, und hätte sie somit noch im Jahr 1881 eine Zeitlang unzinbar liegen lassen müssen. Dieser Zinsverlust konnte nicht genau ausgerechnet werden, aber er würde jedenfalls einige Hunderttausend Franken betragen haben und mindestens so viel als der Profit, den man auf der einen Seite ausgerechnet hat.

Das Resultat dieser Proposition war daher das: der Kanton Bern macht bei der ganzen Operation keinen Profit. Daher sind die Regierung und die Staatswirtschaftskommission in ihrer Mehrheit zu dem Schlusse gelangt, es solle, wenn nicht noch bessere Vorschläge gemacht werden, nicht eingetreten werden.

Ich will da noch mittheilen, daß in allen Behörden und in allen Instanzen, in welchen die Frage behandelt wurde, die Ansichten und Neigungen und Sympathien, möchte ich sagen, ziemlich auseinander gingen. Die Einen, entsprechend ihrer Thätigkeit, ihrem Gewerbe und ihrer Vergangenheit, hatten für die Konversion von vornherein eine sehr große Sympathie. Freunde derartiger Finanzoperationen können solche leichter beurtheilen und sind befähigt, die Konsequenzen herauszufinden. Andere aber sind entschieden gegen jede Konversion, weil sie jede derartige Geldoperation nicht genügend prüfen und beurtheilen können, weil sie ihnen zu wenig durchsichtig ist, namentlich aber, weil sie darin moralische und politische Nachteile erblicken. Sie sagen, der Kanton Bern habe mit denjenigen, die ihm s. Z. Geld anvertraut, Verträge abgeschlossen, und es wäre unmoralisch und unpolitisch wenn man die Voraussetzungen und Hoffnungen der betreffenden Gläubiger täuschen und die Gelder auskünden und von heute auf morgen zurückzahlen würde. Zwischen diesen beiden Extremen bewegte sich eine Partei auf der goldenen Mittelstraße, und der Finanzdirektor gehörte auch dazu. Diese Partei sagte: wir sind nicht von vornherein abgeneigt, zu einer

Konversion Hand zu bieten, aber wenn wir das thun, so sollen erkleckliche Vortheile für den Kanton dabei herauskommen; ist dies nicht der Fall, so machen wir die Operation nicht. Ich glaube, diese Ansicht sei so ziemlich die herrschende gewesen. Diese Ansicht hat nun gefunden, die Konversion, welche vorgeschlagen worden, entspreche ihren Anforderungen nicht, indem sie diejenigen Vortheile nicht biete, die man verlange. Sie hat namentlich gefunden, daß die Konversionen, welche in andern Ländern gemacht worden sind und welche in der Schweiz für den Bund in Aussicht genommen ist, sich auf einen viel günstigeren Boden gestellt haben. Obgleich der Kanton Bern kein Großstaat ist und verhältnißmäßig viele Schulden hat, ist doch sein Kredit noch ein guter, was daraus hervorgeht, daß seine Schuldpapiere al pari stehen und so gesucht sind, daß sie im Verkehr fast gar nicht zu haben sind. Angesichts des Kurzes seiner Schuldpapiere darf er verlangen, daß er nicht als ein Staat und ein Gemeinwesen behandelt werde, das keinen Kredit mehr verdient, und dem man nicht von den günstigeren Propositionen machen kann, sondern er darf verlangen, daß man ihn so günstig halte, als auch andere Staaten gehalten worden sind.

Zu allen diesen Hauptgründen kam noch ein fernerer. Ich habe bisher von diesen Propositionen nur in den Hauptpunkten, von der eigentlichen Finanzoperation gesprochen. Es enthielten aber diese Propositionen einzelne Bedingungen, welche nach der Auffassung der Finanzdirektion unter allen Umständen für den Kanton unannehmbar gewesen wären. Es war dies ein Grund mehr, sich sehr lau zu verhalten. Ich will einige dieser Bedingungen hier hervorheben. Ein Artikel derselben geht dahin, daß die Schuldchriften dieses Anleiheens in alle Zukunft weder von einer eidgenössischen, noch von einer kantonalen Steuer betroffen werden dürfen. Es wären also die Inhaber dieser Papiere von der allgemeinen Steuerpflicht exempt gewesen. Der Kanton Bern und jeder Staat, der etwas auf sich hält, kann aber unmöglich auf ein Stück seiner Steuerhoheit verzichten gegenüber irgend welcher beliebigen Bankgesellschaft. Freiburg hat diese Bedingung allerdings angenommen, aber das ist kein Grund, daß auch Bern sie annehme. Ich glaube, ziemlich mit dem Großen Rathe übereinzustimmen, wenn ich erkläre, es sei das ein Vorschlag gewesen, der für den Kanton Bern absolut unannehmbar war, nicht sowohl der finanziellen Seite sondern der Würde des Kantons wegen. Ferner wurde vorgeschlagen, daß das Consortium den Prospekt, in welchem das Anleihen angepriesen wird, nach seinem Belieben redigiren solle. Auch diese Bedingung konnte unter keinen Umständen angenommen werden; denn es darf dem Finanzdirektor des Kantons Bern nicht zugemuthet werden, daß er jeden beliebigen Prospekt, der im Interesse einer Bankgesellschaft aufgestellt wird, unterschreibe. Ich nehme zwar an, es würde darin kein Schwindel unterlaufen sein und man würde in dem Prospekt keine falschen Versprechungen gemacht haben. Aber möglich wäre dies immerhin gewesen, und in der Weise kann sich keine Regierung die Hände binden. Eine weitere Bedingung lag darin, daß das Consortium bestimmen würde, wo überall die Sache publizirt werden solle, in welchen Zeitungen und in welchen Ländern. Ferner wurde bestimmt, daß der Kanton Bern die Selber für die alljährliche Amortisationsquote je acht Tage vor dem Verfall der betreffenden Bank zustelle, womit ein bedeutender Zinsverlust verbunden gewesen wäre. Ein weiterer Vorbehalt war der, daß die Conversion bis zum 15. November vom Regierungsrathe, bis zum 15. Dezember vom Großen Rathe und bis zum 15. Januar vom Volke genehmigt sein solle. Dabei hat man aber einige Vorbehalte gemacht, unter andern den, daß, wenn der Disconto in Basel, Zürich u. s. w. am 14. Dezember auf 5 oder über 5 % steige,

dann das Consortium seiner Verpflichtungen entbunden sei. Ich begreife ganz gut, daß das Consortium diese Bedingung machte, allein sie ist für einen Staat schwer annehmbar, namentlich für einen Staat wie Bern, der seine verschiedenen Instanzen, speziell die Volksabstimmung hat. Es hätte können der Fall eintreten, daß, wenn der Disconto in Basel am 14. Januar über die genannte Höhe gestiegen wäre, dann das Volk am 15. Januar vergeblich abgestimmt hätte, oder daß man die Volksabstimmung hätte abbestellen müssen, weil die Herren in Basel ihre Offerten zurückgezogen haben, und die Bestimmung des Disconto's in Basel hätte möglicherweise, ich weiß es nicht, in den Händen des Consortiums selber liegen können; es ist möglich, daß, wenn unterdessen die Geldverhältnisse geändert hätten, dann es dem Consortium mit einer kleinen Einbuße möglich gewesen wäre, den Disconto auf die nöthige Höhe zu bringen.

Das waren die Bestimmungen des Vertrages. Wenn die Hauptsache selbst so beschaffen gewesen wäre, daß man sie hätte annehmen können, so hätte man doch auf diese einzelnen Bestimmungen absolut nicht eingehen können. Man hat sich daher sehr kühl dagegen verhalten, und wenn das Consortium nicht andere Bedingungen gestellt hätte, so hätte Bern vielleicht abgebrochen. Ich hebe aber hier hervor, daß die Verhandlungen vom Consortium selbst abgebrochen worden sind. Während ich hier im Gr. Rathe war, erhielt ich ein Schreiben, worin erklärt wurde, da nun Bern in Frankfurt unterhandle, so trete das Consortium zurück, wenn ihm bis Abends 5 Uhr nichts mitgeteilt werde. Bern hat aber nicht in Frankfurt unterhandelt, und wenn man sagt, es habe Jemand den Hut gebürstet und sei nach Frankfurt gegangen, um dort zu unterhandeln, so ist das nicht richtig. Auf diesen Brief hin mußte man nichts Anderes als zu schweigen, da man den Herren nichts mitzutheilen hatte, denn man hatte von ihnen erwartet, sie machen bessere Bedingungen, und so werden sie abgereift sein. Aber ich wiederhole, daß die Verhandlungen vom Consortium abgebrochen worden sind und nicht vom Kanton Bern.

Damit ist aber die Angelegenheit nicht still geblieben. Die Frage der Conversion war einmal angeregt und wurde weiter behandelt durch ein Institut aus eigenem freiem Antrieb, das mit dem Staat und seinen Finanzen in nächster Verbindung steht und die allernatürlichste Vertreterin des Staates ist, nämlich von der Kantonbank. Sie ließ von sich aus eine wohlwollende Intervention, möchte ich sagen, eintreten und stellte nähere Untersuchungen darüber an, ob gegenüber den Propositionen, die ihr natürlich bekannt waren, nicht anderwärts bessere Bedingungen erhältlich seien. Sie konnte und mußte dies um so eher thun, weil ihr bei der großen Operation, wenn diese zu Stande gekommen wäre, immerhin eine bedeutende Rolle eingeräumt worden wäre. Daher ließ allerdings die Kantonbank in Frankfurt anfragen und orientirte sich dort, ob gegenüber den Vorschlägen, welche da gemacht wurden, bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes nicht günstigere Propositionen erhältlich seien. Von Frankfurt und zwar von Seite des Herrn Rothschild, der schon oft der Helfer des Kantons war, wurde erwidert, man halte dafür, es seien diese Bedingungen nicht der wahren Situation entsprechend, und man sei geneigt, sich bei einer derartigen Operation zu betheiligen, müsse aber verlangen, daß auch schweizerische Geldkräfte mitwirken, und daß vor Allem aus gesucht werde, ein schweizerisches Consortium zu bilden, dem man sich dann auch in Frankfurt anschließen werde. Es wurde nun versucht, ein solches Consortium zu bilden, und man hatte die Leute bald beisammen, welche bereit waren, ein Geschäft zu machen. Allein es fanden sich da wieder fast die nämlichen Leute, die sich schon vorher zusammengethan hatten, und sie

machten ungefähr die gleichen Propositionen, und während Rothschild erklärte, er sei bereit, weiter zu gehen, wollte man hier nicht. Ohne schweizerische Mitthätigkeit wollte man in Frankfurt nicht vorgehen, hier aber machte man solche Propositionen, die für uns nicht annehmbar waren. Da mußte man die Conversionfrage vor der Hand fallen lassen.

Das ist ungefähr der Gang dieser Conversionangelegenheit. Sie mögen nun selbst beurtheilen, ob die Regierung, welche übrigens jeweilen im vollsten Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission handelte, die man als konsultative Behörde herbeizog, unrecht gethan hat, diese Propositionen auszuschlagen, d. h. sich nicht sofort mit Heißhunger darauf zu stürzen und sie anzunehmen. Ich hoffe, die Herren werden einverstanden sein, um so mehr als bei der Conversionfrage noch eine Reihe anderer Faktoren berücksichtigt werden müssen.

Es wurde nämlich im Vertrage vorgesehen, daß das Volk denselben im ganzen Umfang genehmigen müsse. Nun hielt man aber dafür, und ich bin noch heute dieser Ansicht, daß die große Masse des Volkes sich schwer dazu bewegen lassen würde, eine Operation von Staats, von Volkes wegen einzugehen, wo es für Fr. 100 nur Fr. 92 erhalten würde. Nur dann wird man eine Conversion durchsetzen können, wenn man dem Volke handgreiflich nachweisen kann, daß eine solche Operation im Interesse der Staatsfinanzen liegt. Zudem sind noch andere Punkte zu berücksichtigen. Wenn der Kanton Bern den Kurs von 92 acceptiren würde, so würden diese Papiere doch schon nach einigen Wochen auf dem Marke mehr, vielleicht 95 oder 96 gelten. Wenn es nun einige Wochen nach der Volksabstimmung, nachdem man von Seite des Großen Rathes dem Volke diese Operation empfohlen hätte, heißen würde, diese Papiere gelten jetzt 95 oder 96, so würde man die größte Mühe haben, dem Volke begreiflich zu machen, daß die Behörden des Kantons nicht eine schlechte Operation gemacht haben. Eine solche hat auch den Nachtheil, daß die Papiere, welche daraus hervorgehen, Spielpapiere, Börsenpapiere sind, welche nicht Kurs halten und unter Umständen höher steigen, unter Umständen aber auch z. B. auf 90 sinken können. Das hat den Nachtheil, daß dieses Papier, das für alle Bürger, speziell für die Vormundschaftsbehörden, das sicherste Papier sein sollte, für sie unannehmbar ist. Eine Vormundschaftsbehörde, die alle Jahre Rechnung abzulegen hat, kann sich nicht darauf einlassen, heute ein Papier zu kaufen, das vielleicht in einem Jahre einen kleinern Werth hat.

Dies sind die Nachtheile, welche mit dieser Operation verbunden gewesen wären.

Nun konnte aber damit die Anleihefrage nicht aus Abschied und Traktanden gesetzt werden; denn daß wir dringend nöthig haben, 17 Millionen aufzunehmen, ist heute bereits auseinandergesetzt worden, und es wird daher von Seite des Regierungsrathes beantragt, es solle ein Anleihen von diesem Betrage zu den angegebenen Zwecken aufgenommen werden. Damit soll aber die Frage der Conversion nicht aus Abschied und Traktanden gesetzt sein, sondern es ist die Ansicht der Regierung und auch diejenige der Staatswirtschaftskommission, daß die Frage der Umwandlung der Staatsschulden des Kantons Bern in ein einheitliches Anleihen zu möglichst günstigen Bedingungen mit einer Amortisationsperiode von 50–60 Jahren im Auge behalten werden solle, und wenn wirklich der Zeitpunkt eintritt, wo eine solche Operation günstig gemacht werden kann, so sollen den Behörden bezüglich Anträge gemacht werden. Wenn die Regierung den Vorschlag macht, 17 Millionen aufzunehmen, so geschieht es der Vorsicht halber, damit man im folgenden Jahre im gegebenen Momente, auch wenn die Zeitumstände

nicht derart sind, daß eine Conversion thuklich erscheint, die Ermächtigung habe, diejenigen Summen aufzunehmen, welche wir, abgesehen von einer Conversion, absolut haben müssen, und damit die Regierung im Falle sei, in dieser Richtung Unterhandlungen zu führen und im geeigneten Moment abzuschließen zu können, ohne vor alle Behörden und sogar vor das Volk gehen zu müssen. Stellt sich aber heraus, daß der Zeitpunkt geeignet ist, nicht nur ein Anleihen aufzunehmen, sondern die ganze Staatschuld zu unifiziren und unter einen Hut zu bringen, so wird man auch wieder vor die Behörden treten. Es ist die Meinung der Regierung und der Staatswirthschaftskommission, daß die ganze Frage im Auge behalten und im gegebenen Anlasse behandelt werden solle. Wie Ihnen bekannt, ist ein Gesetzesentwurf in Arbeit und vom Großen Rathe in erster Berathung bereits genehmigt, wonach letzterer in Zukunft berechtigt sein soll, solche Anleihen aufzunehmen, die dazu dienen, bestehende Anleihen zurückzuzahlen. Dieses Gesetz Anfangs Februar zur zweiten Berathung gelangen und voraussichtlich vom Großen Rathe und hoffentlich auch vom Volke angenommen werden. Hat man ein solches Gesetz, so kann in Zukunft der Große Rath jede derartige Operation machen, und er braucht damit nicht vor das Volk zu treten. Man hätte also einen Beschluß, durch den man ermächtigt ist, 17 Millionen aufzunehmen, ferner einen Beschluß, wonach man überhaupt berechtigt ist, zur Zurückzahlung bestehender Anleihen neue aufzunehmen. Man könnte glauben, es sei dies mit doppeltem Faden genäht, und man habe nicht zwei derartige Beschlüsse und Ermächtigungen nöthig. Aber wenn auch der betreffende Gesetzesparagraph angenommen wird, so bleiben uns noch immer Summen zurückzuzahlen, welche nicht unter diese Bestimmungen fallen, indem sie nicht bestehende Anleihen des Staates betreffen. Da sind vor Allem aus die 4 Millionen Obligationen mit Gewinnantheil, ferner die 10 Millionen Kassascheine. Das sind nicht Anleihen des Staates, wie das Gesetz sie vorsteht. Wir müssen also unter allen Umständen in Bezug auf diese zwei Gegenstände einen Volksbeschluß haben.

Es wird also hier die ausdrückliche Erklärung zu Händen aller derjenigen, die sich für die Konversion interessieren und Freunde derselben sind, abgegeben, daß dieselbe nicht aus den Augen gelassen, sondern daß sie gemacht werden soll, wenn die Bedingungen so günstig sind, daß wir sie wirklich mit Vortheil machen können. Ich glaube, diese Erklärung sollte denjenigen genügen, welche nicht wollen, daß man die Konversionsfrage ganz einfach fallen lasse. Ich möchte aber hier wieder besonders darauf aufmerksam machen, daß man nicht glauben soll, es könne eine Konversion mit allen möglichen Kunstleien und Zahlengruppirungen günstig gemacht werden, sondern daß auch hier die unerbittlichen Zahlen sprechen und daß auch hier, wie gesagt, $2 \times 2 = 4$ sind. Und wenn man an andern Orten, z. B. im Kanton Freiburg, auch eine solche Konversion gemacht hat, so ist der Erfolg der, daß die Einen sagen, es sei eine ungünstige Operation gewesen, während die Andern allerdings ausrechnen, sie sei günstig. Das soll nicht sein, sondern man soll eine Konversion zu Stande bringen, wo Jedermann, der einigermaßen rechnen kann, herausfinden muß, daß sie günstig ist. Wenn das nicht der Fall ist und die berufensten Leute Zweifel haben, so ist das keine Konversion, die für den Kanton Bern paßt. Das allereinzige Mittel, bei einer solchen Konversion Profit zu machen, ist, daß man einen möglichst hohen Kurs annimmt. Wenn man 92 anbietet, so ist das ungünstig, man mag rechnen wie man will. Das wischt der Rhein nicht weg. Ich möchte das nur anbringen, damit man nicht glaube, man könne durch allerlei Finessen die Sache günstig machen, und um allfällige Illusionen in dieser Richtung herabzustimmen.

Es schlägt also der Regierungsrath vor, unter den im Beschluß angegebenen Motiven und zu den bezeichneten Zwecken ein Anleihen von 17 Millionen aufzunehmen. In Ziffer 2 wird sodann beantragt: „Die nähern Bedingungen dieser Anleihen und die Zeit der Ausgabe derselben werden vom Regierungsrathe bestimmt.“ Dieser Vorschlag steht demjenigen, welcher in den Konversionspropositionen lag, entgegen. Dort war nämlich vorgegeben, daß die Konversion vom Regierungsrathe, vom Großen Rathe und vom Volke genehmigt werden müsse. Es hat sich herausgestellt, daß es unmöglich ist, eine günstige Konversion zu machen, wenn man nicht im gegebenen Momente, wo man mit der andern Partei einig ist, abschließen kann, sondern darauf angewiesen ist, alle möglichen Vorbehalte zu machen und Monate verstreichen zu lassen, bis der Moment sicher ist, wo die Sache zu Stande kommt. Das hat zur Folge, daß die betreffenden Paciscenten entweder darauf nicht eintreten oder unter allen Umständen ihre Bedingungen so stellen, daß sie durch diese Frist nicht Schaden leiden. Das hat man auch deutlich gefühlt. Ich bin überzeugt, wenn man sofort hätte abschließen können, so würden die Bedingungen günstiger gelautet haben, ob so günstig, daß man sie hätte annehmen können, bleibt dahingestellt, voraussichtlich nicht. Es muß daher, wie es bei allen bisherigen Anleihen der Fall war, einer Behörde und am Besten dem Regierungsrathe die Ermächtigung gegeben werden, sofort im gegebenen Momente abzuschließen. So wenig es im bürgerlichen Leben gut kommt und schließlich zu einem Vertrage führt, wenn ein Paciscent seine Frau, und namentlich nicht gut kommt, wenn er seine Schwiegermutter vorbehält (Heiterkeit), ebensowenig ist es gut, wenn in einem solchen Falle die Genehmigung des Großen Rathes und des Volkes vorbehalten werden muß. Ich will auch hier wieder erklären, daß das die Meinung der Regierung und der Staatswirthschaftskommission ist, und es ist von der Staatswirthschaftskommission zu Protokoll gegeben worden, daß die Regierung in diesen Dingen nicht vorgehen und keine bindenden Beschlüsse fassen solle, ohne die Staatswirthschaftskommission, die Vertreterin des Großen Rathes, zu konsultiren und mit ihr einig zu gehen. Wir können in dieser Angelegenheit nichts machen, ohne daß zwischen Regierung und Staatswirthschaftskommission vollständige Uebereinstimmung herrscht.

In Ziffer 3 wird bestimmt, daß der Beschluß der Volksabstimmung unterliege und nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft trete. Das ist natürlich. Es ist ein gesetzlicher Vorbehalt, daß die Volksabstimmung da ergehen muß. Was den Tag der Abstimmung betrifft, so glaubt die Regierung, es solle mit Rücksicht auf die ganz eigenartigen Verhältnisse und die eigenartige Beschaffenheit jedes derartigen Geschäftes ihr überlassen werden, denselben zu bestimmen. Es ist da schon ein äußerer Umstand, der uns hindert, z. B. schon heute den 15. Januar zu bestimmen: wir wissen nicht, wie lange diese Kälte noch andauert, und unter allen Umständen ist eine solche Temperatur, wie sie gegenwärtig herrscht, jeder Volksabstimmung ungünstig. Der Mensch ist sehr impressionabel und von der Witterung abhängig, und wenn wir es gestern im geheizten Großrathssaale fast nicht aushalten konnten, so dürfen wir der großen Masse der Bürger nicht zumuthen, bei einer solchen Kälte eine so große Geldoperation zu machen. Das ist aber nur ein nebensächlicher Umstand. Der Hauptgrund ist der, daß man noch gar nicht weiß, wann der Moment da sein wird, wo man glaubt, in der nächsten Zeit eine günstige Operation machen zu können. Auch da ist die Regierung am besten im Falle, die jeweiligen Verhältnisse genau zu prüfen und zu kennen. Es ist wohl möglich, daß die Verhältnisse sich so entwickeln, daß die Abstimmung einstweilen verschoben wird. Es ist aber möglich,

daß sie bald vorgenommen wird. Es soll dies der Prüfung der Verhältnisse anheimgegeben werden.

Das ist der Antrag der Regierung, und dies sind in aller Kürze die Gründe, welche von ihrer Seite dahin führten, dem Großen Rathe dasjenige zur Annahme zu empfehlen, was hier gedruckt vorliegt.

Kum mer, Direktor, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Man hat bereits aus frühern Traktanden gesehen, daß irgend etwas gehen muß: Anleihen oder Konversion. Wie weit soll man gehen? Blicken wir vor Allem aus auf die verschiedenen Summen der Staatsschulden. Im Vortrag ist gesagt, daß die Gesamtschuld des Staates sich auf Fr. 62,260,000 belaufe. Es ist auch gesagt, in welchen Jahren die Schulden gemacht worden sind, aber es ist nicht näher gesagt, für welche Gegenstände. Es kann daher nicht schaden, wenn dies hier erwähnt wird. Nach der Staatsrechnung sind wir auf Ende 1878 auf den Eisenbahnen noch

Fr. 37,860,000	schuldig, in welcher Summe der Millionen-
	vorschuß nicht gerechnet ist; für
1,000,000	Entsumpfungen
3,500,000	für die Juragewässerkorrektur
5,400,000	für die Hypothekarkasse
4,500,000	für die Kantonalbank
Fr. 52,260,000	Das macht zusammen
10,000,000	Dazu kommen etwas mehr als für
Fr. 62,260,000	Rassascheine. Dies ergibt im Ganzen eine
	Summe von

Was ist nun jedenfalls neu aufzunehmen, respektive zu konvertiren? Unter allen Umständen das heute bereits erwähnte 2 $\frac{1}{2}$ Millionen-Anleihen für die Kantonalbank, von 1869, rückzahlbar 1880, und die $\frac{1}{2}$ Million für Entsumpfungen, aufgenommen 1864 und rückzahlbar 1880; macht zusammen 3 Millionen. Wir haben ferner heute schon beschlossen, es müssen 4 Millionen für die Kantonalbank aufgenommen werden, um die Obligationen mit Gewinnanteil zurückzahlen, damit der Staat den Gewinn selber beziehe. Dies macht zu obigen 3 Millionen 7 Millionen, und dazu kommt noch die schwebende Schuld von 10 Millionen. Soll auch dafür ein Anleihen aufgenommen werden? So müssen wir uns fragen, und so muß sich auch das Volk fragen. Es könnte da vielleicht der Eine oder Andere denken, wir wollen da die Regierung in dieser schwebenden Schuld stecken lassen; je genirtter sie sei, desto weniger werde sie ausgeben, und desto mehr müsse sie sparen; wir wollen auch unsere Unzufriedenheit über diese Defizite, die theilweise ohne uns gemacht worden sind, noch ferner walten lassen. Es ist gar wohl möglich, daß im Volke manche Stimme in dieser Weise fällt. Denen aber können wir eines sagen: ungeschehen können wir durch diese fortdauernde Mißstimmung die Schuld von 10 Millionen nicht machen; daran läßt sich nichts ändern, und wenn man mit ihrer Entstehung nicht zufrieden war, so hat man seinen Unwillen in der korrektesten Weise bei den Wahlen von 1878 gezeigt; weiter kann das Volk mit den abgetretenen Personen nicht rechnen. Ferner wird durch die Verweigerung der 10 Millionen in keiner Weise auf die Ersparnisse eingewirkt; denn die Ausgaben, welche die vom Volke gewählten Behörden, Großer Rath und Regierung, gemäß den vom Volke angenommenen Gesetzen beschließen, können dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß man ein Anleihen verweigert. Die Ausgaben werden rechtmäßig und gesetzmäßig gemacht und müssen gemacht werden, und sie werden gemacht durch die gesetzlich gewählten Behörden, und würde man einem Lieferanten gegenüber erklären, man zahle ihn nicht, so könnte er den Staat vor den Richter ziehen und dieser würde den Staat nicht anders behandeln,

als den Privaten, der einen Kauf oder einen Vertrag abschließt und sich nachher den dadurch eingegangenen Verpflichtungen nicht unterziehen will. Das würde den Richter wenig geniren, daß das Volk das Anleihen verweigert hat. Er würde sagen, die Verpflichtung sei da, und wenn derjenige, der eine Verpflichtung eingegangen ist, sich Widersprüche zu Schulden kommen lasse, so müsse er zurecht gemessen werden. Gewinn ist also da nicht zu machen, wohl aber Verlust, weil die Regierung, wenn die Kassascheine nicht rechtzeitig konsolidirt und in eine feste Schuld verwandelt werden, wahrscheinlich bald in den Fall kommen würde, das Geld um 1 oder 2 % theurer nehmen zu müssen als gegenwärtig. Da würden durch Verweigerung der Konsolidirung unsere Steuerzahler sich nur selber strafen und die Regierung im folgenden Jahre zu Mehrausgaben zwingen, die man hätte vermeiden können. Dies der Grund, warum 17 Millionen aufgenommen werden sollten, und zwar noch bevor der günstige Moment zur Aufnahme von Geldern verfließen ist.

Nun noch einige Worte über die Idee einer Konsolidirung der gesammten Staatsschuld, soweit man überhaupt nach unsern Verträgen konvertiren kann. Es hat mir geschienen, der Herr Finanzdirektor habe, obschon man allerdings gegenwärtig nicht eintreten konnte, den Gedanken der Konversion etwas so geringschätzig behandelt, indem er dabei von einem Mobeartikel und von Finanzkünstleien gesprochen hat. Wir müssen unter allen Umständen diesen Gedanken im Auge behalten und, wenn es in günstiger Weise möglich ist, ihn erequiren. Warum? Erstlich ist Folgendes klar: wenn wir theures Geld gegen billigeres austauschen können, wenn der Geldmarkt so günstig ist, daß der Bund und die Kantone Freiburg und Waadt, wo die Regierungen auch etwas von Geldsachen verstehen, für gut finden, ihre Schulden gegen solche zu einem geringeren Zinsfuß umzuwandeln, warum sollten wir da sagen, das sei bloß eine Mode? Bedenken wir ferner, wie wir bei unseren gegenwärtigen Amortisationsbedingungen stehen. Ich will nur die Eisenbahnschuld nehmen, welche ursprünglich Fr. 39,300,000 und mit der Million für die Bern-Luzernbahn 40 Millionen betrug. Wir müssen davon jährlich wenigstens 1 % amortisiren, das macht Fr. 400,000. Nehmen wir die schwebende Schuld, so müssen wir, wenn wir auch da 1 % amortisiren, jährlich weitere Fr. 100,000 zahlen. Wir müssen also bei den gegenwärtigen Anleihebedingungen Fr. 500,000 für die Amortisation nehmen. Das ist nun schweres Geld, und wenn wir rechnen, wir seien jährlich um einige hunderttausend Franken im Defizit, so können wir uns fragen, was uns denn das Amortisiren nütze, wenn wir dafür neue Schulden machen müssen. Wenn wir nur irgendwie eine Art der Rückzahlung finden könnten, wobei jährlich etwas weniger für Amortisation auf das Budget genommen wird, und wir also in dieser Beziehung etwas erleichtert würden, so könnten wir, so lange wir das Gleichgewicht in unseren Finanzen nicht hergestellt haben, darüber nur froh sein.

Drittens endlich müssen wir uns erinnern, daß kein einziges unserer Anleihen in das andere Jahrhundert hinüberreicht. Was also im Jahre 1899 noch nicht abbezahlt ist, muß alsdann abbezahlt werden. Und wie viel wird alsdann abbezahlt sein? Sehr viel. Wenn wir von unserer gegenwärtigen Eisenbahnschuld von Fr. 37,800,000 während 20 Jahren 1 % abbezahlen, bringen wir gerade Fr. 7,800,000 davon weg, und es bleiben dann noch volle 30 Millionen, und wenn wir jetzt für die schwebende Schuld ein Anleihen aufnehmen, so können wir froh sein, wenn es uns gelingt, diese 10 Millionen bis zum Jahre 1899 auf 5 herabzubringen. Also werden wir dann einzig an der Eisenbahnschuld und der schwebenden Schuld noch zusammen 35 Millionen abzubezahlen haben.

Dieses Datum 1899 müssen wir im Kopfe behalten und uns erinnern, daß wir bis dahin unter allen Umständen eine Summe von über 30 Millionen konvertiren müssen und also früher oder später große Summen von Anleihekosten haben werden. Nun wissen wir nicht, ob in diesen zwanzig Jahren der Geldmarkt noch einmal so günstige Möglichkeiten darbieten wird, wie gegenwärtig. Die Konversion muß also nicht absolut gerade jetzt sein; aber man muß doch solche günstige Momente in's Auge fassen und benutzen.

Wenn ich nun aber auf die gemachten Propositionen blicke, so ist es allerdings richtig, daß wir sie nicht haben eingehen können. Mit einigen der betreffenden Bedingungen ist es freilich nicht so schlimm, wie man glauben könnte, nachdem man den Herrn Finanzdirektor angehört hat. Z. B. die Bedingung der Steuerfreiheit ist nach der ausdrücklichen Erklärung der Bankiers bloß so zu verstehen, daß man auf diese Coupons nicht irgend eine neue, aparte Steuer legen könne, wie es einzelne monarchische Nachbarstaaten gemacht haben, sondern daß sie bloß unter dem allgemeinen Staatsgesetz stehen und also nicht anders behandelt werden, als andere Coupons. Ebenso wären verschiedene andere von den Bedingungen, die uns nach ihrem Wortlaute nicht gefallen haben, noch zu modifiziren gewesen. Eines aber war nicht zu modifiziren: wir würden nämlich das Anleihen immer bloß zum Kurse von 92 bekommen haben. Nun würden wir dabei nicht gerade baar Geld verpielt haben, auch wenn man die alte Arithmetik beibehält, nach welcher zweimal zwei vier macht, sondern unter Umständen noch etwas gewonnen, vorausgesetzt, daß man mit den Anleihekosten der Sache Meister geblieben wäre, und daß man sich in Betreff der Zeit der Einzahlung dieses neuen Geldes, beziehungsweise der Umwandlung der Titel hätte verständigen können. Aber der Hauptgrund, warum wenigstens die Staatswirtschaftskommission diese Propositionen für unannehmbar gehalten hat, war der, daß sie glaubte, es sei der Kurs von 92 nicht das Günstigste, was man zur Zeit anbieten könnte.

Ich erlaube mir nun noch, ein wenig auf diese Berechnung einzutreten, weil nämlich die im Vortrag der Regierung Ihnen vorgelegte Berechnung vielleicht dem Einen oder Andern noch etwas unklar ist. Man wird sich fragen: Wie ist es möglich, daß man bei einem Anleihen, durch welches die Schuld um Fr. 4,320,000 größer wird, noch profitirt? Das ist ja freilich möglich, und zwar schon einzig dadurch, daß der Zinsfuß statt auf $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% gesetzt wird, dann aber auch dadurch, daß die Amortisation auf eine längere Periode vertheilt wird. Sonst braucht Jeder nur die Rechnung zu probiren und sich Folgendes zu fragen: Wie stellt sich die Sache nach der ersten Proposition? Wenn Jemand 54 Millionen zu 4% während 50 Jahren verzinsen und amortisiren muß, so kann er ausrechnen, daß er per Jahr für Zins und Amortisation genau Fr. 2,513,711 ausgeben muß. Nun fragen wir: Wie viel müssen wir ausgeben, wenn wir nicht konvertiren, d. h. wenn wir die Fr. 49,680,000, die wir als Äquivalent in Baar bekämen, zu unserem jetzigen Anleihezinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ verzinsen und während 50 Jahren amortisiren würden? Antwort: Es kommt ungefähr auf's Gleiche heraus, oder es zeigt sich sogar noch ein kleiner Unterschied zu Gunsten der Konvertirung, indem nämlich die Summe von Fr. 2,513,711, die wir brauchen, um die 54 Millionen zu 4% in 50 Jahren zu verzinsen und zu amortisiren, nicht einmal ganz hinreicht, um das Äquivalent von Fr. 49,680,000 zu $4\frac{1}{2}\%$ in der gleichen Zeit zu verzinsen und zu amortisiren. Der Unterschied beträgt nämlich Fr. 4044, und diese wären also das, was wir bei der Sache profitieren können. Wie steht es nun bei der zweiten Proposition, die dahin geht, daß man ein

Anleihen von 54 Millionen zuerst 5 Jahre lang zu 4% verzinst und nicht amortisirt, und nachher 55 Jahre lang zu 4% verzinst und fertig amortisirt? Diese zweite Proposition bietet einen Vortheil von rund Fr. 556,000 dar; d. h. wir könnten nicht Fr. 49,680,000, sondern um so viel weniger amortisiren, wenn wir beim bisherigen Zinsfuß bleiben und dazu die Möglichkeit hätten, die wir bekanntlich nicht haben, die Sache während 60 Jahren abzuthun. Die dritte Proposition endlich ginge dahin, Verzinsung und Amortisation zu 4% auf 60 Jahre auszudehnen. Hienach würden wir wiederum mit der jährlichen Summe von Fr. 2,386,900 die Fr. 49,680,000 zu $4\frac{1}{2}\%$ nicht verzinsen und amortisiren können, sondern Fr. 419,000 weniger, und also wäre auch hier wieder das neue Geld, bis zur vollendeten Abzahlung gerechnet, günstiger.

Warum haben wir nun nicht zugegriffen? Es sind hier eben noch in Betracht zu ziehen die Anleihekosten und der Verlust von allfälligem Ohmage. Die Gründe, die der Herr Finanzdirektor gegen die Annahme der Proposition angeführt hat, sind nicht von allen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission getheilt worden; der Hauptgrund dagegen war aber für alle der gleiche, nämlich der, daß wir glaubten, es könnten diese Finanzinstitute, wenn man sich mehr, doch noch günstigere Bedingungen machen und einen besseren Kurs gewähren. Wir wünschen alle, und wie wir hören, auch die Regierung, daß man irgend ein Abkommen für die Konvertirung unserer Schulden treffe; denn, wie bereits bemerkt, man muß dies nicht absolut verabscheuen, wenn es schon nicht al pari geschehen kann. Wir erinnern uns ja, daß wir vor nicht gar langer Zeit Geld mit mehr als 4% Verlust aufgenommen haben und es doch zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsen, und wenn wir also Geld zu 4% bekommen, so können wir mehr als 5% einbüßen und möglicherweise doch noch ein gutes Geschäft machen.

Wenn sich nun zeigen würde, daß die Regierung früher oder später eine solche Konversion zu günstigen Bedingungen veranstalten könnte, sei es, wenn das Vereinfachungsgesetz angenommen wird, mit Zustimmung des Großen Rathes, sei es, wenn es nicht angenommen wird, mit Zustimmung des Großen Rathes und des Volkes, so werden wir die Sache noch einmal überlegen müssen. Denn, wie bemerkt, vor 1899 muß einmal konvertirt werden, und zwar eine Summe von mehr als 30 Millionen. Aber so, wie die Sache liegt, ist die Staatswirtschaftskommission einstimmig und völlig mit der Regierung einverstanden, daß in diesem Moment bloß 17 Millionen aufgenommen werden sollen, und sie empfiehlt Ihnen demnach die Anträge der Regierung betreffend die Bedingungen und die Ausführung des Anleiheens zur Genehmigung, mit dem Zusatz, der in der gedruckten Vorlage nicht steht, daß die Regierung auch den Zeitpunkt der Volksabstimmung festsetzen soll.

Es wird Abstimmung mit Namensaufruf verlangt. Dieser Antrag wird von mehr als 20 Stimmen unterstützt und ist demnach zum Beschlusse erhoben.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlusentwurfes stimmen
228 Mitglieder,
nämlich die Herren Abplanalp, Aellig, Affolter, Althaus, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigrismühl, Amstutz, Arm, Badertscher, Ballif, Balfinger, Bangerter in Lyß, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Boivin, Born, Boß, Botteron, Brand in Ursenbach, Brand in Bielbringen, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Bürgi, Bürki,

Burren in Bümpliz, Burren in Röniz, Burri, Bütigkofler, Carraz, Chappuis, Charpié, Clémengon, Cuenin, Dähler, Dennler, Eberhard, Engel, v. Erlach, Etter, Gynmann, Fattet, Feller, v. Fischer, Flück, Flückiger, Folletéte, Francillon, Friedli, Frutiger, Gäumann, Geiser, Gerber in Steffisburg, Gerber in Bern, Glaus, Girardin, Grenouillet, Grieb, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygar in Seeberg, Gygar in Bleienbach, Gygar in Ohlenberg, Häberli, Haldi, Hartmann, Haslebacher, Hauert, Hauser, Herren, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Hasli, Hofer in Diesbach, Hofer in Signau, Hofmann, Hoffstetter, Hornstein, Huber, Jmer, Immer, Jobin, Jodst, Jeli, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Karrer, Keller, Kellerhals, Kernen, Kilchenmann, Klave, Klenig, Klopstein, Kohler in Bruntrut, Kohler in Thunfletten, Kohli, Koller, Kdnig, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Ugenstorf, Kurz, Lanz in Wieblisbach, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lognyl, Lehmann in Biel, Lenz, Liechi, Linder, Lindt, Luber, Mäggi, Marschall, Marti, Matti, Maurer, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Meyrat, Michel in Armmühle, Michel in Ringgenberg, Monin, Morgenthaler, Mosimann, Mühlemann, Müller, Mägeli, Neuenchwander, Niggeler, Nußbaum in Runkhofen, Nußbaum in Worb, Oberli, Patriz, Prêtre in Bruntrut, Duéloz, Racle, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Nebetez in Bruntrut, Nebetez in Bassécourt, Reisinger, Rem, Renfer, Riat, Riser, Robert, Rolli, Roffelet, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Rüfenacht, Schaab, Schär, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Laupen, Schmid in Mühleberg, Schneider, Schori, Schwab, Seiler, Sepler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Steck, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggiswyl, Stettler Gemeindevorsteher in Eggiswyl, Steullet, Streit, Studer, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Mühleburnen, Tschannen in Wurzel, Tschannen in Dettligen, v. Tschanner, Vermeille, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wegmüller, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Kräftigen, Wieniger in Mattstetten, Winzenried, Witz, Wolf, Wytttenbach, Zaugg, Zeffiger, Zehnder, Zingg, Zumsteg, Zumwald, Zürcher, Zyro.

Dagegen Niemand.

Anzug

des Herrn Wytttenbach, betreffend Aufhebung der Geschwornengerichte.

(Siehe Seite 341 und 357 hievon.)

Wytttenbach. Die Frage der Aufhebung der Geschwornengerichte ist eigentlich nicht neu. Wiewohl sie im Schoße des

bernischen Großen Rathes, so viel mir bekannt, noch niemals zum Gegenstand der Berathung gemacht worden ist, so haben sich doch schon seit längerer Zeit Stimmen im Volke erhoben, die sich gefragt haben, ob denn eigentlich das Schwurgerichtsverfahren noch Eristenzberechtigung habe, oder ob dasselbe nicht vielmehr mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und Zustände im staatlichen und sozialen Leben und mit Rücksicht auf die Finanzen des Staates sollte aufgehoben werden. Selbst Diejenigen, die an den Schwurgerichtsverhandlungen theilnehmen müssen, sind zum größten Theil Anhänger dieses Gedankens. Werfen wir einen Blick auf unser Nachbarland, das deutsche Reich, so finden wir, daß dort im letzten und im Anfang des gegenwärtigen Dezenniums gewichtige Stimmen und bedeutende Autoritäten für die Aufhebung des Geschwornenverfahrens in die Schranken getreten sind. Wenn es uns die Zeit erlaubte und es nicht zu weit führte, so wäre es von nicht geringem Interesse, die Schattseiten des Schwurgerichtsverfahrens in recht grellem Lichte dargestellt und erörtert zu lesen in einer Schrift über die Schöffengerichte, die von dem rühmlichst bekannten Gelehrten, Praktiker und Volksmann, dem Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze in Dresden im Jahr 1873 zu Leipzig ist herausgegeben worden. Allein, meine Herren, weder will ich Sie mit Literatur behelligen, noch rechtshistorische Exkurse unternehmen, sondern ich werde mich darauf beschränken, Ihnen in ganz gedrängten Zügen die Gründe auseinander zu setzen, die mich zur Einreichung dieses Anzuges bewegen. Der Standpunkt, auf den ich mich dabei stelle, ist vorherrschend finanzieller Natur; andertheils werde ich aber auch noch schließlich eine Seite des Geschwornenverfahrens erwähnen, die jedenfalls auf das sittliche Leben des Volkes nicht von günstigem Einfluß ist.

Die Verfassung vom 6. Juli 1831 hat in § 80 die Aufstellung von sechs peinlichen Gerichten für das Gebiet der Republik Bern, wie es dort heißt, zum Zwecke der Aburtheilung aller Verbrechen, der Gesetzgebung vorbehalten, und durch § 87 der nämlichen Verfassung ist den Amtsgerichten bis zur Aufstellung dieser peinlichen Gerichte die Beurtheilung aller Verbrechen übertragen worden. Diese peinlichen Gerichte sind aber aus nahe liegenden Gründen nie in's Leben getreten, und es haben denn auch die Amtsgerichte bis zum Jahr 1846 alle Verbrechen erstinstanzlich unter Vorbehalt der Appellation beurtheilt. Am 31. Neumonath 1846 erscheint die gegenwärtige, zum Theil wenigstens noch in Kraft bestehende Verfassung, die, man darf es fast wohl sagen, in ihrem § 63 unter einem gewissen politischen Hochdruck für die Beurtheilung der Kriminal-, politischen und Preßvergehen Geschworne aufgestellt hat. Die nähere Gestaltung der Geschwornengerichte ist enthalten in der Gerichtsorganisation. Von 1847 hinweg haben also während eines Zeitraums von ungefähr 33 Jahren die bernischen Geschwornengerichte funktioniert, und wie sie sich hiebei in ihrer Arbeitshätigkeit in quantitativer und qualitativer Beziehung bewährt haben, darüber soll von meiner Seite auf den heutigen Tag das Feld der Diskussion nicht eröffnet werden.

Was nun aber die finanzielle Seite betrifft, worauf es der vorliegende Anzug hauptsächlich abgesehen hat, so habe ich zum Zwecke der Erstellung einer sachbezüglichen Durchschnittsberechnung die letzte Budgetperiode, d. h. die Jahre 1875 bis 1878 an die Hand genommen, woraus sich mit Bezug auf die Zahl der Verhandlungstage, der abgewickelten Geschäfte, der beurtheilten Personen, der dadurch dem Staate entstandenen Kosten im Vergleich mit dem Budget Folgendes ergibt. Die sämtlichen fünf Geschwornengerichte im Kanton Bern haben im Jahre 1875 in 236 Verhandlungstagen 236 Geschäfte abgewickelt, dabei 378 Personen beurtheilt und dem Staate einen Kostenaufwand von Fr. 52,800 verursacht,

während das Budget dafür Fr. 38,400 vorsah. Für die vier Jahre 1875—1878 ergibt sich folgendes Resultat:

Jahr.	Verhandlungstage.	Abgeleitete Geschäfte.	Beurtheilte Personen.	Kosten Fr.	Budgetansatz Fr.
1875	236	236	378	52,800	38,400
1876	232	244	413	55,300	38,400
1877	235	290	477	55,600	38,400
1878	209	250	422	49,100	51,300
Summa der Periode	912	1020	1690	212,800	166,500
oder, wenn man einen jährlichen Durchschnitt herausrechnen will	228	255	422	53,200	41,600

Will man die Sache in noch detaillirterer Durchschnittsberechnung ansehen, so fallen auf 1 Verhandlungstag 1 1/10 Geschäft, auf 1 Geschäft 2 beurtheilte Personen, auf 1 Geschäft Fr. 208 Kosten, und auf 1 Person Fr. 126 Kosten. Unter diesen Kosten sind aber nicht inbegriffen die Zeugentagelder und die Reisevergütungen für sie und für die Sachverständigen, indem alle diese Kosten in der Staatsrechnung unter andern Rubriken enthalten sind.

Angenommen nun, es würden die Geschwornengerichte aufgehoben und die sachbezüglichen Geschäfte den Amtsgerichten überwiesen, wie würde sich der Finanzpunkt gegenüber dem Staate gestalten? Hiebei erlaube ich mir, zum Voraus die in gewissen Ohren vielleicht etwas kühn klingende Behauptung aufzustellen, daß die Amtsgerichte quantitativ mindestens eben so gut arbeiten, als die Geschwornengerichte, d. h. per Verhandlungstag eben so viele Geschäfte erledigen. Wir haben vorhin gesehen, daß während der letzten Budgetperiode die sämtlichen Geschwornengerichte in 912 Verhandlungstagen dem Staate Fr. 212,800 Kosten verursacht haben. Nun wollen wir voraussetzen, daß die Amtsgerichte während diesen 912 Tagen eben so viel Geschäfte erledigt haben würden. Einen Verhandlungstag vor Amtsgericht schlage ich in Punkt 0 Kosten für den Staat auf Fr. 70 an, ein Ansatz, mit dem Jedermann, der mit den Verhältnissen bekannt ist, einverstanden sein wird. 70 x 912 geben Fr. 63,840. Dazu will ich aber noch die ganz respectable Summe von Fr. 36,160, die mehr als der Hälfte des Hauptansatzes gleichkommt, hinzuschlagen. Wir hätten also im Ganzen eine Kostensumme von Fr. 100,000 gegenüber den vorhin berechneten Fr. 212,800 und somit während der vierjährigen Budgetperiode eine Kostenersparniß von Fr. 112,800. Man könnte aber für den Fall der Aufhebung der Geschwornengerichte ganz füglich auch die drei Obergerichterstellen abschaffen, welche die Kriminalkammer repräsentiren. Die gegenwärtige Besoldung der Obergerichter beträgt Fr. 6000, und es würden also dadurch jährlich Fr. 18,000 oder in vier Jahren Fr. 72,000 erspart. Dies macht mit den vorhin erwähnten Fr. 112,800 zusammen eine Minderausgabe von Fr. 184,800 oder von Fr. 46,200 per Jahr.

Dies sind die Hauptfaktoren, aus denen nach meiner Auffassung eine Minderausgabe erzielt werden könnte. Allein wir haben noch andere Faktoren in Berechnung zu ziehen, die für den Fall der Aufhebung der Geschwornengerichte theils direkte, theils indirekte Minderausgaben herbeiführen würden. Vor Allem erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Tagelder und Reisevergütungen für die Zeugen bedeutend weniger groß sein würden, und zwar aus Grund geringerer Entfernung. Ist es z. B. gleichgültig, ob Zeugen vom südlichsten Theil des Amtsbezirks Saanen oder Oberhasle oder Schwarzenburg nach dem Sitz des Geschwornen-

gerichts in Thun, respektive Bern reisen müssen, oder ob sie im nächst gelegenen Amtssitz Zeugniß ablegen können? Hierin könnte eine bedeutende Ersparniß gemacht werden, abgesehen von der Unbeliebigkeit für die Zeugen, so weit reisen zu müssen.

Zweitens ist aber noch ein anderer Punkt in's Auge zu fassen, der in meinen Augen sehr wichtig ist. Wie oft geschieht es, daß ein überwiesener Malfacteur zwei, drei Monate lang in der Haft warten muß, bis er endlich zur Aburtheilung vor die Geschwornen kommt, während dies bei den Amtsgerichten nicht der Fall wäre! Diese müssen bekanntlich, haben sie Geschäfte oder keine, laut Gesetz monatlich wenigstens eine Sitzung halten, und wenn also die betreffenden überwiesenen Missethäter vor die Amtsgerichte gestellt würden, so bräuchten sie höchstens einen Monat lang in der Untersuchungshaft bis zur Beurtheilung zu warten. Dies ist für den Staat ein sehr wichtiger Punkt. Die Untersuchungsgefängnis-kosten belaufen sich für ihn auf sehr bedeutende Summen, abgesehen von der qualvollen Lage, in welcher sich die überwiesenen Personen befinden, bis sie endlich wissen, was für ein Urtheil über sie ergeht.

Endlich aber wären für die kleineren Amtsbezirke zum Zwecke der Aburtheilung der betreffenden Geschäfte gar keine außerordentlichen Gerichtssitzungen nothwendig, sondern es wäre möglich, sie an den ordentlichen Sitzungen abzutun, die so wie so vom Staate bezahlt werden, so daß also dem Staate dadurch gar keine Extraauslagen verursacht würden. Ich habe in dieser Hinsicht einzelne Amtsbezirke auf Grund der Statistik und der Staatsverwaltungsberichte in's Auge gefaßt, nämlich die Amtsbezirke Frutigen, Oberhasle, Saanen, Oberstimmthal, Niederstimmthal, Schwarzenburg, Büren, Laupen, Freibergen, Laufen und Neuenstadt. Es sind während der letzten Budgetperiode an die Assisen überwiesen worden im Amtsbezirk

Amtsbezirk	Anzahl Geschäfte	also per Jahr im Durchschnitt
Frutigen	12	3
Oberhasle	8	2
Saanen	6	1 1/2
Oberstimmthal	8	2
Niederstimmthal	11	3
Schwarzenburg	12	3
Büren	10	2 1/2
Laupen	9	2
Freibergen	13	3
Laufen	9	2
Neuenstadt	9	2

Aus diesem Tableau sehen Sie, daß an die betreffenden Amtsgerichte höchstens drei Geschäfte per Jahr zugewiesen worden wären. Es ist klar, daß hiefür nicht außerordentliche Sitzungen angeordnet werden müßten, sondern dieselben an den ordentlichen abgethan werden könnten, und es würden also auch hierdurch dem Staate bedeutende Kosten erspart werden.

Wer von uns hat nun nicht schon oftmals sein Augenmerk gerichtet auf die Zuhörertribünen in den Schwurgerichtssälen! Wer hat nicht schon oftmals die Erfahrung machen müssen, daß sich unter diesen Zuhörerschaaen, ehrenwerthe Ausnahmen expressis verbis vorbehalten, gewöhnlich solche Leute befinden, die eines sehr zweifelhaften Rufes genießen und nicht etwa nur zur Befriedigung der Neugierde kommen, sondern in der Absicht, sich in Betreff ihrer entweder bereits betretenen oder noch zu betretenden Laufbahn des Verbrechens zu perfektioniren! Ist es nicht für diejenigen, die der Demoralisirung und Verlotterung der sittlichen Zustände des Volkes entgegenzutreten möchten, bemüht, auf den Tribünen zu den Geschwornengerichtssälen gewöhnlich solche Subjekte zu sehen, die in der ausgesprochenen Absicht kommen, um bis in die

feinsten Details zu erlernen, wie das Verbrechen begangen worden ist, mit welchen Ränken und Kniffen es hat ausgeführt werden können, mit welcher Energie und Entschlossenheit und mit welcher Tiefe des verbrecherischen Willens der Verbrecher seine That verübt hat, welche Beharrlichkeit er dazu nöthig hatte, welche Hindernisse er aus dem Wege räumen mußte, u. s. w.! Schon oftmals hat man leise Stimmen gehört, die sich dahin aussprachen, es sei die Tribüne zu den Schwurgerichtssälen in ihrer gegenwärtigen Gestalt und äußerlichen Einrichtung minder oder mehr eine Schule für Verbrecher. Ich für meine Person möchte zwar die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und namentlich der strafgerichtlichen nie und nimmer aufheben, wiewohl früher viel über die Frage gestritten worden ist; aber das ist faktisch, daß bei den strafgerichtlichen Verhandlungen der Amtsgerichte Niemand bewohnt, als wer muß, nämlich die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen. Von Zuhörerschaft ist gar keine Rede, obschon Jedermann der Zutritt gestattet ist. Das ist nun jedenfalls eine Seite, die auf das moralische Leben des Volkes einen bessern Einfluß hat, als die großartige Tribüne zu den Geschwornengerichtssälen.

Es darf angenommen werden, daß wir alle hier im Rathhaussaale das redliche und ernsthafte Bestreben haben, in der Staatsverwaltung Vereinfachungen und dadurch bedingte Winderausgaben herbeizuführen. Auf dem in dem vorliegenden Anzug angeregten Gebiete können nun, wenn man überhaupt will, ganz erhebliche Vereinfachungen und Kostenverminderungen bewerkstelligt werden. Daß aber im Falle der Aufhebung der Geschwornengerichte und der Zuweisung der Schwurgerichtsfälle an die Amtsgerichte eine Modifikation der gegenwärtigen gesetzlichen Beweisstheorie im Sinne einer freien Beweiswürdigung eintreten müsse, das wird sich wohl von selbst verstehen.

Sie haben die ganze Verfassungsrevisionsfrage in der letzten Session der Regierung zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen, und es wird sich wohl auch der Mühe lohnen, die gegenwärtige Frage, die für die finanziellen Interessen des Staates von Bedeutung und auch nicht ohne Einfluß auf den sittlichen Zustand des Volkes ist, gleichzeitig mit in den Bereich der Untersuchung und Antragstellung zu ziehen. Wir wollen dann sehen, was die Regierung dazu sagen wird. Das sind die Gründe, welche zur Einreichung des Anzugs bewogen haben, und gestützt auf dieselben möchte ich Ihnen die Erheblichkeitsklärung auf das Wärmste empfehlen.

v. Känel. Ich möchte doch diesen Anzug nicht so ganz ohne Weiteres durchgehen lassen. Ich will auf die materielle Seite desselben durchaus nicht eintreten; ich finde aber, es sei nicht am Platz, uns heute über diese Frage auszusprechen. Wenn sie materiell behandelt werden sollte, so würde ich mich als ganz entschiedenen Gegner des Anzugs erklären, indem ich die Geschwornengerichte von einer ganz andern Seite anschau, als Herr Wytttenbach. Allein es ist bekannt, daß wir am Vorabend einer Verfassungsrevision stehen, und es wird sich zunächst fragen, ob sie vom Volke erkannt wird, oder nicht, und wenn ja, ob sie durch den Großen Rath soll vorgenommen werden, oder durch einen Verfassungsrath. Entscheidet man sich für einen Verfassungsrath, so finde ich, es wäre zum allerwenigsten eine Annäherung vom Großen Rath, der dannzumal außer Wirksamkeit tritt, wenn er dem neu zu wählenden Verfassungsrathe eine Weisung geben wollte in Betreff dessen, was er revidiren solle, oder nicht. Erkennt aber das Volk, es habe so viel Zutrauen zu uns, daß es uns die Revision überlassen wolle, so wird dann noch Zeit genug sein, sich darüber auszusprechen, was man revidiren will, und was nicht. Für diesen Fall

ist also die ganze Motion und die Diskussion darüber allerwenigstens verfrüht. Ich beantrage demnach, den Anzug nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Den Anzug erheblich zu erklären . . . 102 Stimmen.
Dagegen 69 „

Anzug

des Herrn Kaiser in Grellingen, und Mithafte, wegen Revision der Steuergesetzgebung.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Kaiser, in Grellingen. Es wird von einem Theil der Mitglieder des Großen Rathes, wie ich gehört habe, geltend gemacht, es könne die vorliegende Frage nicht wohl noch berathen werden, nachdem durch einen frühern Beschluß des Großen Rathes die Verfassungsrevisionsfrage auf's Tapet gebracht worden sei; denn es sei Sache des Verfassungsrathes, eine Revision des Steuerwesens überhaupt vorzunehmen. Ich theile nun diese Ansicht nicht, sondern halte dafür, es könne das Eine geschehen, wie das Andere, und es liege gerade im Vortheil der Verfassungsrevision, daß neben ihr auch die Revision des Steuerwesens an die Hand genommen werde. Die Durchführung der Verfassungsrevision erfordert wenigstens ein Jahr Zeit und nachher wird das Dringendste sein, die nothwendigen organischen Gesetze dazu zu berathen, so daß also in Folge davon die Revision der Steuergesetze auf die lange Bank geschoben würde. Es liegt aber viel mehr im Interesse des Landes, daß durch die Revision der Steuergesetze das Gleichgewicht des Staatshaushaltes so bald als möglich herbeigeführt, und wir so von dem Alpdruck, der auf uns ruht, befreit werden, und wir werden dann um so fröhlicher, möchte ich sagen, in der Verfassungsrevision die entsprechenden Vorschriften vertheidigen und acceptiren können.

Zur Sache übergehend, konstatire ich, daß die Frage der Revision unserer Steuergesetzgebung nicht neu ist. Sie ist von den öffentlichen Blättern schon längst besprochen worden, und es hat sich allmählig immer mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß unsere gegenwärtige Steuergesetzgebung verfehlt und unzuweckmäßig sei, und daß dieselbe je eher, je lieber revidirt werden müsse. Und in der That, verehrteste Herren, muß man konstatiren, daß der geringste Theil der Steuerpflichtigen in der Einkommensteuer dasjenige zahlt, was er wirklich dem Staate schuldig ist. Jeder taxirt sich im Verhältnis zu dem, was sein Nachbar zahlt, und hat oft noch Rücksichten gegen sich selbst, die ihn bewegen, sich nicht im Verhältnis zu dem, was sein Nachbar zahlt, zu taxiren. Dann kommt die Steuerkommission und regulirt die Schätzungen von Einem zum Andern, indem sie sagt: Dieser Handelsmann oder Krämer zahlt so viel, der andere so viel weniger: also muß man diesem die Schätzung erhöhen. Hierauf kommt die Amtsteuerartaxationskommission und regulirt die Schätzungen von Gemeinde zu Gemeinde. Da heißt es dann: In dieser Gemeinde zahlt dieses Geschäft so und so viel; in jener ist es nur so hoch taxirt: also muß dieses auch noch mehr zahlen. Endlich kommt dann noch die Zentralsteuerkommission, die die Schätzungen von Bezirk zu Bezirk ausgleicht, und behauptet wieder: Dieses Amt bezahlt

zu wenig; es muß jetzt oder das nächste Mal höher angelegt werden. Dies Alles sind Thatsachen. Jedenfalls aber ist offenkundig, daß Niemand zahlt, was er eigentlich dem Staate schuldig ist, und daß Derjenige, der wirklich zahlt, was er schuldig ist, sich gegenüber den Andern ungerecht behandelt fühlt. Ich führe Ihnen namentlich einen Umstand an. Man hat den Staatsbeamten, die nach ihrer Besoldung bezahlen müssen, mit Rücksicht darauf, daß sie sich auf diese Weise gegenüber Andern ungerecht behandelt fühlen, gestattet, 10 % von ihrem versteuerbaren Einkommen abzuziehen. Es ist aber kein einziger Staatsbeamter, der glaubt, er bezahle nun gerade so viel als alle Andern, sondern alle nehmen an, sie müssen mehr zahlen, als ihre Nachbarn, die nicht Staatsbeamte sind. Und allerdings glauben sie dies nicht mit Unrecht; denn wenn Jedermann bezahlen würde, was er schuldig ist, könnte der Steuersatz geringer werden, und sie wieder in Folge dessen weniger zahlen müssen.

Wenn nun dies so ist, so muß man sich fragen, warum denn in Wirklichkeit doch keine bedeutende Bewegung gegen das fehlerhafte Gesetz vorhanden ist. Es sind verschiedene Gründe, welche die Revision des Gesetzes nicht beliebt machen. Vor allen Dingen ist ein gewisser Theil der Bevölkerung mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, wobei er so wenig als möglich zu bezahlen hat, ganz wohl zufrieden. Bei diesem Theil will ich mich nicht länger aufhalten. Ein anderer Theil, der die Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Steuergesetzes und seiner Ausführung fühlt, verweist darauf, daß ein besseres Gesetz entworfen werden könne, und zieht daher, weil er nicht weiß, was nachkommt, vor, das schlechte Gesetz zu behalten. Eine dritte Partei hat Furcht vor etwas, was gar nicht zu fürchten ist. Ich vergleiche sie einem furchtsamen Menschen, der an Gespenster glaubt, und dem, wenn er des Nachts irgend einen Gegenstand sieht, seine Phantasie den Streich spielt, daß dieser Gegenstand ganz unnatürliche Dimensionen annimmt und ihn zwingt, sich zu flüchten, während, wenn er herzhaft auf den Gegenstand zugeht, er sich überzeugen würde, daß derselbe etwas ganz Natürliches und jedenfalls nichts Gefährliches ist. So, verehrteste Herren Kollegen, theile ich eine Partei unserer Bürger und vielleicht auch einen Theil von Ihnen ein.

Auch ich habe mich, offen gestanden, vor der Progressivsteuer fast bekreuzt und gesunden, es vertrage sich dieselbe mit der Gerechtigkeit so wenig, wie Feuer mit Wasser. Ich habe aber die Sache näher angesehen, und ich muß gestehen, daß etwas mich in meiner Ueberzeugung erschüttert hat, nämlich das Vorgehen von Basel, welches die Progressivsteuer schon vor 20 Jahren eingeführt hat. Nicht das heutige demokratische, radikale Basel, sondern das konservative Basel vor 20 Jahren hatte den Muth, im Steuerwesen so vorzugehen, wie Bern noch heute den Muth nicht hat. Die Millionäre von Basel, die damalige konservative Regierung haben ohne große Neben die Progressivsteuer eingeführt, und man ist dort sehr gut damit gefahren. Aus der Broschüre, welche ausgetheilt worden ist, werden Sie sich überzeugen haben, wie viel Basel für das Gemeinwesen leistet. Es ist derjenige Kanton, der da am meisten leistet, weit mehr als Genf. Die Staatsausgaben belaufen sich auf beinahe Fr. 60 per Kopf, während sie bei uns nur Fr. 18 betragen. Weil aber dort die Progressivsteuer besteht, hat man seit 20 Jahren in keinem öffentlichen Blatte gelesen, daß Jemand sich darüber beklagt hätte, er sei zu hoch oder ungerecht besteuert. Es wäre zu wünschen, daß wir auch dahin gelangen würden, daß keine solchen Klagen sich geltend machen würden. Bis jetzt sind wir aber noch nicht so weit. Sie haben schon mehrmals Gesetze betreffend indirekte Steuern entworfen und dem Volke vorgelegt, aber sie sind wiederholt verworfen

worden. Man fühlt eben den bedeutenden Druck, der dadurch dem Volke aufgelegt werden sollte, und sobald in einem Staate ein Theil der Last nicht im richtigen Verhältnis zum andern steht, ist dies unbillig und ungerecht. Die Klagen wären vielleicht unbegründet, wenn die indirekten Steuern im Kanton in einem entsprechenden Verhältnis zu den direkten Steuern stehen würden. Aber das ist leider nicht der Fall. Ich erlaube mir, da einige Zahlen anzuführen, die Sie vielleicht in Erstaunen setzen werden. Nach dem Budget pro 1879 betragen:

Ertrag des Staatsvermögens	Fr. 1,970,000
indirekte Steuern	" 4,541,100
Militärsteuer	" 142,000
direkte Steuern:	
im alten Kanton	Fr. 2,670,800
im Jura	" 765,000
	<hr/>
	" 3,435,800
	<hr/>
	Fr. 10,088,900

In Prozenten ausgedrückt ergeben sich folgende Zahlen:

Ertrag des Staatsvermögens	19,53 %	der Einnahmen
indirekte Steuern	45,00 %	" "
Militärsteuer	1,47 %	" "
direkte Steuern	34,00 %	" "
	<hr/>	
	100,00 %	

Von sämtlichen Steuern betragen die indirekten 56,9 %, die direkten bloß 43,1 %. Das ist aber ein Mißverhältnis, wenn man mehr als die Hälfte durch indirekte Steuern bezieht, während Jedermann gleichmäßig, sei er reich oder arm, an den Unterhalt des Staates beitragen sollte.

Das ist aber noch nicht alles. Wir zahlen durch indirekte Steuern, nämlich durch die Zölle, auch an den Bundeshaushalt. Nach dem Budget pro 1877 sollten die Zölle 17 Millionen eintragen, sie haben aber Fr. 1,200,000 weniger abgeworfen. Nun sollen diese Zölle um 6 Millionen erhöht werden, um das Gleichgewicht in den Bundesfinanzen herzustellen. Man würde also in Zukunft 23 Millionen an Zöllen in der Schweiz zahlen. Das macht für den Kanton Bern als fünften Theil der Schweiz . . . Fr. 4,600,000. Nun zahlen wir an indirekten Steuern bereits " 4,540,000. Dazu kommen noch " 500,000,

welche man durch das neue Stempelgesetz erhalten will. Wir werden also im Kanton an indirekten Steuern im Ganzen . . . Fr. 9,640,000 zahlen, während die direkten Steuern bloß Fr. 3,435,000 betragen. Das bisherige Prozentverhältnis ist $73\frac{3}{4}$ zu $26\frac{1}{4}$.

Ich theile die Theorie der Demokraten nicht, welche im Staat alles durch direkte Steuern gedeckt wissen möchten. Nein, ich will die indirekten Steuern konserviren, aber ich möchte eine billige Ausgleichung. Wenn man alles durch direkte Steuern beziehen wollte, wie es ein Hauptgrundsatz der Demokratie ist, wie viel müßte man, abgesehen von einer Progression, im Kanton Bern zahlen? Wenn man heute 2 % für die Fr. 3,435,000 direkten Steuern zahlt, so müßte man, um die indirekten Steuern mit Fr. 5,041,000 zu erhalten, noch weitere 2,9 % bezahlen, und wenn für den Bund der gleiche Grundsatz angewendet würde, so käme dazu noch $2\frac{2}{3}$ %. Wir hätten also im Kanton im Ganzen 7,6 % zu zahlen, um zu der Summe von Fr. 13,076,000 zu gelangen. Aus diesen Zahlen entnehmen Sie, was für Folgen es haben würde, wenn das schöne Ideal der Demokratie sich allenthalben Bahn brechen würde. Wir müßten im Kanton nahezu 8 % bezahlen. Ich muß offen gestehen, daß ich mich davor bekreuzt; denn das wäre der Ruin unseres Landes.

Wenn sich das aber so verhält und wenn wir nicht

wollen, daß solche Zeiten an uns heranrücken, so müssen wir auch billig sein gegen diejenigen, welche heute berechtigt sind, ein Äquivalent, eine Ausgleichung zu verlangen. Sie alle sind Männer von großem Einfluß im Volke, aber glauben Sie, wenn Sie dem Volke, und es ist ein großer Theil, der es verlangt, verweigern, in dieser Beziehung billig und gerecht zu sein, so wird die Opposition immer mehr heranwachsen, und ich zweifle, ob Ihr Einfluß hinreichend sein wird, um den Sturm, der schließlich entstehen wird, zu beschwichtigen. Es ist möglich, daß, wenn Sie da keine Konzessionen machen, das Volk sie sich selbst nimmt. Wenn Sie am fernen Horizont in der Richtung gegen Deutschland sehen, was für ein Sturm sich da allmählich erhebt, wenn Sie sehen, wie trotz aller Macht Deutschlands die Sozialdemokratie immer mehr Boden gewinnt, daß, trotzdem dieser Staat eine Million Soldaten auf dem Fuße hat, der Sozialismus allenthalben Fortschritte macht, wenn wir Männer aus Deutschland, die berechtigt sind, in solchen Dingen ein Urtheil zu haben, erklären: Der Sozialismus ist in unserm Vaterlande leider nur eine Frage der Zeit; so ist die Befürchtung, die ich da ausspreche, sicher nicht unbegründet. Allerdings ist man in Deutschland selbst schuld; es wird dort für die untern Volksklassen nichts gethan. Der Abgeordnete von Mülhausen hat im Reichstage in Berlin bei Behandlung der Sozialistenfrage erklärt: bei uns in Mülhausen haben wir keine Sozialdemokratie; wir haben ein ganz sicheres Mittel dagegen; wendet es in Deutschland auch an, und ihr werdet davon befreit sein; nicht mit der Polizei wird es möglich gemacht, sondern mit Billigkeit und Gerechtigkeit; bei uns in Mülhausen haben wir die arbeitende Klasse zum Eigenthümer gemacht, wir haben Arbeiterquartiere gebaut so groß wie eine Stadt, allerlei gemeinnützige Anstalten errichtet und diese Klasse nach allen Richtungen geschützt, namentlich im Steuerwesen; auf diese Weise haben wir in Mülhausen die soziale Frage gelöst. So hat Dollfuß im Reichstage gesprochen. Ich glaube nicht, daß, wenn der Sturm in Deutschland einmal losgeht, er uns niederwerfen werde; unsere freisinnigen Institutionen, unsere Pflicht als Republikaner, Allen gegenüber billig und gerecht zu sein, lassen mich nicht befürchten, daß auch wir die Folgen der Kurzsichtigkeit einzelner Nachbarregierungen zu tragen haben werden.

Ich habe Ihnen vorhin das Bild von Basel vorgeführt. Erlauben Sie mir, noch ein anderes Bild aus jüngerer Zeit aus einem andern Schweizerkanton vorzuführen, aus Zürich. Zürich ist Bern nahe verwandt in seinen Ideen und in seinem Fortschritt. Vielleicht hat Zürich einen etwas regeren Charakter; in manchen Fragen ist es Bern etwas vor, aber Bern kommt fest und sicher hintendrin und steht bezüglich der Festigkeit oft vor Zürich. Zürich hatte im letzten Jahrzehnt auch einen Mann, wie Bern einen hatte. Alfred Escher ist nichts Anderes als unser Stämpfli, mit dem großen Unterschiede, daß Escher ein Herrendemokrat, Stämpfli dagegen ein Bauerndemokrat war. Nichts destoweniger war Escher in Zürich so mächtig und einflussreich, als Stämpfli in Bern. Die Leute wären für ihn durch das Feuer gegangen. Nun glaubte er, mit seiner Macht Allem Widerstand leisten zu können und allen Anstrengungen derjenigen Generation, welche verschiedene Aenderungen einführen wollte, Trotz bieten zu dürfen. Was war die Folge davon? Vor 11 Jahren an einem Dezembertage hat das Volk gerichtet, und an diesem stürmischen Dezembertage hat das Zürcher Volk seinen Escher sammt seinem System weggefegt, wie frisch gefallenen Schnee, und an dessen Platz setzte sich die Demokratie. Ich gestehe offen, daß die Demokratie damals meine Sympathie hatte. In einer Beziehung aber hatte sie sie nicht. Sie hob nämlich die indirekten Steuern auf und ersetzte sie durch eine

Progressivsteuer. Wenn Sie heute nach Zürich kommen, so hören Sie bittere Klagen über die hohen Steuern. Aus dem Schriftchen, das vertheilt worden ist, entnehmen Sie, daß Zürich ungefähr die gleichen Ausgaben hat, wie Bern, daß aber die direkten Steuern dort viel höher sind als hier. So etwas möchte ich vermeiden und nicht das Beispiel Zürichs, sondern lieber dasjenige Basels befolgen und ohne weitere Opposition, ohne Zwang und ohne Druck dem Volke gerecht werden.

Es fragt sich nun, wie das geschehen und wie man den Wünschen, die im Volke liegen und sich immermehr entwickeln, entgegenkommen soll. Ich glaube, es könne dies geschehen durch Einführung der Progressiv- oder Degressivsteuer. Dieselbe ist nicht mehr etwas so Neues. Nicht nur Basel und Zürich haben die Progressivsteuer, sondern auch Genf, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen. Basel-Landschaft und Solothurn haben letztes Jahr auch ein Gesetz über die Progressivsteuer entworfen, man ist aber dort in dem glücklichen Verhältnisse, daß das Volk sagt: wir zahlen gar nichts, weder eine Progressiv- noch eine Proportionalsteuer. Man kann dort den Staatswagen gleichwohl führen, allerdings bescheiden genug, weil man 1 J. als man die Bodenzinse löst, die Summen nicht schenkte, sondern kapitalisirte. Item, das ist Thatsache, daß man im Kanton Solothurn ohne irgendwelche direkte Steuer marschiren kann, und der Grund der Verwerfung des neuen Gesetzes lag nicht darin, daß man die Progressivsteuer nicht wollte, sondern darin, daß man überhaupt kein Steuergesetz wollte.

Wie ist nun die Progression in Basel-Stadt eingerichtet? Man hat dort das Klassensystem einerseits für die Vermögens- und andererseits für die Einkommenssteuer. Die Progression ist da gering. Von Fr. 1—3000 zahlt man nichts, von Fr. 3—6000 Fr. 1. 50, von Fr. 6—10,000 Fr. 3, von Fr. 10—20,000 Fr. 5 zc. zc. Alles für den Fall, daß 1‰ Vermögenssteuer bezahlt wird. Vom Einkommen wird bis auf Fr. 4500 1‰ bezahlt. Weitere Fr. 4500 zahlen 2‰, und wiederum weitere Fr. 4500 3‰. Von da an, d. h. von Fr. 13,500 an, tritt keine weitere Progression ein, sondern der Steuersatz beträgt 3‰.

Im Kanton Zürich hat man keine Progression, sondern eine Entlastung nach unten. Bei der Vermögenssteuer wird der Ansatz von Fr. 400,000 abwärts vermindert. Wenn für Fr. 400,000 1‰ gezahlt wird, so wird für geringere Vermögen der Ansatz successiv vermindert, so daß von Fr. 20,000 $\frac{1}{10}$ gezahlt werden muß. Bei Vermögen über Fr. 400,000 bleibt es bei 1‰. Auch beim Einkommen findet eine Degression statt. Von Fr. 10,000 abwärts wird das Einkommen successiv entlastet, so daß Fr. 1500 $\frac{2}{10}$, weitere Fr. 1500 $\frac{4}{10}$, weitere Fr. 3000 $\frac{6}{10}$ und weitere Fr. 4000 $\frac{8}{10}$ zahlen.

Das verworfene Gesetz im Kanton Solothurn enthielt ebenfalls eine gleichmäßige Entlastung nach unten. Von Fr. 200,000 sollte 1‰ gefordert werden und geringere Vermögen wurden entsprechend entlastet. Die Einkommenssteuer sollte in gleicher Weise bezogen werden, wie in Zürich. Ähnlich sind die Gesetze der übrigen Kantone, welche dieses Steuersystem haben.

In letzter Zeit hat man die Degressivsteuer der Progressivsteuer vorgezogen, und jedenfalls würden wir im Kanton Bern gut thun, wenn wir dieses System einführen würden. Der oft gehörte Einwand, daß dadurch der Besitz ruinirt werde, ist ganz unstatthaltig. Im Kanton Zürich beginnt die Entlastung schon bei einem Vermögen von Fr. 400,000 und bei einem Einkommen von Fr. 10,000. Der größte Theil der Bürger würde von einem solchen System Nutzen ziehen und daher würde sich nur eine kleine Opposition erzeigen. Ich

bedauere, daß wir im Kanton Bern keine Statistik haben, welche uns die verschiedenen Klassen der Steuerzahlenden auführt. Im Kanton Zürich sind 60,000 Zahlende. Davon zahlen 75 % Fr. 600—1000, 10 % Fr. 1000—1500 u. s. w. Daraus geht hervor, daß derjenige Theil, der von der Progressivsteuer beschlagen wird, sehr klein ist.

Ich sehe, der Große Rath wird ungeduldig und möchte gerne zu Mittag essen. Ich werde meinen Vortrag bald schließen, möchte aber nur noch einige Worte über die betreffende Verfassungsbestimmung sagen. Die Verfassung sagt in § 86: „Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Was ist „gleichmäßig“? Dieses Wort ist schwer durchzuführen, und daher hat man auch das Wort „möglichst“ davor gesetzt. Gleichmäßig ist es jedenfalls nicht, wenn man dem Franken, den der arme Teufel zahlt, gleichen Werth beimißt, wie dem Franken, den der Reiche gibt. Ich könnte Ihnen Manches anführen, um den Beweis zu leisten, daß bei einer Proportionalsteuer nie Gleichmäßigkeit sein kann. Nun ist aber Thatsache, daß die Progressivsteuer im Kanton Bern schon längst besteht, und daß daher die Frage bereits erledigt ist, ob sie verfassungsmäßig sei oder nicht. Nach dem Einkommenssteuergesetz vom 18. März 1865, § 3, ist von der Steuer befreit ein Einkommen erster Klasse von Fr. 600 und ein Einkommen zweiter und dritter Klasse von Fr. 100. Wir haben also drei Steuerklassen: Die erste betrifft das allgemeine Einkommen, die zweite Leibrenten und Pensionen und die dritte das Einkommen von verzinslichen Kapitalien. Es zahlen, wenn die Vermögenssteuer 1 %⁰⁰ beträgt,

die erste Klasse	Fr. 1. 50
die zweite	„ 2. —
die dritte	„ 2. 50

Wenn also ein Beamter oder ein Handelsmann ein Einkommen von Fr. 1600 hat, sind Fr. 600 davon steuerfrei und vom Rest zahlt er nach dem gegenwärtigen Steuerfusse Fr. 30. Wer das gleiche Einkommen in Leibrenten oder Pensionen hat, kann nur Fr. 100 abziehen und zahlt von den übrigen Fr. 1500 Fr. 60. Derjenige endlich, dessen Einkommen von Fr. 1600 in die dritte Klasse fällt, kann ebenfalls nur Fr. 100 in Abzug bringen und muß vom Rest Fr. 75 zahlen. Das gleiche Einkommen wird also, je nachdem es in eine Klasse fällt, mit Fr. 30, 60 oder 75 besteuert. Die Progression ist also viel stärker als anderswo, und diese Progression ist bereits 1865, wo man die Verfassung gewiß ebensogut auslegen konnte wie heute, eingeführt worden, aber sie ist eine unbillige und ungerechte. Warum soll z. B. derjenige, der im Militärdienste zum Krüppel wurde und eine Pension erhält, weit mehr zahlen als derjenige, der sein Einkommen auf anderm Wege erhält? Oder warum soll die Wittve eines Staatsangestellten, der im Dienste des Kantons gestorben ist und sich während seines Lebens so viel an seinem Wunde abgespart hat, daß seine Wittve eine Kapitalrente von Fr. 1600 hat, davon Fr. 75 Steuer zahlen, während der Arbeiter nur Fr. 30 zahlt? ...

Präsident. Ich möchte Herrn Kaiser bitten, der vorgerückten Zeit Rechnung zu tragen und namentlich Wiederholungen zu vermeiden.

Kaiser. Ich bin fertig. Ich schließe dahin, Sie möchten den Anzug erheblich erklären.

Steiner. Ich erlaube mir, die Ordnungsmotion zu stellen, es sei die Diskussion über diesen sehr wichtigen Gegenstand auf morgen zu verschieben. Ohne dem Präsidenten einen Vorwurf machen zu wollen, spreche ich doch für künftige Fälle

den Wunsch aus, es möchten Anzüge von solcher Tragweite, welche Verfassungsgrundsätze in Frage stellen, speziell auf die Tagesordnung gesetzt werden. So wie es heute gegangen ist, sind die Spieße nicht gleich lang. Der betreffende Anzüger rüstet sich mit allem möglichen Material aus und studirt seine Rede. Die Versammlung wird durch ein solches Vorgehen überrascht; denn es ist nicht Jebermann im Falle, einem solchen Anzuge sofort zu begegnen, wie er es verdient.

Präsident setzt die Ordnungsmotion des Herrn Steiner in Umfrage.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich will nur einige Worte anbringen, welche vielleicht geeignet sind, der Sache eine andere Wendung zu geben und eine längere Diskussion zu vermeiden. Ich will nur bemerken, daß das Gesetz, dem man ruft, in Arbeit ist und in kurzer Zeit vorgelegt werden wird. Der Finanzdirektor hat sich von Anfang an zur Aufgabe gemacht, eine Revision des Steuergesetzes vorzuschlagen. Es ist das aber eine große und schwierige Arbeit, und es sind für sie mit Rücksicht auf die sonstige vielfache Beschäftigung und zu entwerfenden Gesetze nur wenige Zwischenstunden, Nachstunden zur Verfügung gestanden. Mit oder ohne Anzug aber wird die betreffende Vorlage in kürzester Frist, wo möglich jedenfalls in den ersten drei Monaten des nächsten Jahres vorgelegt werden. Dann wird es der Fall sein, die Progressivsteuer zu diskutieren. Es schadet vielleicht der Sache nur, wenn man dem, der das Gesetz verfaßt, bereits Direktionen gibt. Es kann darüber debattirt werden, wenn das Gesetz vorgelegt wird. Ich könnte Herrn Kaiser noch andere Systeme vorführen, die mir noch besser gefallen und auch ihm vielleicht noch besser gefallen würden, als die von ihm erwähnten. Ich weiß nicht, ob Herr Kaiser mit Rücksicht auf diese Erklärung sich herbeilassen kann, seine Motion fallen zu lassen. Das Gesetz ist, wie gesagt, in Arbeit, und der Verfasser wird, mit oder ohne Motion, es so vorlegen, wie er dafür hält, daß es recht ist.

Kaiser in Grellingen. Ich bin hoch erfreut, durch den Herrn Regierungspräsidenten zu erfahren, daß meinem Wunsche bald Rechnung getragen werden wird. Unter solchen Umständen ziehe ich natürlich den Anzug zurück. (Heiterkeit.)

Präsident verliest eine

Interpellation

des Herrn Fürsprecher Michel, folgenden Inhalts:

Hat die Regierung bereits Schritte gethan, um die Nothlage der arbeitslosen armen Bevölkerung zu mildern, und wenn ja, welche?

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Samstag den 20. Dezember 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Bldsch, Brunner, v. Büren, Deboeuf, Feune, Gfeller, Gouvernon, Hennemann, Herzog, Klage, Kuhn, Marchand, Möschler, Prêtre in Sonvilier, Roth, Sahli, Schär, Scherz, Trachsel in Niederbütschel, v. Werdt, Willi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Altthaus, Aufranc, Badertscher, Bangerter in Lyß, v. Bergen, Boivin, Bos, Burger, Burren in Rdniz, Charpié, Feller, Fleury, Friedli, v. Graffenried, v. Grünigen in Schwarzenburg, Indermühle, Joost, Jeli, Kaiser in Büren, Keller, Klopstein, Kohler in Thunstetten, Lang in Wiedlisbach, Lang in Steffisburg, Luder, Marti, Maurer, Niggeler, Reber in Muri, Ritschard, Rosselet, Schären, Scheidegger, Stämpfli in Bözimyl, Stettler in Lauperswyl, Wieniger in Kräpfligen, Wytttenbach, Zeller, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird erlassen:

1. dem Jakob Halbemann, von Eggimyl, das letzte Viertel der ihm am 5. April 1879 von den Assisen des III. Bezirks wegen Todschlagversuchs auferlegten 16-monatlichen Zuchthausstrafe;

2. dem Enoch Alfred Salmann, von Mettmensstetten, Kanton Zürich, das letzte Viertel der ihm von den Assisen des II. Bezirks am 24. April 1879 wegen Fälschung auferlegten 16-monatlichen Zuchthausstrafe;

3. der Albertine Froidevaux, geb. Müller, von Noirmont, das letzte Viertel ihrer 1-jährigen Zuchthausstrafe, zu welcher sie am 2. Juli 1879 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschung verurtheilt worden war;

4. dem Joseph Celestin Crevoisier, von Montfaucon, das letzte Viertel der ihm am 30. Oktober 1878 von den Assisen des V. Bezirks wegen Wechselfälschung auferlegten 2-jährigen Zuchthausstrafe;

5. dem Johann Umbühl, Emailleur, in Bingen, die ihm wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde auferlegte 14-tägige Gefangenschaftsstrafe.

Dagegen werden auf den Antrag des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Friedr. Schaffer, von Stetten, wegen Diebstahl, Fälschung, Konkubinat und Ehebruch zu 16 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

2. Sebastian Meyer, aus dem Elsaß, am 10. Februar 1879 von den Assisen des 4. Bezirks wegen Diebstahl zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

3. Jakob Tschumi, von Wolfisberg, am 2. April 1879 von den Assisen des 3. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. Christian Blaser, von Langnau, am 25. Juli 1878 von den Assisen des 1. Bezirks wegen Raub zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. und 6. Ulrich Rüfenacht, von Hasle, und Jakob Brügger, von Thunstetten, am 3. April 1879 von den Assisen des 3. Bezirks wegen Diebstahl jeder zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

7. Bändicht Weibel, von Schüpfen, am 21. Februar 1879 von den Assisen des 4. Bezirks wegen Nothzucht, begangen an einem Kinde unter 12 Jahren, zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

8. Bernhard Schmid, von Olten, am 29. Januar 1878 von den Assisen des 2. Bezirks wegen Fälschung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9. Johann Spring, von Betsigen, am 3. September 1878 von den Assisen des 4. Bezirks wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Bußnachlassgesuch des Joh. Berchtold-Dennler in Langenthal, am 23. September 1879 vom Polizeirichter von Arwangen zu einer Buße von Fr. 50 verurtheilt, weil er die Wirthschaft des G. Wanger daselbst übernommen und betrieben hat, bevor die Patentübertragung von der Direktion des Innern bewilligt worden war.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden dem Petenten von dieser Buße Fr. 30 erlassen, unter dem Vorbehalt, daß er außer dem Rest der Buße auch die ergangenen Kosten mit Fr. 5 bezahle.

Wahl eines Infanteriemajors.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes wird hiezu gewählt:

Herr Eduard Kernen, Hauptmann-Adjutant des Bataillon 31, in Bern, im ersten Wahlgange, mit 119 von 133 Stimmen.

Verkäufe von Pfrunddomänen.

1. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Koppigen.

Der Regierungsrath beantragt, vom Pfrundgut Koppigen die Scheune sammt Gebäudeplatz an die Einwohnergemeinde Koppigen um 4000 Fr., sowie den Haltenacker um 1460 Fr. dem Jakob Baumberger käuflich hinzugeben.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Resultat der Versteigerung über die entbehrlichen Grundstücke der Pfrunddomäne Koppigen ist im Allgemeinen nicht günstig ausgefallen, indem auf die größere Zahl der versteigerten Objekte nicht die Grundsteuerschätzung geboten worden ist. Einzig auf zwei Grundstücke sind solche Angebote gefallen, daß der Regierungsrath die Hingabe glaubt befürworten zu können. Auf die Pfrundscheune mit Gebäudeplatz, die im Grundsteuerregister mit Fr. 2100 verzeichnet steht, sind von der Einwohnergemeinde Koppigen Fr. 4000 geboten worden. Die Scheune ist von der übrigen Domäne getrennt und so haufällig, daß wenigstens Fr. 1500 verbaut werden müßten, um sie wieder für ihren Zweck brauchbar zu machen. Das Angebot kann daher als relativ günstig und annehmbar betrachtet werden, zumal es die Tendenz der Domänendirektion und der Regierung ist, überhaupt in erster Linie mit den überflüssigen Pfrundscheunen abzufahren, weil dies Objekte sind, die keinen Ertrag liefern, aber alle Jahre bedeutende Unterhaltungskosten verursachen.

Ein zweites Grundstück ist der sogenannte Haltenacker, der in der Grundsteuerschätzung auf Fr. 1370 angeschlagen ist. Er hat bei der Steigerung Fr. 1460 gegolten, und es kann auch dieses Angebot als hinlänglich bezeichnet werden. Die Pfrundhofstatt, im Grundsteuerregister zu Fr. 1150 geschätzt, hat Fr. 1280 gelten wollen. Da aber dieses Grundstück in natürlichem Zusammenhang mit der übrigen Pfrunddomäne ist, und dessen Abtrennung die letztere entschieden verstümmeln würde, so hat der Regierungsrath von dem Verkauf desselben zu diesem Angebot abstrahiren zu sollen geglaubt. Alle andern zur Versteigerung gelangten Grundstücke, nämlich der Rehrenacker, der Blumensteinacker, das Weingartenmättlein und der Rotherbühlacker haben die Grundsteuerschätzung nicht gelten wollen, und der Regierungsrath beantragt deshalb, sie nicht hinzugeben, sondern ihn einzig zu ermächtigen zum Kaufabschlusse für die Pfrundscheune und den Haltenacker im Gesamtbetrag von Fr. 5460.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrag der Regierung bei. Ich will als Grund mehr für die Genehmigung des Verkaufs noch anführen, daß die Einwohnergemeinde Koppigen beabsichtigt, die Pfrundscheuer zur Erstellung von Lehrerwohnungen zu verwenden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

2. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Narwangen.

Der Regierungsrath beantragt, die mit Joh. Kellerhals und der Burgergemeinde Scheuerhof abgeschlossenen Kaufverträge, wonach dem Erstern die zum Pfrundgut von

Narwangen gehörende Hubelmatte um das höchste Angebot von Fr. 5570, sowie der Letztern die beiden zum nämlichen Pfrundgut gehörenden Pfrundreitunen um ihre höchsten Angebote von Fr. 905 und Fr. 955 käuflich abgetreten werden, zu genehmigen, und im Fernern die Pfrundbeunde dem Joseph Meyer um sein Konkurrenzangebot von Fr. 850 hinzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrag bei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Steigerung über die veräußerbaren und entbehrlichen Bestandtheile der Pfrunddomäne Narwangen hat ein ziemlich günstiges Resultat gehabt. Den Hauptbestandtheil der versteigerten Objekte bildete die Hubelmatte, von nahezu 2 Zucharten, die in der Grundsteuerschätzung auf Fr. 3840 angeschlagen ist. Hierauf fiel ein höchstes Angebot von Fr. 5570. Ferner fielen Angebote über die Grundsteuerschätzung hinaus auf die Pfrundreitunen Nr. 1 (Inhalt 21,856 □', Grundsteuerschätzung Fr. 450, höchstes Angebot Fr. 905) und Nr. 2 (Inhalt 22,000 □', Grundsteuerschätzung Fr. 630, höchstes Angebot Fr. 955) und endlich, in Folge eines Nachgebots, auch auf die Pfrundbeunde, die in der Grundsteuerschätzung auf Fr. 840 angeschlagen ist und schließlich ein höchstes Angebot von Fr. 850 erzielte. Auch auf die sogenannte Pfrundbahrreuti fiel ein Angebot, welches die Grundsteuerschätzung übertraf; allein die Burgergemeinde Narwangen erhob Einspruch gegen den Verkauf, weil sie behauptete, dieses Grundstück gehöre ihr und sei dem jeweiligen Pfarrer nur zur persönlichen Nutznießung übergeben worden. Eine vorläufige Prüfung der Sache hat mich zu der Ansicht geführt, daß dieser Anspruch nicht begründet ist; immerhin darf nicht riskirt werden, durch den Verkauf in einen Prozeß mit der Burgergemeinde zu gerathen, sondern es ist besser, sich zuerst mit ihr auseinanderzusetzen und eine Uebereinkunft zu schließen, die beide Theile befriedigt und Streitigkeiten vermeidet. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als das Grundstück unbedeutend ist und nur Fr. 330 Grundsteuerschätzung hat. Was dagegen die übrigen Objekte betrifft, so wird mit Rücksicht auf das günstige Resultat der Steigerung beantragt, sie an die höchsten Bieler hinzugeben und den Regierungsrath zur Abschließung der Käufe zu ermächtigen.

Genehmigt.

3. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Kirchberg.

Der Regierungsrath beantragt, vom Pfrundgut Kirchberg den Gröndenseldacker zu Ersigen, von 3 Zucharten und 25,800 □' Halt, dem Pächter Johann Wyßler um Fr. 7900, sowie den Sandeggen, von 4 Zucharten und 23,470 □' Halt, dessen Grundsteuerschätzung Fr. 3670 beträgt, den Brüdern Cüenin, Fabrikanten daselbst, um Fr. 3000 käuflich hinzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Steigerung über die Pfrunddomäne Kirchberg hat ein etwas auffallendes Resultat gehabt, indem die meisten Grundstücke nicht die Grundsteuerschätzung haben gelten wollen, einzelne sogar

viel weniger, während nur ein einziges bedeutend über die Schätzung gegolten hat. Dies ist nämlich der Gründensfeldacker in Ersigen, der für Fr. 4219 in der Grundsteuerschätzung steht, für den aber ein höchstes Angebot von Fr. 7900 gefallen ist. In Betreff dieses Grundstücks wird die Hingabe beantragt. Bezüglich der übrigen Grundstücke ging der erste Antrag des Regierungsraths dahin, sie nicht hinzugeben; nunmehr schlägt er aber vor, auch Nr. 6, den sogenannten Sandegggen, um Fr. 3000 hinzugeben. Es hat sich nämlich nach allen eingeholten Berichten und aus einer Expertise von Sachverständigen ergeben, daß dieses Angebot, wenn es schon die Grundsteuerschätzung nicht erreicht, doch so vortheilhaft ist, daß es vielleicht in Zukunft nicht mehr erhältlich wäre. Der Sandegggen hat zwar einen Inhalt von 4 Jucharten und 23,000 □' und ist in der Grundsteuerschätzung auf Fr. 3670 angeschlagen; alle Angefragten sind aber darüber einig, daß diese Schätzung ganz kolossal übertrieben sei. Der Sandegggen sei nämlich das, was sein Name bezeichnet, dazu eine volle halbe Stunde vom Dorfe Kirchberg entfernt, an der Emme liegend, wahrscheinlich den Ueberschwemmungen derselben ausgefetzt und auch durch Ueberschwemmungen der Emme entstanden, ein ehemaliger sogenannter Schachen, wo Orien der Untergrund und obenauf Sand ist, daher sehr unabträglich und auch nicht abträglich zu machen, indem alle Düngung so viel als verloren sei. Unter diesen Umständen glauben alle Angefragten, es liege im Interesse des Staates, das Grundstück um das Angebot von Fr. 3000 hinzugeben. Allerdings soll im Allgemeinen der Grundsatz aufrecht bleiben, daß der Staat nicht das Beispiel geben darf, seine eigene Schätzung zu verläugnen und Grundstücke darunter hinzugeben; es kann aber Ausnahmefälle geben, und ein solcher scheint hier vorzuliegen. Es muß offenbar bei der Zuteilung der Schätzung ein Irrthum obgewaltet haben, wenn man nicht ganz absichtlich, weil es den Staat betraf, ihm eine schöne Portion Grundsteuerschätzung hat auflegen wollen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Nachkreditbegehren.

Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission beantragen die Bewilligung folgender Nachtragkredite:

1. Für die Rubrik XXXII., F. 6. Kosten der Grundsteuerschätzungsrevision im Jura, Fr. 1900.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat sich herausgestellt, daß von der Grundsteuerrevision im Jura von 1876 her noch Kosten zu bezahlen bleiben, weil die betreffenden Rechnungen erst jetzt eingelangt sind. Der Grund, warum sich dies so lange hinausgezogen hat, ist hauptsächlich der, daß die betreffenden Arbeiten mit Rücksicht auf die neue Erstellung des Katasters sich auf eine längere Zeitdauer erstreckt haben, als sie eigentlich sollten. Ein fernerer Grund der Verzögerung ist der, daß der frühere Katasterdirektor längere Zeit krank war, und daß auf sein Absterben hin ein Wechsel in der Beamtung stattfand. Es bleibt deshalb nichts Anderes übrig, als für die Bezahlung dieser Kosten einen Nachkredit von Fr. 1900 zu ertheilen, was von der Regierung hiemit beantragt wird.

Genehmigt.

2. Für die Rubrik X. C. I. Unterhalt der Amtsgebäude, durch Uebertragung vom Budgetansatz X. D. (Neue Hochbauten), Fr. 5000.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, ist im Budget für 1879 nur ein moderirter Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude aufgenommen, und namentlich für die Amtsgebäude nur Fr. 60,000. Nun hat aber der letztere Kredit um Fr. 5000 überstiegen werden müssen. Ich kann dabei die Versicherung geben, daß in Bezug auf den Unterhalt so viel als möglich gespart worden ist, daß eine Menge nicht absolut nothwendiger Wiederherstellungsarbeiten zurückgewiesen und andere zu hoch devisirte von der Domänendirektion selber einer neuen Untersuchung durch Sachverständige unterworfen worden sind, wobei man gegenüber den Voranschlägen des Kantonsbaumeisters sehr oft ganz erhebliche Ersparnisse erzielt hat. Aber in Bezug auf den eigentlichen ordentlichen Unterhalt hat keine Ersparniß eintreten können, weil diese Arbeiten jeweilen für eine gewisse Periode an bestimmte Leute und zu bestimmten Preisen vergeben worden sind, und man also einfach diese Leute hat machen lassen müssen, wie sie es bisher gewohnt waren.

Es ist aber kein Zweifel, daß auch im ordentlichen Unterhalt der Gebäude und namentlich der Dachungen bei einem andern System erhebliche Ersparnisse gemacht werden könnten. Denn wenn man die Beilagen zu den Staatsrechnungen untersucht, wie es für die Staatsrechnung pro 1878 geschehen ist, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß Ausgaben gemacht werden in einem Betrage, wie es nicht nöthig ist, und wenn man in den Amtsbezirken bei den Regierungsstatthaltern und Amtsschaffnern nachfragt, so bestätigen diese, daß sehr viele Arbeiten verrechnet werden, die entweder nicht gemacht werden, oder die man hätte vermeiden können. Solche Dinge vernimmt man nur, wenn man fragt, und deshalb ist man nicht in der Lage, im einzelnen Falle einschreiten zu können; aber daß des Guten zu viel geschieht, ist kein Zweifel. Wenn man z. B. aus den Beilagen sieht, daß der Dachdecker für das Dach einer kleinen Pfundschauer 40—70 Kübel Pflaster, Massen von Schindeln und Ziegeln und eine Menge Tagelöhne verrechnet, so überzeugt man sich, daß hier offenbar mit der großen Kelle angerichtet worden ist. Es wird deshalb Aufgabe der Zukunft sein, zu untersuchen, ob nicht in Bezug auf den ordentlichen Unterhalt der Gebäude ein anderes System könnte eingeführt werden, als das gegenwärtig existirende.

Da aber in dieser Beziehung ein eingewurzelttes System da ist, das nicht von heute auf morgen beseitigt werden kann, und da, wie gesagt, Verträge vorhanden sind, so hat man im Jahr 1879 auf dem alten Fuße fortfahren müssen, und es sind in Folge dessen die Unterhaltungskosten der Amtsgebäude um Fr. 5000 höher gekommen, als sie budgetirt waren. Nun wird aber vom Großen Rathe nicht verlangt, daß er einen solchen Nachkredit bewillige, sondern nur eine Uebertragung. Es sind nämlich auf der Rubrik X. D., Neue Hochbauten, für die man Fr. 65,000 vorgesehen hatte, höchstens Fr. 30,000 ausgegeben worden. Nun hätte nach dem gegenwärtig noch bestehenden Finanzgesetz die Regierung das Recht gehabt, sich einfach mit einer Uebertragung zu helfen. Sie hat es aber, mit Rücksicht auf die Bemerkungen, die im Großen Rathe mit Recht gegen diese Uebertragungen gefallen sind, und mit Rücksicht darauf, daß man dieses Recht der Regierung durch einen Artikel des Vereinfachungsgesetzes abzuschaffen im Begriffe ist, vorgezogen, die Uebertragung dem Großen Rathe vorzulegen. Es wird deshalb vorgeschlagen, es möchte der Große Rath von dem Kredit X. D., Neue Hochbauten,

Fr. 5000 auf dem Kredit X. C. 1, Unterhalt der Amtsgebäude, übertragen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt die Zustimmung der letzteren zum Antrage des Regierungsrathes.

Genehmigt.

3. Für die Rubrik VI., B. 7 (Hochschule, Lehrmittel), Fr. 4000.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budget für 1879 ist der Kredit für die Rubrik VI., B. 7, Lehrmittel der Hochschule, auf Fr. 45,000 festgesetzt worden. Darin sind inbegriffen Fr. 4000 für neue Instrumente auf dem tellurischen Observatorium. Diese sind nun nicht angeschafft worden und also die Fr. 4000 nicht ihrer Bestimmung gemäß zur Verwendung gekommen. Dagegen haben die übrigen Fr. 41,000 nicht ausgereicht, um die sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten, und zwar deswegen nicht, weil die Erziehungsdirektion in den Fall gekommen ist, außerordentliche Ausgaben zu machen zur Bezahlung solcher Anschaffungen, die bereits in den Jahren 1877 und 1878 geschehen sind und nun nachträglich zur Anweisung gelangen. Ein guter Theil derselben rührt daher, daß die Verwaltung des Observatoriums einfach von sich aus gewisse Anschaffungen von Instrumenten und gewisse Einrichtungen befohlen hat und hat ausführen lassen. Die erst später angebrachten Reklamationen des Lieferanten sind Anfangs zurückgewiesen worden, haben aber nachträglich doch müssen angewiesen werden, weil er die Arbeiten auf Bestellung eines Beamten gemacht hat, von dem er hat annehmen können, daß derselbe dazu kompetent sei. Es betrifft dies namentlich eine Summe von Fr. 2785. 50 für Lieferung von Instrumenten von Kern in Narau und Aufstellung derselben im Observatorium.

Das strenge Recht wäre nun das, daß man sagen würde: Es wird nichts bewilligt, sondern wer befohlen hat, soll zahlen. Wenn man heute nicht sofort schon von diesem Auskunftsmittele Gebrauch macht, so geschieht es mit Rücksicht darauf, daß man annimmt, man müsse zuerst warnen. Deswegen wird die Sache, die sonst auch durch eine Uebertragung hätte erledigt werden können, vor den Großen Rath gebracht, um öffentlich auszusprechen, daß, wenn das Gleiche in Zukunft hier oder anderswo vorkommen sollte (am leichtesten kommt es in Kreisen vor, wo die Erziehungsdirektion nicht immer allgegenwärtig sein kann, namentlich in Professorenkreisen), man nicht vor dem Mittel zurückschrecken würde, den Betreffenden, der ohne Kompetenz befohlen hat, bezahlen zu lassen. Ich denke, das werde genügen, oder sollte wenigstens genügen, um für die Zukunft derartige Vorfälle zu verhindern. In Folge dessen wird beantragt, der Erziehungsdirektion nicht zu gestatten, daß sie die unverwendet gebliebenen Fr. 4000 zur Deckung dieser Ausgabe benutze, sondern ihr hiesfür einen besondern Nachkredit von Fr. 4000 zu bewilligen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bekanntlich müssen gewisse Hochschulvorträge von Experimenten und Demonstrationen begleitet sein, und zu diesem Zwecke besitzt die Hochschule eine Anzahl besonderer Institute, so das anatomische und physiologische Institut, das chemische Laboratorium, das physikalische Observatorium und eine Menge Sammlungen. Diese Institute haben, wie Ihr Berichterstatter

aus Erfahrung weiß, von jeher zu Zeiten mehr gekostet, als dafür bündigert war, weil die Herren, die denselben vorstehen, von guten und bösen Zeiten im Staatshaushalt nur vom Hörensagen vernehmen und immer nur die Wissenschaft im Auge haben, wenn sie Anschaffungen befehlen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt nun der beantragten Mehrausgabe bei, namentlich auch deswegen, weil die betreffenden Anschaffungen schon in den Jahren 1877 und 1878 geschehen sind, und man der gegenwärtigen Regierung nicht Verlegenheiten bereiten kann mit Ausgaben, die schon unter der früheren gemacht worden sind, und die sie nun einmal regeln muß. Hingegen stellt die Staatswirthschaftskommission doch den Antrag, gleichzeitig zu beschließen, die Erziehungsdirektion solle die betreffenden Vorsteher daran erinnern, daß, wenn sie auch in Zukunft solche Kreditüberschreitungen begehen sollten, sie dies auf eigene Verantwortung und Kosten thun. Es handelt sich um eine Summe von Fr. 4000, und es ist im vorliegenden Falle ein geringer Trost, daß an einem andern Orte Fr. 4000 nicht sind ausgegeben worden, indem diese andern Fr. 4000 später doch noch ausgegeben werden müssen. Daher wird beantragt, das Kind beim rechten Namen zu nennen und die Sache nicht durch Uebertragung zu erlebigen, sondern sie, wie auch die Finanzdirektion wünscht, als Kreditüberschreitung zu behandeln, für welche ein Nachtragskredit verlangt werden muß.

Mit dem Zusatzantrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Interpellation

des Herrn v. Wattenwyl in Rubigen.

(Siehe Seite 388 hievor.)

v. Wattenwyl in Rubigen. Vor einigen Tagen hat man durch die öffentlichen Blätter vernommen, daß die Inselverwaltung einen Kauf mit dem Bunde abgeschlossen habe über das bisherige Spitalgebäude, die sogenannte Insel. Der Kauf hat, wie man liest, um die Summe von Fr. 750,000 stattgefunden, und auf 1. Januar 1885 soll das Kaufsobjekt an den Käufer übergehen. Es fehlt dem Kaufe nichts mehr, als die Ratifikation der eidgenössischen Räte. Selbstverständlich ist nun, daß bis zum Termin der Uebergabe ein neues Spitalgebäude erstellt werden muß, damit die Patienten, die bisher im alten Spital verpflegt waren, in das neue transportirt werden können. Als Mitglied des Großen Rathes habe ich, wie ich gar wohl weiß, kein Recht, das Vorgehen der Inseldirektion zu kritisiren; denn die Insel ist als selbstständige Korporation dazu kompetent und wird auch ihre Gründe haben, warum sie so vorgegangen ist. Ich enthalte mich deswegen jeglichen Urtheils über den Verkauf des Gebäudes und überlasse die Kritik dem Publikum, das sich in verschiedener Weise darüber äußert.

Ein Anderes hingegen ist es mit der Stellung des Staates gegenüber dem projektierten Neubau. Da halte ich dafür, es sei Pflicht, die Aufmerksamkeit sowohl der Regierung als des Großen Rathes auf die Eventualitäten hinzulenken, von denen ich befürchte, daß sie später möglicherweise eintreten könnten. Ich befürchte namentlich die Eventualität, es möchte, wenn einmal der neue Spital erstellt sein wird, und zwar erstellt, wie ich annehme, nach allen Regeln der Wissenschaft und Vorschriften der Technik, ein großer Theil des Vermögens der

Insel verbaut sein, und dann die nöthigen Hülfsmittel fehlen, um den Betrieb der wohlthätigen Anstalt fernerhin zu sichern. Daß nicht zu wohlfeil gebaut wird, dafür werden die Herren Professoren schon sorgen; in dieser Beziehung haben wir schon etnige Erfahrungen gemacht. Bekannt ist auch, daß die Insel schon in den letzten Jahren mit Defiziten zu kämpfen hatte, und daß sie, wenn ihr nicht der Große Rath mit einer Subvention unter die Arme gegriffen hätte, schon vor längerer Zeit in den Fall gekommen wäre, ihr Vermögen anzugreifen.

Nichtsdestoweniger bin ich überzeugt, daß der Große Rath auch fernerhin nach Kräften die Bestrebungen der Insel unterstützen wird, und so viel an mir, werde ich der letzte sein, der in dieser Richtung einen engherzigen Standpunkt einnimmt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß gegenwärtig im ganzen Kanton sich Bestrebungen äußern, um Bezirkskrankenanstalten in's Leben zu rufen und die bestehenden zu vergrößern, und daß in dieser Richtung sowohl Gemeinden als Private sich große Opfer auferlegen. Wenn deswegen einmal die Eventualität eintreten sollte, daß wir vor dem Dilemma stehen, die Anzahl der Betten zu reduzieren, oder für einen Neubau eine bedeutende Summe, je nach Umständen vielleicht eine oder zwei Millionen, vor die Volksabstimmung zu bringen, so fürchte ich, es möchte sich eine bedeutende Unzufriedenheit im Volke kund thun, wenn nicht wenigstens vorher die Behörden Vorkehrungen treffen, damit einerseits innerhalb der Schranken des Möglichen gebaut, und andererseits rechtzeitig in Aussicht genommen werde, wie die Ausgabe gedeckt werden soll.

Dies sind die Motive, aus denen ich mir die Freiheit genommen habe, meine Interpellation zu stellen. Ich habe sie nicht gestellt, weil ich ein Gegner des Neubaus bin, wie mir ein Artikel der Bernerpost von gestern hat vorwerfen wollen. Ich bin froh, wenn etwas Schönes und Zweckmäßiges gemacht werden kann, und werde dem Projekt keine Schwierigkeiten in den Weg legen; aber wenn ich eine Interpellation im Großen Rathe stellen will, so werde ich Niemanden um Erlaubniß fragen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es kann der Regierung nur angenehm sein, wenn sie Gelegenheit bekommt, über den Inselverkauf und die damit zusammenhängende Frage des Inselneubaus so viel Auskunft zu geben, als sich zur Stunde geben läßt. Wenn Herr v. Wattenmöl die Anfrage stellt, ob der Regierungsrath zum Verkauf des Gebäudes bereits Stellung genommen habe, so ist das zum Theil geschehen. Es ist zwar die Genehmigung zum Verkauf noch nicht ertheilt worden, und es ist auch in dem zwischen der Inselverwaltung und den Bundesbehörden aufgesetzten Vertrag ausdrücklich nicht bloß die Genehmigung durch die Bundesversammlung, sondern auch durch die Regierung von Bern vorbehalten. Es ist aber natürlich, daß die Inselverwaltung, bevor sie ihre Unterhandlungen mit den Bundesbehörden abschloß, hat wissen wollen, wie man von Seiten der Regierung die Sache ansehe. Deshalb hat zwischen den Mitgliedern des Regierungsrathes und der Inselverwaltung, um es so zu nennen, eine offiziöse Konferenz stattgefunden, wo man die ganze Frage besprochen und gesucht hat, sich zu einem gemeinsamen Beschlusse zu einigen. Dieser Beschluß oder diese Vereinbarung ging dahin, es sei das Angebot von Fr. 750,000 (damals waren zwar erst Fr. 700,000 geboten; man nahm aber an, der Bund werde sein Angebot so weit erhöhen) anzunehmen, und zwar deshalb, weil man diese Summe später vielleicht nicht mehr aus dem Gebäude werde lösen können.

Dabei hat sich allerdings die Regierung auf den Boden gestellt, daß die Frage eines Neubaus so ziemlich als entschieden und ausgemacht anzusehen sei. Wir glaubten uns für diese Ansicht auf die vielfachen Aeußerungen stützen zu

können, die sowohl von Seiten der Inselbehörden, als aus dem Schoße des Volkes seit vielen Jahren gemacht worden sind. Es würde zu weit führen, Ihnen hier die ganze Geschichte dieser Frage des Inselneubaus vorzuführen; wenn Sie aber Zeit haben, die Berichte der Inseldirektion aus den Jahren 1875—77 nachzusehen, so werden Sie dort ausführlich die Gründe dargelegt finden, warum auf den Neubau der Insel gedrängt werden muß, weil eine Erweiterung der Insel auf dem jetzigen Plage nicht möglich ist. Ich erinnere noch daran, wie schon seit mehreren Jahren in vielen Theilen des Kantons für den Inselneubau Geldbeiträge geflossen sind, und daß seit der Hallerfeier eine eigene Stiftung besteht, die unter Namen einer Hallerpavillonstiftung bereits Fr. 100,000 beträgt, welche Summe für die Errichtung eines besonderen Pavillons der neuen Insel bestimmt ist und durchaus verloren wäre, wenn der Neubau nicht zu Stande käme. Außer dieser Summe betragen die Beiträge von Gemeinden, Vereinen und Privaten und an Legaten und Schenkungen aller Art zur Stunde bereits bei Fr. 200,000. Nur im Jahr 1877 z. B. haben die Legate und Schenkungen zu diesem Zweck über Fr. 33,000 betragen, und davon sind über Fr. 11,000 von Gemeinden und Vereinen gespendet worden. Es wäre nun eine offenbare Untreue gegenüber diesen Anstrengungen und Opfern, wenn der Plan eines Inselneubaus fallen gelassen würde. Die Regierung hat sich daher sagen müssen, man stehe gegenüber dieser Frage nicht mehr so ganz frei und unabhängig da, sondern es sei bereits eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Lande vorhanden.

Dies hat uns nun auch dazu geführt, zu untersuchen, welche finanziellen Kräfte sowohl für den Neubau der Insel, als für den fernern Betrieb derselben vorhanden sein möchten. Es ist bereits vor anderthalb Jahren ein ziemlich eingehender Plan für den Neubau entworfen worden, der auf großen Grundlagen angelegt war und eine Bauumme von 3½ Millionen verzeigte. Man hat sofort eingesehen, daß dieser Plan zu weit gehe und daß eine bedeutende Reduktion des Devises stattfinden müsse. Es wurde deshalb der betreffende Architekt, Hr. Schneider, ersucht, eine solche Reduktion vorzunehmen. Diese Arbeit ist soviel als gemacht, und die Inselverwaltung nebst der Inseldirektion erklären, sich ganz bestimmt auf den Boden stellen zu können, daß der ganze Neubau die Summe von 2 Millionen nicht übersteigen werde. Allerdings war im ersten Plan eine bedeutend größere Zahl von Krankenplätzen, 400—450, in Aussicht genommen, während der reduzierte Plan sich mit 250—300 Plätzen begnügen würde, was immerhin gegenüber der jetzigen Insel einer Vermehrung von 50—100 Plätzen gleichkäme.

Wir stellen uns also auf den Boden dieses reduzierten Planes, und es fragt sich nun, wie diese 2 Millionen aufgebracht werden können. Das Angebot des Bundes beträgt, wie bereits erwähnt, ¾ Millionen. Die Genehmigung ist zwar noch nicht erfolgt, und wie ich vernommen, hat gestern der Ständerath einen Beschluß gefaßt, der die Sache noch etwas aufschiebt, so daß man genügende Zeit hat, um sich zu entschließen, ob man Seitens der Staatsbehörden den Kauf genehmigen wolle oder nicht. Der Ständerath soll nämlich gestern beschlossen haben, es sei von Seite des Bundes das Postgebäude um den vereinbarten Preis von Fr. 680,000 anzukaufen, und hinsichtlich des Inselgebäudes der Bundesrath zu ermächtigen, die Unterhandlungen weiter zu führen in dem Sinne, daß auch das Kasinogebäude, welches zwischen der Insel und dem Bundesrathshause steht, erworben werden solle. Eine bedeutende Minderheit im Ständerath wollte sofort den Kauf mit der Insel abschließen. Das ist die heutige Situation, und es wird darauf ankommen, wie der

Nationalrath beschließen wird. Um die Summe wird nicht mehr gestritten, sondern es würden die $\frac{3}{4}$ Millionen gelöst. Dazu kommt der Inselbauhof, der sich bereits auf beinahe Fr. 300,000 beläuft. Es wäre also bereits etwas mehr als eine Million vorhanden. Davon sind nun allerdings Fr. 100,000 speziell für den Hallerpavillon bestimmt. Es bliebe somit annähernd eine Million zu decken. Dafür hat die Inselverwaltung den Mehrerlös der Liegenschaften in Aussicht genommen, die sie in der sogenannten Inselsteuer-ermatte und in der Mühleermatte besitzt. Es ist das ein Komplex von, wenn ich nicht irre, circa 8 Zucharten Land, und der Mehrerlös über den bisherigen Ertrag hinaus wird bei nicht hohem Preise auf $\frac{1}{2}$ Million angeschlagen. In günstigen Zeiten, wo die Bauplätze hoch im Preise stehen, würde sich wahrscheinlich noch mehr ergeben. Es bliebe also noch eine Summe von Fr. 500,000 zu decken. In der erwähnten Konferenz der Regierung mit der Inselverwaltung haben die Mitglieder der Regierung sich dahin ausgesprochen, sie glauben, wenn ein Devis von 2 Millionen eingehalten werden könne, so können sie ihrerseits die Zusicherung geben, daß von Seite des Kantons auf die eine oder andere Weise die Summe von Fr. 500,000 beigetragen werde.

Wenn man in dieser Richtung zwar noch kein bindendes Wort gesprochen, aber doch einen so erheblichen Beitrag in Aussicht gestellt hat, so sagte man sich, es handle sich da durchaus nicht um ein Geschenk an die Inselkorporation, um ihre speziellen Krankenzwecke zu erfüllen, sondern es sei da eine Pflicht des Staates in Betracht zu ziehen, weil mit der Insel Kliniken, Zwecke der Hochschule, verbunden sind, für welche der Staat notwendiger Weise aufkommen muß. Die Inselverwaltung sagt, wenn der Staat ihr die Kliniken abnehme, so brauche sie keinen Beitrag, aber die Folge davon wäre die, daß der Staat für seine Kliniken einen eigenen Spital errichten müßte, und da würde es sich fragen, ob die betreffenden Ausgaben nicht höher zu stehen kämen, als wenn der Staat seine Kliniken auch fernerhin mit dem Inselspital verbunden läßt. Es ist nichts als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat für diese Verbindung seiner Kliniken mit der Insel auch einen Theil der Baukosten übernehme.

Auf welche Weise die Summe von Fr. 500,000 aufgebracht werden sollte, darüber ist noch nichts verabredet oder festgestellt worden. Ob man für eine Reihe von Jahren einen entsprechenden Posten auf das Budget setzen wolle, z. B. Fr. 100,000 während 5 Jahren, oder ob man ein Anleihen dafür aufnehmen und dasselbe allmählig amortistren wolle, das ist eine offene Frage, und ich will es hier aussprechen, daß auch eine andere Art des Vorgehens ins Auge gefaßt werden kann. Bekanntlich existirt außer dem Bedürfnis einer Erweiterung und besserer Einrichtung der Insel auch das Bedürfnis der Erweiterung unserer Irrenpflege. Seit Jahren sind Klagen nicht etwa bloß von Seite einzelner Wenigen ausgegangen, sondern man kann sagen, aus allen Ecken und Enden des Landes, daß unsere Irrenanstalt Walbau leider dem Bedürfnisse nicht genügen könne. Es gibt vielleicht bald keine Gemeinde im Kanton, welche nicht in den Fall gekommen ist, den Uebelstand der Ueberfüllung der Walbau empfinden zu müssen. In den letzten Jahren hat sich glücklicher Weise einige Aushilfe dadurch, daß man die Anstalten in St. Urban und Marsens benutzen konnte. Allein wir dürfen uns nicht verhehlen, daß diese Aushilfe nur eine vorübergehende ist, daß die betreffenden Kantone nach und nach den Platz selber nötig haben werden und wir früher oder später vor der Nothwendigkeit stehen, in unserm Kanton etwas zu thun, um unsere Irren unterbringen zu können. Ich glaube auch, wenn es den finanziellen Kräften

des Staates irgendwie möglich werden wird, wieder größere Ausgaben zu machen, so werde nicht gerade etwas vom Volke lieber gesehen werden, als die Verwendung einer bedeutenden Summe für die Erweiterung der Walbau.

Es fragt sich nun, ob nicht vielleicht der gerade und ehrliche Weg der sein wird, diese Gegenstände zusammenzufassen und noch ein Drittes dazu zu nehmen. Es wird nämlich auch untersucht werden müssen, ob nicht das Verhältnis des Staates zu den Bezirkskrankenanstalten in einer Weise reglirt werden müsse, daß man mit Rücksicht darauf, daß einzelne Landestheile von der Insel weniger profitieren können, da entgegenkommt und ähnlich, wie man es bei den Schulhäusern macht, einige Prozent an einen Neubau beiträgt. Man wird also untersuchen müssen, ob man nicht alle diese Gegenstände in eine einzige Vorlage zusammenfassen sollte, um nach allen drei Richtungen hin ein Genügendes zu thun.

Es ist allerdings ein bemühendes Gefühl, daß wir gegenwärtig für solche dringende Bedürfnisse, die eigentlich humanen Zwecken dienen, nicht das Nöthige thun können. Es ist das eine Thatsache, die man in den letzten Jahren immer mehr kommen sah, als der Staat in übermäßiger Weise nach anderer Richtung hin sich verpflichtete. Aber die Hoffnung dürfen wir haben, daß mit dem Eintreten des finanziellen Gleichgewichtes und einer besseren Zeit der Staat auch für diese humanen Zwecke etwas thun wird, und das Zutrauen habe ich zu dem Berner Volke, daß es am allerersten für solche Anstalten und für solche Zwecke die nöthigen Opfer bringen wird.

Um nun wieder auf die Interpellation des Herrn von Wattenwyl zurückzukommen, glaube ich Ihnen, wenn auch in kurzen Zügen, Auskunft über den Stand der Angelegenheit gegeben zu haben. Es ergibt sich daraus, daß die Genehmigung der Regierung für den Verkauf des Inselgebäudes immer noch vorbehalten ist, daß aber diese Genehmigung voraussichtlich erfolgen wird, und zwar zugleich mit der Aussicht, an den Neubau s. Z. einen Beitrag von einer halben Million zu leisten. Vielleicht ist nicht so viel nötig; denn die Gaben mehren sich immer noch.

Eine Frage will aber auch noch beantwortet sein: kann die Insel die Sache ausführen ohne Gefährdung ihres eigenen Vermögens? Ich glaube, dargethan zu haben, daß vom Stiftungsvermögen der Insel gar nichts für den Neubau verwendet werden soll, indem außer dem Erlös des jetzigen Gebäudes der Mehrerwerth eines Theiles ihrer Liegenschaften dazu benutzt wird. Aus den Verhandlungen der Direktion, welche im letzten Jahresberichte vorliegen, entnehmen wir, daß ein Antrag in derselben dahin ging, den Mehrerlös aller Liegenschaften auf den Neubau zu verwenden. Dieser Antrag wurde aber abgewiesen. Es bleiben also die Stiftungszwecke nicht nur unverändert, sondern es wird auch etwas da sein für den Betrieb der künftigen Anstalt. Ich verhehle mir nicht, daß das Bedenken entstehen kann, es werde der Betrieb im Neubau höher zu stehen kommen als im bisherigen Gebäude. Man macht stets die Erfahrung, daß in großen nach allen Fortschritten der Wissenschaft und der Technik angelegten Anstalten der Betrieb theurer wird. Die Frage wird genau untersucht werden müssen und wird Einfluß haben auf die Wahl des Systems, auf die Frage, ob man wirklich das Pavillonssystem bis in die letzten Konsequenzen durchführen oder nicht vielleicht einen Mittelweg einschlagen wolle. Darüber kann man jetzt unmöglich eine genaue Berechnung aufstellen. Nur soviel kann ich Ihnen versichern, daß die Regierung, wenn sie dem Großen Rathe später über die Betheiligung an dem Neubau Vorlagen machen wird, bei der Genehmigung des Planes ganz sicher genau darauf sehen wird, daß derselbe nicht in einer Weise angenommen

werde, welche eine bedeutende Vertheuerung des Betriebes zur Folge haben würde. Ich glaube also, wenn die nöthige Vorsicht angewendet werde, so werde die künftige Führung nicht über die Kräfte der Insel hinausgehen; denn es ist auch anzunehmen, daß die Hilfsmittel der Insel sich mehren werden. Die Legate, Vergabungen und Schenkungen haben in den letzten Jahren in erfreulicher Weise zugenommen, und es vergeht keine Woche oder wenigstens kein Monat, wo nicht irgend eine kleinere oder größere Vergabung der Insel zufällt. Es geht daraus hervor, daß die Anstalt bei einem großen Theile des Volkes Sympathie besitzt. Aus diesen Gründen glaube ich, es dürfe diese Frage mit Zutrauen an die Hand genommen werden und mit der Zuversicht, daß sie zum Heile des Kantons werde durchgeführt werden.

Präsident. Damit ist dieser Gegenstand erledigt, und es bleibt dem Interpellanten, wenn er mit der ertheilten Antwort nicht befriedigt ist, unbenommen, auf dem Wege des Anzuges weiter vorzugehen.

Interpellation

des Herrn Fürsprecher Michel betreffend die Mittel zur Linderung der Nothlage unserer arbeitslosen armen Bevölkerung.

(Siehe Seite 407 hievor.)

Michel, Fürsprecher. Sie haben in der letzten Sitzung den Anzug erheblich erklärt, es sei die Regierung eingeladen, Bericht und allfällige Anträge über die Frage zu bringen, in welcher Weise der drohenden Noth der armen verdienstlosen Bevölkerung zu beegnen sei. Ich will die Gründe, welche diesen Anzug veranlaßt haben, nicht reproduzieren; Sie haben durch die einstimmige Erheblicherklärung desselben kund gegeben, daß Sie mit dem Anzüger einverstanden sind, es solle in Sachen etwas gethan werden. Ich will nur beifügen, daß in Folge des außerordentlich strengen Winters an einzelnen Orten die Noth bereits eine bedeutende Höhe erreicht hat. Wenn wirksam Hilfe geleistet werden soll, dürfen wir nicht warten, bis die bessere Jahreszeit da ist, sondern gerade da gilt der Satz: schleunige Hilfe ist doppelte Hilfe. Ich glaube, die Staatshilfe könnte hauptsächlich in der Weise stattfinden, daß in einzelnen Bezirken Staatsarbeiten vorgenommen würden. Wenn man glaubt, es sei in der gegenwärtigen Zeit, wo Alles zugefroren ist, dies nicht möglich, so kann ich hier Folgendes mittheilen. Sie haben in der letzten Session einen Beitrag an den Bau einer Sektion der Frutigen-Abelbodenstraße bewilligt. Nun ist der leitende Ingenieur von der dortigen Bevölkerung sozusagen gezwungen worden, die Arbeiten in Angriff zu nehmen. Es nehmen dieselben ihren guten Fortgang, und es darf behauptet werden, daß das Geld, welches dafür verwendet wird, durchaus nicht verloren ist. Wenn das in Frutigen möglich ist, so wird es auch in andern Bezirken möglich sein, trotz des herben Winters mit den Straßenarbeiten zu beginnen oder sie wenigstens vorzubereiten, damit kurz nach dem Neujahr damit angefangen werden kann. Ich glaube, es sei nicht in der Stellung des Großen Rathes, wieder heimzugehen, ohne zu sagen, ob der Staat etwas zur Linderung der gegenwärtigen Nothlage thun solle oder nicht. Daher habe ich diese Interpellation gestellt.

Scheurer, Regierungspräsident. Die Regierung hat diese Frage, welche durch die Motion des Herrn Michel in der letzten Session des Großen Rathes angeregt worden ist, in Behandlung genommen, und zwar um so mehr, als auch ohne diese Motion sie sich bei der gegenwärtigen Nothlage mit der Sache befaßt haben würde. Es haben sich der Regierung zwei Wege präsentirt, um in der Angelegenheit vorzugehen. Das eine Mittel ist das der direkten Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung, des Almosengebens im großen Styl, indem man da, wo die Noth groß ist, Gelbbeiträge verabreichen oder Lebensmittel austheilen würde. Die Regierung glaubt, dieses Mittel so lange als möglich vermeiden zu sollen, weil es die allerschädlichste Manier der Unterstützung ist. Wenn auf diesem Wege geholfen werden kann, so soll es durch Privaten, auf dem Wege der christlichen Nächstenliebe geschehen. Es können, wie bereits in der letzten Session angedeutet worden ist, Speiseanstalten errichtet werden. Wenn aber der Staat helfen kann und helfen soll, so soll es nach der Ansicht der Regierung nur dadurch geschehen, daß er derjenigen Bevölkerung, welche arbeiten will und kann, aber nicht Arbeit hat, solche verschafft. Das ist die allerbeste und wohlthätigste Art der Unterstützung.

Nun hat die Regierung diesen Morgen nochmals über die Frage verhandelt und ist zu dem Schlusse gekommen, daß in Sachen nicht besser geholfen werden könne, als dadurch, daß man allfällige notwendige Straßenbauten ausführen lasse. An Gelegenheit, notwendige Straßen zu bauen, fehlt es nicht. Es ist Ihnen aus frühern Verhandlungen bekannt, daß berechnete Straßenbegehren vorliegen, und daß die Staatsbeiträge, welche da verlangt werden, in die Millionen gehen.

Ob aber die Regierung das Recht und den Kredit habe, und ob das Geld da sei, um in dieser Weise vorzugehen, das ist allerdings eine etwas schwierigere Frage. Was zunächst den Kredit betrifft, so wissen Sie, daß für 1879 kein solcher da ist. Es ist in der letzten Großrathssession beschlossen worden, bei den zirka Fr. 180,000 zu verbleiben, welche ausgegeben worden sind. Nun glaubt aber die Regierung, es könne bei der gegenwärtigen Situation und mit Rücksicht auf den vorhandenen Nothstand, dessen Höhepunkt noch nicht da ist, sondern erst gegen das Frühjahr sich geltend machen wird, trotz der schlimmen Finanzlage nicht davon die Rede sein, für 1880 einfach den Kredit für neue Straßenbauten zu streichen, sondern es sei der Staat gezwungen, eine höhere Summe als dieses Jahr auf das Budget zu nehmen. Allein die Budgetvorlage ist noch nicht reif, und es wird darüber erst Ende Januar oder im Februar des nächsten Jahres verhandelt werden können. Unterdessen aber ist das Bedürfnis nach Arbeit und die Möglichkeit zu arbeiten bereits da. Wenn es auch kalt ist und viel Schnee liegt, so beweisen verschiedene Beispiele, das eine hat Herr Michel angerufen, daß trotzdem gearbeitet werden kann. Natürlich sind die Witterungsverhältnisse derart, daß man die Arbeiten nicht im großen Styl angreifen kann, allein doch insoweit, daß man in möglichst allen Gegenden etwas thun und vorbereiten und dadurch einigen Verdienst gewähren kann. Die Regierung wäre nun der Meinung, es solle ihr vom Großen Rathe die Ermächtigung ertheilt werden, schon jetzt oder bei Beginn des Jahres auf Rechnung des später festzusetzenden Kredites für neue Straßenbauten Ausgaben zu machen, zu denen sie nicht kompetent wäre, wenn der Große Rath nicht schon jetzt eine Willensäußerung in dieser Richtung thut. Ist nun der Große Rath damit einverstanden, daß es der Regierung gestattet sei, auf Rechnung des im Budget festzusetzenden Kredites nach ihrem Gutfinden Ausgaben zu machen, so wird dies geschehen. Ist aber der Große Rath der Ueberzeugung, daß die Finanzlage derart sei, daß für 1880 keine solchen selber ausgegeben

werden können, so könnte natürlich diese Ermächtigung nicht erteilt werden. Ich will gewärtigen, wie sich der Große Rath dieser Frage gegenüber aussprechen wird.

Präsident. Damit ist die Interpellation erledigt, und es bleibt sowohl dem Interpellanten als andern Mitgliedern des Großen Rathes das Recht unbenommen, allfällige weitere Anträge auf dem Wege des Anzuges zu stellen.

Anzug

des Herrn Kaiser in Grellingen und Mittheilung betreffend Revision des Grundsteuersystems im Jura.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Präsident. Wenn ich Herrn Kaiser das Wort erteile, so erlaube ich mir, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es sich heute nur um die Erheblichkeitsfrage handeln kann. Ich möchte ihn daher ersuchen, der vorgerückten Zeit und den vielen Geschäften, welche noch abgewickelt werden müssen, Rechnung zu tragen und sich möglichst kurz zu fassen.

Kaiser in Grellingen. Ich will die Mahnung, welche mir der Herr Präsident gibt, strikte befolgen. Ich kann dies um so besser, als nach der Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten, daß er in längstens drei Monaten einen neuen Entwurf über das Steuerwesen vorlegen werde, eine Diskussion des Anzuges überflüssig wäre. Gestützt auf diese Erklärung ziehe ich Namens der Anzügler den Anzug zurück.

Anzug

des Herrn Bodenheimer betreffend Abrogation verschiedener Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1829 und des Gesetzes vom 31. März 1847.

(Siehe den Wortlaut dieses Anzuges Seite 40 hievor.)

Präsident. Ich ersuche Herrn Bodenheimer, sich möglichst kurz zu fassen, und richte die gleiche Bitte auch an alle später folgenden Redner.

Bodenheimer. Ich wäre dieser Aufforderung ohnehin nachgekommen. Ich habe diese Motion bereits am 26. Februar dieses Jahres gestellt, und zwar gestützt auf ganz bestimmte Vorgänge, welche mir aus dem hiesigen Kanton bekannt waren. Der Anzug geht mit kurzen Worten dahin, den zahlreichen fremden Versicherungsgesellschaften, welche im Kanton Bern operiren, zu erlauben, ihre Gelder im Kanton zu placiren. Sie wissen, daß die Versicherung eines der Institute ist, von welchen die Gegenwart großen Gebrauch macht. Die Prämien, welche jährlich für Versicherungen der verschiedensten Art aus dem Kanton fließen, kann man gewiß ohne Uebertreibung auf eine Summe von wenigstens 10 Millionen schätzen. Wenn man bedenkt, daß für die Gebäudeversicherung im Kanton Bern allein jährlich mehr als eine Million bezahlt wird, und wenn man sich vergegenwärtigt,

wie viel andere Arten der Versicherung es gibt, daß z. B. beinahe jeder Familienvater sein Leben versichert hat, so kann die erwähnte Summe nicht zu hoch genannt werden.

Nun ist aber im Kanton Bern eine einzige Versicherungsgesellschaft domiciliert, und wir können daraus den Schluß ziehen, daß alle diese Gelder aus dem Kanton fließen, wenn unsere Gesetzgebung den Versicherungsinstituten nicht erlaubt, ihre Gelder wieder im Kanton zu placiren. Ob nun das erlaubt sei oder nicht, darüber bestehen Zweifel, und zwar solche Zweifel, daß namentlich in der letzten Zeit, gestützt auf Erfahrungen, wohlbekannt und solide Institute im Kanton Bern keine Gelder auf Hypothek anlegen wollten. So ist, wie mir einer unserer Herren Kollegen versicherte, im Amtsbezirk Laufen von den dortigen Versicherungsinstituten nichts placirt.

Die Bestimmungen in unserer Gesetzgebung beziehen sich auf zwei Gegenstände, auf die Erwerbung von Grundeigenthum und auf die Anlegung von Geld in Gültbriefen oder in unterpfändlichen Schriften. Daß man früher die Erwerbung von Grundeigenthum durch Stiftungen, fremde Korporationen u. s. w. verbot und dieses Verbot 1847 gegenüber kantonsfremden Versicherungsgesellschaften wiederholte, läßt sich sehr gut begreifen, indem dies in der Richtung der Zeit lag, und es liegt vielleicht auch noch in der Richtung unserer Zeit, die Ansammlung von Eigenthum zu todter Hand zu vermeiden. Man sollte aber nicht glauben, daß noch heute Vorschriften bestehen wie die: „Ihnen ist ferner untersagt, von nun an einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu ihren Gunsten in hiesigem Kanton aufrichten zu lassen, oder eine dergleichen Schuldschrift, deren Unterpfänder in hiesigem Gebiete gelegen sind, käuflich oder auf andere Weise an sich zu bringen, es sei denn das Eine oder Andere von Uns ausdrücklich bewilligt worden.“ Da weder eine Versicherungsgesellschaft, noch ein Private für ein solches Geschäft die Bewilligung der Regierung einholen wird, so ist faktisch ein Verbot vorhanden.

Man wendet allerdings dagegen ein, es bestehe ein Gesetz vom 27. Juli 1866 über die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten. Dieses Gesetz wurde erlassen, nachdem die damalige Bundesverfassung eine Partialrevision erfahren hatte, deren Hauptzweck war, den Schweizerbürgern anderer Kantone in Bezug auf die zivilrechtlichen Verhältnisse ungefähr die gleichen Rechte zuzuwenden, wie sie der Bürger des eigenen Kantons genießt. In diesem Sinne wurde § 1 des genannten Gesetzes von 1866 abgefaßt. § 2 sodann bestimmt, daß auch Ausländer das Recht haben, Eigenthums- oder Pfandrechte auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen zu erwerben, sofern sie laut Staatsverträgen die gleichen Rechte genießen, wie die Angehörigen anderer Kantone. Der § 3 endlich schreibt vor: „Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungener Uebernahme von Unterpfändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften auffallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassenden Falles auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.“ Man will nun daraus, daß dieses Gesetz vom frühern Verbot, Gelder hypothekarisch anzulegen, nichts sagt, den Schluß ziehen, es sei fremden Gesellschaften dies gestattet. Ich glaube aber, es sei diese Schlußfolgerung nicht durchaus korrekt und logisch, und es ist mir auch bekannt, daß im Schooße des Regierungsrathes darüber Zweifel herrschen und die Ansichten verschieden sind. Ich bin der Ansicht, es bestehe das frühere Verbot noch immer. Angenommen aber auch, es bestände nicht, und es wäre nur verboten, Grundeigenthum zu er-

werben, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn ein Pfandbrief errichtet wird, der Gläubiger in den Fall kommen kann, das Pfandobjekt an sich zu ziehen, und es wird ihm, z. B. in ökonomisch schlechter Zeit, nicht immer gelegen sein, es innerhalb Jahresfrist wieder zu verkaufen. Kurz, der Erfolg dieser Bestimmungen ist, daß zahlreiche Gelder aus dem Kanton fließen, ohne daß die Möglichkeit gegeben wird, daß sie wieder in den Kanton gelangen, um da placirt zu werden. Einzelne Gesellschaften helfen sich in der Weise, daß sie Strohmänner anstellen.

Das ist nun ein Zustand, den ich mir erlaubt habe, ein wirtschaftliches Übel zu nennen. Ich glaube, es sei dieser Gegenstand derart, daß es sich der Mühe lohnt, die Sache zu untersuchen und die ganze Sachlage klar zu legen. Je nach Umständen wird die Regierung dann schon die geeigneten Anträge stellen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, kurz die Ansicht der Regierung über diesen Gegenstand dem Großen Rathe mitzutheilen. Als im Februar der Anzug des Herrn Bodenheimer gestellt wurde, war ich im ersten Augenblicke darüber erstaunt, daß ein solches volkswirtschaftliches Übel existieren könne, und es berührte mich persönlich um so mehr, als ich damals die Ehre hatte, seit acht Monaten der Direktion des Innern vorzustehen, in deren Bereich das ganze Versicherungswesen fällt. Ich war ganz erschrocken, während dieser Zeit von diesem Übel nichts bemerkt zu haben. Bei näherer Prüfung habe ich mich aber überzeugt, daß der ganze Anzug doch größtentheils auf einem Mißverständnisse beruht. Wäre der Zustand wirklich so, daß keine Versicherungsgesellschaft Geld im Kanton anlegen dürfte, so wäre der Anzug des Herrn Bodenheimer ganz begründet und wir müßten sagen, es sei nicht mehr zeitgemäß, ein solches Verbot aufrecht zu erhalten.

Die Verordnung von 1829 enthält zweierlei Verbote, dasjenige, Liegenschaften zu erwerben, und dasjenige, unterpfändliche Titel im Kanton zu errichten. Dieses Verbot war schon vorher in der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 enthalten und wurde auch im Jahr 1836 festgehalten, indem die Erlaubniß bloß auf Schweizerbürger christlicher Konfession ausgedehnt wurde. Bereits das Gesetz über die fremden Versicherungsgesellschaften vom 31. März 1847 gab dem Verbot eine andere Form, indem es in § 6 bestimmte: „Fällt diesen Gesellschaften durch Vergabung oder Verschenkung oder auf irgend eine andere Weise Grundeigenthum zu, so soll dasselbe innert Jahresfrist veräußert werden. Im Falle der Unterlassung kann dasselbe auf amtlichem Wege versteigert werden.“ Schon hier konnte man sich fragen, ob damit nicht stillschweigend zugestanden sei, daß Gelder auf Unterpfand gegeben werden können, da das Verbot sich nur auf die Erwerbung von Grundeigenthum erstreckte. Schon damals hätte man diese Konsequenz daraus ziehen können; ich gebe aber zu, daß die Fassung noch zu unbestimmt war. Aber nicht mehr zweifelhaft scheint mir das Gesetz vom 27. Juli 1866 über die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten, das die Ausländer auf Grund von Verträgen den Schweizerbürgern gleichstellt, weshalb auch die Schweizerbürger anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichgestellt werden mußten. Es heißt in § 3: „Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.“ Es ist also hier ausdrücklich in Aussicht genommen, daß fremden Gesellschaften infolge Uebernahme von Unterpfändern Liegenschaften zufallen. Dies kann aber

nur dann geschehen, wenn man Geld auf Unterpfand gegeben hat.

Ich glaube daher, der eine Theil des Anzuges sei gegenstandslos, weil das Verbot für Darlehen nicht mehr existirt. Dagegen besteht allerdings noch das andere Verbot, und man kann sich fragen, ob es der Fall sei, das Gesetz und alle damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen zu abrogiren. Die Regierung glaubt, es sei das Bedürfniß dazu vor der Hand nicht dringend. Es ist nicht so ganz von ungefähr, daß man eine Scheu hat, fremde Gesellschaften im Kanton Grund und Boden besitzen zu lassen. Es ist das etwas Ähnliches, wie man in einer Gemeinde es auch nicht gerne sieht, wenn zu viel Grund und Boden in fremden Händen ist. Bei fremden Gesellschaften kommt noch der Umstand dazu, daß der Staat sie nicht in seiner Hand hat und ihre Verwaltung nicht so beaufsichtigen kann, wie bei inländischen Gesellschaften. Das ganze Verhältniß des Staates zu den kantonsfremden Gesellschaften ist weit unsicherer, als gegenüber den Gesellschaften, die im Lande sind. Man hat aus einem ganz richtigen Gefühl gehandelt, wenn man es fremden Gesellschaften verbot, sich hier anzusiedeln. Es könnte vielleicht eben so gut die Gesellschaft der Jesuiten als eine Versicherungsgesellschaft Grundeigenthum im Kanton erwerben. Es ist daher ganz gut, wenn man etwas in der Hand hat, um solches zu verhindern.

Dabei will ich nicht läugnen, daß man dazu kommen kann, dem Gesetze eine andere Form zu geben, welche die Möglichkeit des Erwerbes erlaubt und doch dem Staate es möglich macht, ihn unter Umständen zu verbieten. Vor der Hand glauben wir, es haben sich bis jetzt in dieser Richtung keine Uebelstände gezeigt, und wenn konstatiert ist, daß ein Darlehen auf Unterpfand gestattet ist, so wird sich sicher auch Herr Bodenheimer damit befriedigt erklären können. Die Gesellschaften können künftighin ohne Furcht und Bangen ihr Geld im Kanton Bern anlegen. Ich stelle den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeitserklärung des Anzuges . . . Minderheit.

Bau eines Gebäudes für die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrath, die Staatswirthschaftskommission und die Spezialkommission stellen übereinstimmend folgende Anträge:

1. Es sei für die Hypothekarkasse ein den nothwendigen Anforderungen entsprechendes Anstaltsgebäude zu erstellen und zu diesem Zwecke von der zweiten Berner Baugesellschaft der derselben angehörende Baugrund beim obern Thore zu dem offerirten Preise zu erwerben.

2. Es seien die Behörden der Hypothekarkasse mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt und namentlich ermächtigt, mit der nämlichen Berner Baugesellschaft auf Grundlage der vorhandenen Offerten unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen einen Bauvertrag à forfait abzuschließen.

Scheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen allen bekannt sein wird, ist die Frage der Acquirirung von Gebäulichkeiten für die Hypothekarkasse nicht eine neue, sondern steht schon seit Jahren auf den Traktanden. Sie war sogar s. Z. so weit vorbe-

reitet, daß man damit vor den Großen Rath oder wenigstens vor dessen vorbereitende Behörden gelange. Man wurde jedoch damals zurückgewiesen, so viel ich mich erinnere hauptsächlich aus dem Grunde, weil man dafür hielt, es habe der Staat noch eigene Gebäulichkeiten zur Verfügung, welche für die Hypothekarkasse verwendet werden können. Man hatte da namentlich das alte Postgebäude und das Gebäude der Militärdirktion im Auge. Diese beiden Gebäude wurden aber nach näherer Untersuchung nicht für geeignet erachtet, und das eine wurde verkauft, das andere zu andern Zwecken verwendet. Damit ist aber die Frage der Erwerbung eines eigenen Gebäudes für die Hypothekarkasse nicht beseitigt und das Bedürfnis nicht befriedigt, sondern die Gründe, welche s. Z. für eine solche Erwerbung geltend gemacht wurden, haben sich seither noch vermehrt in dem Maße, wie sich auch der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, die sich bekanntlich im gleichen Gebäude befindet, vermehrt haben. Die bedeutende Steigung des Geschäftsverkehrs ergibt sich daraus, daß er, wie Sie dem ausgetheilten schriftlichen Berichte entnommen haben, im Jahre 1879 nahezu 49 Millionen betrug, während er sich 1878 bloß auf 33 Millionen und z. B. 1869 nur auf 15 Millionen belaufen hatte.

Die ursprüngliche Veranlassung zur Prüfung der Frage, ob die Hypothekarkasse nicht auf eigene Füße gestellt werden solle, ist von der Kantonalbank ausgegangen. Das Gebäude, in dem sich die Hypothekarkasse befindet, gehört der Kantonalbank, und erstere ist bei dieser in Miete. Die Kantonalbank befindet sich im ersten Stocke, die Hypothekarkasse im Plainpied. Nun hat die Kantonalbank schon vor Jahren gegenüber der Hypothekarkasse sich dahin ausgesprochen, daß sie darauf bedacht sein sollte, andere Lokalitäten zu finden, indem sie in den Fall komme, das Erdgeschoss für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Da die Frage sich lange hinzog, war die Kantonalbank genöthigt, eine direkte Aufkündigung des Mietungsvertrages zu erlassen. Dieselbe wäre bereits seit einiger Zeit abgelaufen, und wenn sie nicht erquirt wurde, so geschah es mit Rücksicht darauf, daß die Hypothekarkasse anderswo nicht untergebracht werden konnte. Damit ist aber das Bedürfnis von Seite der Kantonalbank nicht aus dem Wege geräumt, und sie wird darauf dringen müssen, daß die Hypothekarkasse ihr Platz mache.

Man hört oft die Frage aufwerfen, ob denn im Gebäude der Kantonalbank nicht Platz genug für beide Anstalten sei, indem man das zweite Stockwerk dafür in Anspruch nehmen würde. Diese Frage ist natürlich auch untersucht worden, bevor man an einen Neubau dachte. Man hat sich aber überzeugt, daß dies nicht thunlich wäre. Dagegen sprechen vor Allem aus geschäftliche Gründe. Man kann der Hypothekarkasse im Plainpied nicht einige Büreaux im zweiten Stockwerk anweisen, da die verschiedenen Büreaux in beständigem Kontakt mit einander sein müssen. Auch der Kantonalbank wäre damit nicht gebient, wenn sie diejenigen Lokalitäten, die sie schon seit längerer Zeit nöthig hätte und die sie im Plainpied sucht, im zweiten Stockwerke suchen müßte. Auch würde dadurch der Uebelstand, der einzelnen Lokalitäten der Hypothekarkasse anhaftet, nicht beseitigt. Das Kassenzimmer ist so finster, daß es in der gegenwärtigen Jahreszeit fast unmöglich ist, darin Geld oder Banknoten zu zählen, ohne das Licht anzuzünden. Auch ist es sehr ungesund. Diese Uebelstände würden fortbauern. Wenn man übrigens eine solche Verlegung erzwingen wollte, so würde sie auch Geld kosten. Aus den Neußerungen, die ich von verschiedenen Seiten hörte, sollte man schließen, es sei nicht überall bekannt, daß das zweite Stockwerk für Fr. 2200 und das dritte, wenn ich nicht irre, für Fr. 2500 vermietet ist. Wenn diese Miether entfernt werden, so muß auch der Mietzins der Hypothekarkasse, welcher Fr. 5000

beträgt, um Fr. 2000 und mehr erhöht werden. Alle diese Gründe haben dahin geführt, daß die verschiedenen Behörden, welche sich mit der Sache befaßten, speziell der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse, dieses Auskunftsmitglied verwarfen.

In Bezug nun auf die Frage, wo gebaut werden solle, sind verschiedene Projekte aufgetaucht, so eines, wonach ein hiesiger Baumeister der Kasse ein Gebäude an der Zeughausgasse in der Mitte der neuen Häuserfronte erstellen wollte, und ein anderes, wonach ein bereits gebautes zu Privatzwecken dienendes Gebäude zur Verfügung gestellt werden wollte. Diese beiden Offerten haben aber vom Verwaltungsrath der Hypothekarkasse nach genauer Prüfung nicht können genehmigt werden, weil das eine bereits bestehende Gebäude zu andern Zwecken eingerichtet ist und daher den Bedürfnissen der Kasse ohne bedeutende Umänderungen nicht entsprechen würde, und das andere in solchen Dimensionen erstellt worden wäre, daß das, was der Neubau anstreben soll, nämlich die Unterbringung der ganzen Verwaltung auf einem Boden, nicht stattfinden könnte. Dann war auch bei dieser letztern Offerte der Preis so gestellt, daß schon aus diesem Grunde nicht hätte eingetreten werden können.

Eine fernere Offerte ist von der Berner Baugesellschaft gemacht worden, diejenige nämlich, die hier im Vortrag speziell behandelt ist, und in Bezug auf die vom Verwaltungsrath der Hypothekarkasse der Antrag gestellt wird, sie anzunehmen. Der Bauplatz ist Ihnen allen bekannt: es ist der Platz am obern Thore, der von der Berner Baugesellschaft noch nicht überbaut ist und den Abschluß ihres Quartiers bildet. Es ist dies einer der zukunftreichsten Punkte der ganzen Stadt, dem aller Voraussicht nach der Verkehr nie entzogen werden, sondern im Gegentheil je länger je mehr ein Centrum desselben bilden wird. Die Berner Baugesellschaft will diesen Platz von 6784 □' Inhalt für Fr. 64,000, also zwischen Fr. 9 und 10 per Schuh, abtreten und den Bau um die Summe von Fr. 368,000 à forfait ausführen, und zwar in der Weise, wie es nach vorhandener genauer Beschreibung von der Hypothekarkasse verlangt wird.

Der Verwaltungsrath der Kasse hat nun darüber nicht von sich aus verhandelt, sondern eine Expertise aufnehmen lassen von zwei Baumeistern hiesiger Stadt, die in Sachen durchaus unbetheiligt sind, von denen man also ein objektives Urtheil erwarten darf, und die andererseits mit den Bauverhältnissen der Stadt Bern, den Preisen der Bauplätze u. s. w. genau vertraut und daher im Stande sind, mit voller Sachkenntniß zu untersuchen, ob der Bau, wie ihn die Berner Baugesellschaft erstellen will, den Anforderungen der Solidität und Zweckmäßigkeit entspricht oder nicht. Das Befinden dieser Experten, der Herren Baumeister Baumann und Bürgi, ist ein total günstiges. Sie erklären vorerst, es sei der Bauplatz so gelegen, daß der Preis dafür als ein moberater bezeichnet werden könne, indem die Berner Baugesellschaft, wenn sie länger warten wollte, höchst wahrscheinlich leicht mehr daraus lösen würde. Was ferner den Bau als solchen anbelangt, so geht das Befinden der Experten dahin, daß der geforderte Preis vollständig den gegenwärtigen Baupreisen entspreche und in Folge dessen bedeutend geringer sei, als derjenige, der vor einigen Jahren hätte bezahlt werden müssen. Die Art der Ausführung, wie sie nach der detaillirten Baubeschreibung beabsichtigt ist, wird von den Experten im großen Ganzen als gut bezeichnet, und die von ihnen als zweckmäßig vorgeschlagenen Verbesserungen sind von der Berner Baugesellschaft sofort unbeanstandet acceptirt worden. Der Schluß der Herren Experten geht deshalb dahin, es sei der Hypothekarkasse der Abschluß des Geschäfts nach allen Richtungen des Entschiedensten zu empfehlen.

Nun können natürlich immerhin gegen dieses Projekt

verschiedene Einwendungen gemacht werden. Man kann sagen und hat gesagt, der Platz sei nicht südlich gelegen, sondern mehr nördlich. Dies ist richtig, aber es kann weder in der Stadt Bern, noch anderswo Alles südlich gelegen sein, sondern es müssen den südlich gelegenen Gebäuden eben so viel nördlich gelegene entsprechen, und wenn auch andere der gemachten Projekte und Offerten den Vorzug haben, daß die betreffenden Gebäude gewissermaßen südlich gelegen sind, so ist das doch nur der Fall mit einer Front. Wenn man ein Haus an dieser oder jener Gasse in eine Reihe anderer Häuser hineinstellt und die Vorderfronte desselben gegen Süden kehrt, so sind die beiden andern Seiten vermauert und liegen weder südlich noch haben sie Licht, und was die Hofseite betrifft, so ist diese natürlich nördlich gelegen, wenn die Frontseite nach Süden schaut, und dazu ist sie eben eine Hofseite. Also eine vollkommen südliche Lage wird man niemals bekommen. Der vorgeschlagene Platz hat aber für den in's Auge gefaßten Zweck den Vorzug, daß er, wenn auch keine direkt südliche, sondern nur eine nördliche und östliche Seite, doch sehr viel Licht hat, was für ein Gebäude, das nur für Bureau- und Kassenzimmer eingerichtet wird, sehr vortheilhaft ist. Kurz, der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse hat sich, obschon ihm vielleicht eine andere Lage des Gebäudes ebenso angenehm gewesen wäre, doch dahin entschieden, daß mit Rücksicht auf alle andern Vortheile diese Lage unbedingt acceptirt werden könne.

Es ist ferner gegen das Projekt eine Einwendung erhoben worden, die natürlich auf den ersten Blick viel für sich hat und geprüft werden muß, um beseitigt werden zu können. Man hat nämlich gesagt, wenn der Staat noch andere Bauplätze in Bern habe, so solle er nicht Bauplätze kaufen, um darauf zu bauen; nun seien aber in der untern Partie des Zeughausareals noch mehrere Bauplätze zur Disposition. Allerdings sind dort noch mehrere Plätze nicht veräußert. Man hat dieselben seiner Zeit an eine Steigerung gebracht, aber nicht hingegeben, weil sie nicht genügend gelten wollten, und in neuerer Zeit ist nicht einmal mehr ein Angebot darauf gefallen. Dies zeigt, daß die Plätze nicht von den geschtesten sind, und sie haben in der That den Mangel, daß sie nicht an einem solchen Centrum des täglichen Verkehrs liegen, wie der Platz, den man jetzt in Aussicht genommen hat. Die Seite des Zeughausareals gegen die französische Kirche zu liegt an einer Gasse, die gegenwärtig so ziemlich eine Sackgasse ist, so lange der Kornhausdurchbruch gegen die Metzgergasse zu nicht gemacht ist, und wenn dieser Durchbruch überhaupt je gemacht wird, so würde es doch noch keine Hauptverkehrsstraße, sondern nur eine Hintergasse sein. Das sind Umstände, die ganz sicher, und wie wir es erfahren haben, auf den Werth dieser Plätze drücken, und wenn nun die Hypothekarkasse ein quasi Staatsgebäude mit einem Kostenaufwand von über Fr. 400,000 bauen will, so glaube ich, man sollte es dahin stellen, wo es in Zukunft einen möglichst hohen Mehrwerth hat. Ich habe über diesen Punkt mit verschiedenen sachkundigen und mit den Verhältnissen bekannten Personen geredet, und es ist mir von ihnen einstimmig versichert worden, daß es für das gleiche Gebäude, je nachdem man es auf das Zeughausareal stelle oder dorthin, wo man es jetzt zu stellen beabsichtigt, schon jetzt einen Unterschied von wenigstens Fr. 50,000 mache, der sich in Zukunft eher noch vermehren werde.

Ein anderes Projekt ging dahin, man solle auf den Plätzen bauen, die der Staat beim obern Thor besitze. Allerdings besitzt der Staat noch beim sogenannten Bogenschützenleis ein prächtiges Areal zu Bauplätzen von einer Zucharte oder mehr Inhalt, und es ist von vornherein zuzugestehen, daß dieser Platz alle Vorzüge des andern hat, und dazu

noch den, daß er wenigstens mit einer Seite nach Süden zu liegt. Bauen dafür ist der Platz auch theurer, und wenn man dort bauen will, kann man den Quadratschuß nicht nur zu Fr. 9 $\frac{1}{2}$ rechnen; denn er ist schon vor Jahren bedeutend höher und, wenn ich nicht irre, sogar bis zu Fr. 15 gewerthet worden. Sicher ist, daß er ein Zukunftsplatz genannt werden kann, und einer der wenigen schönen Bauplätze ist, die der Staat noch hat, und weil er das ist, hält man dafür, man solle, abgesehen davon, daß der Bau darauf der Hypothekarkasse theurer zu stehen käme, den Platz für alle zukünftige Entwicklung reserviren, welche die Stadt, namentlich mit Rücksicht auf allfällige Bahnhofanlagen, in dieser Gegend noch nehmen wird. Ich will mich zwar nicht als Baumeister und nicht als Sachverständiger aufspielen, aber es ist nach meiner Ansicht richtig bemerkt und von Sachkundigen namentlich in der Kommission bestätigt worden, daß es ein unglücklicher Schritt wäre, wenn der Staat Bern der Hypothekarkasse oder irgendwem ein einzelnes Stück dieses schönen Grundeigenthums hingäbe und damit gewissermaßen das ganze Areal für alle Zukunft verpfänden würde. Man hat mit Recht hervorgehoben, dieser Platz habe dann den größten Werth, wenn er als Bauareal für einen ganzen Komplex von Gebäuden, die nach Styl und Einrichtung einander gleichförmig seien, in's Auge gefaßt werde; wenn aber jetzt ein Eingriff darein gemacht werde mit einem Gebäude, das nach den Wünschen des gegenwärtigen Bauherrn eingerichtet werde, so sei es höchst wahrscheinlich, daß der Platz für andere Zwecke, wenn nicht unbrauchbar, so doch weniger werthvoll werde. Die Hypothekarkasse wird natürlich ihr Gebäude so einfach als möglich erstellen und für den Bau diejenigen Einrichtungen annehmen, die ihr konveniren, und dann wäre später Jedermann, der dort bauen wollte, mehr oder weniger darauf angewiesen, sich in Styl und Einrichtung dem bereits Vorhandenen anzubequemen, trotzdem dies vielleicht seinen Wünschen gar nicht entspricht. Demnach scheint es mir auch für den einfachen, wenn schon nicht sachkundigen Verstand zugänglich, und ist es wenigstens für den meinigen gewesen, daß es ein Nachtheil für den Staat wäre, diesen prächtigen Zukunftsplatz nicht für alle Zukunft zu reserviren, wo er vielleicht bedeutend mehr gelten würde, als man jetzt der Hypothekarkasse fordert. Dazu kommt, daß, wenn einmal die Bahnhoffrage in Bern aus dem gegenwärtigen Provisorium heraus und zur definitiven Erledigung kommt, die Nähe solcher Plätze dazu dienen wird, dieselbe in einer der baulichen Entwicklung der Stadt förderlichen Weise zu lösen. Das sind die Gründe, warum man nach genauer Prüfung der Frage darauf verzichtet hat, auf eigene stattliche Plätze zu bauen.

Nun ist die Hauptfrage für den Großen Rath in der vorliegenden Angelegenheit diese: In welchem Verhältniß kommen die Finanzen des Staates zu derselben? Die Frage der Vertiklichkeit und Einrichtung des Baues ist nicht sowohl Sache der Regierung und des Großen Rathes, als des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse, der aus 15 Mitgliedern besteht, worunter sich auch eine gute Anzahl Mitglieder des Großen Rathes befinden. Der Große Rath ist vielmehr im Fall, hauptsächlich die Frage zu prüfen: Welches sind die Konsequenzen des Baues für die Staatskasse? Da glaube ich nun die allerberuhigendsten Zusicherungen geben zu können. Dieselben sind bereits im Bericht enthalten; ich bin aber so frei, sie mündlich noch etwas weiter auszuführen.

Was vor Allem die Rentabilität des Gebäudes gegenüber dem jetzigen Zustande der Dinge anbetrifft, so haben Sie aus Seite 10 des Berichts entnommen, daß dieselbe auf Fr. 21,500 berechnet wird, entsprechend einer Verzinsung des Baukapitals zu 5%. Natürlich kann man dies nicht auf Stempel geben,

indem die Sache nur auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruht; aber so sehr im Allgemeinen derartige Berechnungen in jüngster Zeit in Mißkredit gekommen sind, und ich meinerseits nicht viel darauf gebe, so halte ich doch dafür, es sei hier nicht zu hoch gegangen worden und alle Aussicht vorhanden, daß in Zukunft das Resultat die Berechnung eher übersteigen als hinter ihr zurückbleiben werde. Wenn also das Baupital sich zu 5% verzinst, so würde der Hypothekarkasse für das Geld, das sie in den Bau hineinwirft und das sie selbst zu $4\frac{1}{4}$ oder $4\frac{1}{2}$ % aufnimmt, mindestens $\frac{1}{2}$ % zur Bezahlung von Steuern, Verwaltungskosten u. s. w. überschließen. Demnach würde in Bezug auf die Rentabilität ein befriedigendes Resultat herauskommen, um so mehr als, wenn man nicht bauen würde, die Hypothekarkasse genöthigt sein könnte, das zweite Stockwerk des Kantonalbankgebäudes in Anspruch zu nehmen, und den Zins, den sie jetzt in diesem ungenügenden Gebäude zahlt, um Fr. 2000 zu erhöhen. Der Gesichtspunkt der Rentabilität spricht also entschieden für den Neubau.

Wenn man nun fragt: Wie kommt man in dieser gelblosen Zeit dazu, solche Summen zu finden und zu verwenden? so haben Sie aus dem Berichte gesehen, daß die Staatskasse für den Bau durchaus keine Zahlungen irgend welcher Art leisten muß, sondern die nöthigen Fonds aus den Geldern der Hypothekarkasse geliefert werden, ohne alle Mitwirkung und Belästigung des Staates. Allerdings ließe sich einwenden, die Hypothekarkasse könne bei dem gegenwärtigen Nothstande vielleicht ihr Geld besser als zu Neubauten zur Befriedigung von Kreditbegehren verwenden. Ich kann nun aber die beruhigende Mittheilung machen, daß durch die Erstellung des Baues der Befriedigung der Geldbedürfnisse des Landes durchaus kein Eintrag gethan wird. Die Hypothekarkasse hat nämlich seit längerer Zeit einen solchen Geldzufluß, daß sie nicht nur alle Begehren, welche die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, befriedigen kann, sondern noch Geld übrig hat, und es ist daher in einer der jüngsten Sitzungen der Direktion die Frage erörtert worden, ob die Kasse nicht die Annahme von Depotgeldern sistiren wolle, damit sie nicht überflüssiges Geld habe, das sie bei der Staatskasse oder anderswo zu geringerem Zins anlegen müsse. Man hat sich entschlossen, es nicht zu thun, einerseits mit Rücksicht auf den Bau, und sodann mit Rücksicht darauf, daß man, wenn man jetzt die Annahme von Geldern verweigern würde, doch eine schöne Anzahl von Klienten und Geldsummen verlieren könnte, was dann in späterer Zeit, wenn wieder größeres Geldbedürfniß da ist, nachtheilig wirken würde. Also kann der Bau ohne irgend welche Belästigung des Staates und ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Hypothekarkasse unternommen werden.

Was übrigens die Zahlungsbedingungen anbetrifft, so ist, wie Sie gesehen haben werden, nur der Bauplatz baar zu bezahlen, und die Bernerbaugesellschaft bereit, Schuldtitel der Hypothekarkasse zu $4\frac{1}{2}$ % an Zahlung anzunehmen. Wenn aber die Verhältnisse so bleiben, wie sie sind, so würde die Hypothekarkasse es vorziehen, ratenweise baar zu bezahlen, um so ihr Geld zu 5% anzulegen, statt es auf die Seite zu thun und momentan zu geringerem Zins zu placiren.

Dies ist nun der Hauptpunkt der ganzen Angelegenheit, indem er entscheidend dahin spricht, daß, wenn man überhaupt jemals ein neues Gebäude für die Hypothekarkasse erstellen will, man es gegenwärtig thue. So lange die Hypothekarkasse existirt, ist der Zustand der Dinge, daß sie so viel Geld vorrätzig hat, noch nie vorhanden gewesen, und wenn einmal andere Zeiten kommen, kann es vielleicht zwanzig, dreißig Jahre gehen, bis sie wieder im Falle ist, solche Summen für einen Neubau verwenden zu können, ohne ihren Zweck zu schädigen und dadurch das Publikum zu beeinträchtigen. Man wird

also gut thun, diesen günstigen Moment zu profitiren, und ich wiederhole noch einmal, daß unsere gegenwärtige Finanznoth mit dem Baue nichts zu thun hat und dadurch nicht größer und nicht geringer wird, sondern der Bau ausgeführt wird ohne irgend welche Inanspruchnahme der Staatskasse.

Dazu kommt nun noch ein anderes, zwar nur nebensächliches Moment. Wir haben heute schildern hören, welcher Nothstand gegenwärtig in Folge des Stillstandes von Handel und Wandel im Volke herrscht, und wie dieser Nothstand durch die letzte Mißernte noch verschärft worden ist, und man hat mit Recht hervorgehoben, daß es Pflicht des Staates und überhaupt aller Vermöglichen sei, der arbeitslosen Bevölkerung Arbeit zu geben. Wenn nun die Hypothekarkasse eine Summe von Fr. 4–500,000 auf einen Neubau zu verwenden vermag, sogar ohne irgend welche Belästigung des Staates und zu ihrem eigenen Vortheil, so glaube ich, es sei um so mehr der Moment da, an diejenigen Leute zu denken, die gerne arbeiten wollten, aber keine Arbeit finden. Allerdings wird nicht dem ganzen Kanton Arbeit gegeben, sondern nur den Arbeitern der Stadt Bern und der Umgebung; aber die Stadt Bern ist ein bedeutender Theil des Kantons, und wenn der hiesigen Bevölkerung wenigstens theilweise damit kann geholfen werden, so ist auch einem bedeutenden Theil des Kantons geholfen.

Nachdem die Angelegenheit so gründlichst vorberathen und im gedruckten Bericht ausführlich dargestellt worden ist, will ich vorberathend nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen den Antrag der Regierung auf Genehmigung des Vorschlags der Hypothekarkasse zur Annahme. Nur das will ich noch beifügen, daß von sachverständiger Seite erklärt wird, es werde das einmal erstellte Gebäude nicht zu denjenigen gehören, welche dem Staate nichts eintragen, sondern nur Kosten verursachen, vielmehr könne man rechnen, daß, wenn einmal die Verhältnisse sich etwas bessern, (sie brauchen nicht einmal so zu werden, wie sie in den Jahren 1873–75 waren) das Gebäude gegen jetzt einen Mehrwerth von Fr. 100,000 erlangen könne, so daß also auch nach dieser Richtung hin das Geschäft für den Staat und die staatliche Anstalt kein schlechtes sein wird. Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse hat sich seit Jahren mit der Angelegenheit befaßt, und ist schließlich, nachdem längere Zeit die Ansichten in seinem Schoße divergirt hatten, einstimmig dahin gelangt, Ihnen das Projekt zu empfehlen. Würde heute nicht eingetreten, so habe ich für meine Person die vollkommene Ueberzeugung, daß es während einer langen Reihe von Jahren zu einem Neubaue nicht kommen wird, und daß, wenn man sich einmal doch dazu genöthigt sieht, man ihn wahrscheinlich unter viel ungünstigeren Verhältnissen unternehmen müssen, als es jetzt der Fall ist.

K u m e r, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da die Vorlage eine größere finanzielle Tragweite hat, so hat sie auch von der Staatswirtschaftskommission berathen werden müssen. Dieselbe Staatswirtschaftskommission nun, die vor drei Jahren auf das damalige Projekt nicht eintreten wollte, ist diesmal ohne Widerspruch auf die Vorlage eingetreten. Damals wies man das Projekt zurück, nicht bloß weil man glaubte, die Hypothekarkasse könne in irgend einem Staatsgebäude, z. B. im alten Postgebäude Platz finden, sondern aus verschiedenen andern Gründen. Das damalige Projekt war bedeutend höher bewirrt, als das jetzige, nämlich auf über Fr. 500,000, und dazu fehlten noch speziellere Vorlagen und Devise, so daß die Staatswirtschaftskommission, weil die Sache gerade in die Militärbauten hineinsiel und die Baurechnung der Entbindungsanstalt kaum noch abgeschlossen war, einigermassen Verdacht schöpfte, es sei vielleicht mit der Summe von Fr. 500,000 auch noch

nicht gemacht. Jetzt hingegen wird ein Projekt vorgelegt, von dem man bis auf den Franken weiß, wie viel die Ausführung kostet, indem nicht ein Bau in Staatsregie beantragt wird, sondern durch eine bestehende Gesellschaft, deren Arbeiten man kennt, und zu bereits vereinbarten Preisen und Plänen.

Da macht sich nun die Sache nach allen Seiten ganz anders. Die in Aussicht genommene Summe von Fr. 432,000 würde zu 5 % Fr. 21,600 Zins verlangen. Nun sehen Sie aus der ausgeheilten Broschüre, daß der Ertrag des ganzen Gebäudes auf Fr. 21,500 berechnet ist, und wie die verschiedenen Etagen vermietet werden sollen. Das Beletage nebst einer Abwartwohnung im Dachraum würde von der Hypothekarkasse benützt werden, und es sind hiesfür Fr. 7500 in Aussicht genommen. Der Rest würde vermietet werden. Für das sehr große und gut gelegene Plainpied nebst Kellern berechnet man Fr. 8000, für das zweite und dritte Stockwerk Fr. 6000, also zusammen Fr. 14,000. Somit würden auf den Staat für Benutzung dieser in jeder Hinsicht zweckmäßigen Räumlichkeiten Fr. 7600 Zins fallen. Dabei rechnet man, obgleich die Hypothekarkasse Geld zu $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{4}$ % haben wird, den Zins absichtlich zu 5 %, um auf diese Differenz die Kosten zu schlagen, die der Staat mit dem Unterhalt, der Besteuerung und der Brandassuranz des Gebäudes hat.

Nun ist die Frage diese: Dürfen wir in einem Moment, wo das nötige Geld vorhanden und für alles Andere gehörig gesorgt ist, der Hypothekarkasse gestatten, für ihre Räumlichkeiten einen Zins von Fr. 7600 zu bezahlen? Fragen wir uns einmal das, so müssen wir uns weiter sagen, daß, wenn wir nicht darauf eingehen, später eine Zeit kommen könnte, wo sie noch mehr geben muß, wenn sie richtige Räumlichkeiten haben will. Es ist konstatiert, daß die Hypothekarkasse in dem gegenwärtigen Gebäude nicht bleiben kann, weil die Kantonalbank selber größeren Raum haben muß, und wenn die Verwaltungsbehörde der Kantonalbank der Hypothekarkasse aufgekündet hat, so dürfen wir wohl in diese Behörde das Vertrauen setzen, daß sie das nicht ohne Noth gethan und so ihren eigenen Miethzins erhöht und ihren eigenen Betrieb vertheuert hat, sondern daß sie dazu absolut gezwungen gewesen ist. Wenn also nun einmal die Hypothekarkasse ausziehen und einen andern Platz suchen muß, so ist schon das ein Grund, es anzunehmen, wenn man zu einem vernünftigen Preis einen passenden Platz finden kann. Es kommt aber noch hinzu, daß das Gebäude an einem sehr günstigen Platz errichtet werden soll und so in einer Zeit, wo Geld und Arbeit viel billiger zu stehen kommt, als sonst, für den Staat nur ein mit den Jahren wachsendes Vermögen sein kann, abgesehen von den Vortheilen für die Kasse selbst. Aus diesen verschiedenen Gründen ist die Staatswirtschaftskommission in die Sache eingetreten und empfiehlt sie Ihnen einstimmig.

Thormann v. Graffenried, als Berichterstatter der Spezialkommission. Ich bin beauftragt, im Namen der Spezialkommission des Großen Rathes hier über diese Frage Bericht zu erstatten. Die Kantonalbank und die Hypothekarkasse können absolut nicht mehr im gleichen Gebäude untergebracht bleiben. Wir haben uns davon überzeugt durch die Erklärungen des Herrn Scherz, welcher Mitglied der Kommission ist. Sowohl die Kantonalbank als die Hypothekarkasse sind genöthigt, ihre Archive im Keller zu haben, und es hat dies einen großen Nachtheil für die aufzubewahrenden Titel. Diese Archive müssen verlegt werden und die Kantonalbank kann nicht anders, als dafür das Plainpied in Aussicht nehmen. Man hat hie und da gesagt, es könnten die Archive im zweiten Stocke untergebracht werden. Dies wäre

wohl möglich, allein es sind nicht nur die Archive in dem Kellerraum untergebracht, sondern auch die Geldreserve, und diese kann unmöglich zwei Treppen hoch getragen werden. Diese Geldreserve muß die Kantonalbank, wenn sie den Betrieb rationell einrichten will, im Plainpied haben. Es ist denn auch der Mietvertrag der Hypothekarkasse bereits gekündet, so daß sie sich gegenwärtig zwischen Stuhl und Bänken befindet. Schon seit längerer Zeit hat sie anderwärts ein Lokal gesucht, aber kein passendes gefunden. Dies beweist uns, wie schwierig es ist, in den gegenwärtig bestehenden Gebäuden auch nur ein halbwegs gutes Unterkommen zu finden.

So mußte die Hypothekarkasse den Termin, auf welchen ihr aufgekündet worden war, vorbei gehen lassen und der Kantonalbank erklären, daß es ihr nicht möglich geworden sei, anderswo ein Unterkommen zu finden. Dies ist übrigens auch erklärlich, wenn man die Bedürfnisse der Hypothekarkasse in's Auge faßt: sie hat 7 Bürozimmer, wovon 3 große von 8—9 Meter Breite und zirka 6 Meter Tiefe und außerdem geräumige Archivräume nothwendig. Die Bürozimmer sollten alle in dem gleichen Stockwerk sich befinden und dem Lichte zugekehrt sein. Es ist in der letzten Zeit ein Angebot gekommen, welches das Gebäude betraf, das auf dem schon früher in Aussicht genommenen Platze erstellt worden ist. Allein es erwies sich nicht als günstig, auf dieses Angebot einzutreten.

Da nun die Hypothekarkasse da, wo sie sich gegenwärtig befindet, nicht bleiben kann und anderwärts keine passende Lokalität findet, so ist sie genöthigt, auf einen Neubau zu denken. Nun fragt es sich, wo dieser Neubau ausgeführt werden soll. Der gleiche Stein hat an verschiedenen Orten einen verschiedenen Werth. Die Erstellung eines Gebäudes an der Postgasse oder auf einem schönen Platze kostet gleichviel, aber dennoch ist der Werth der beiden Gebäude ein verschiedener. An der Postgasse vermindert sich der Werth, während er an dem andern Orte steigt. Also schon aus Gründen der Konservirung des Werthes und die Hoffnung des Mehrwerthes in Betracht ziehend, muß man bei solchen Summen, die man in ein Gebäude legt, nicht lange um den Bauplatz markten, sondern einen günstigen Platz auswählen; denn schließlich macht der Bauplatz nur $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{7}$ des Ganzen aus. Nun besitzt der Staat allerdings einige Plätze, welche man in's Auge fassen mußte. Was das Zeughausareal betrifft, so ist das kein Platz, bei dem man auf einen Mehrwerth rechnen kann und der im Verkehr liegt. Hinsichtlich des Bogenschützenleisplatzes ist die Kommission in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß es schade wäre, ihn mit einer solchen Servitut zu belasten. Eines der Mitglieder der Kommission, Herr Hauser, hat darauf hingedeutet, daß, wenn einmal die Bahnhoffrage in dem Sinne gelöst werden sollte, wie es schon hie und da angestrebt worden ist, daß nämlich der Bahnhof hinter den Bürgerhospital zu liegen käme, dieser Platz sich wie kein anderer zu einem Gasthofe eignen würde. Und sollte der Bahnhof auf diesen Platz kommen, so würde man es bereuen, dort gebaut zu haben.

Dagegen befindet sich gegenüber dem Bogenschützenleis ein Platz, der sich für die Hypothekarkasse eignet. Derselbe ist in der Nähe der übrigen Kreditinstitute gelegen und hat eine Eigenthümlichkeit, welche fast bei jedem bürgerlichen Gebäude störend sein würde, hier aber von Nutzen ist. Das daselbst erstellte Gebäude würde eine Laterne, wie man es nennt, werden: an allen Orten könnten Fenster angebracht werden. Gerade das aber ist für Büreaux günstig. Daß die meisten Büreaux sich auf der Nordseite befinden würden, wäre ebenfalls zweckmäßig, da die Büreaux nach Süden die Augen der Angestellten weit mehr anstrengen. Ferner ist an-

zunehmen, daß nach Erstellung dieses Baues das Terrain des Bogenschützenleistes, welches dem Staate gehört, an Werth gewinnen würde.

Es steht also fest, daß ein Neubau nothwendig, und daß kein anderes Terrain dafür so günstig ist, wie das erwähnte. Ich muß aber beifügen, daß ein Mitglied der Kommission dennoch der Ansicht war, es sollte ein ferneres Studium in Beziehung auf das Terrain des Bogenschützenleistes vorgenommen werden. Dieses Mitglied stand aber mit seiner Meinung allein und stellte übrigens keinen Antrag.

Dazu kommt, daß für den Bau auf diesem Plage bereits günstige Angebote gemacht worden sind. Bereits liegen vollständig ausgearbeitete Pläne und ein Bauprogramm vor. Zwei unserer Kollegen, die Herren Baumann und Bürgi, haben die Vorlagen geprüft und sind zu der Ansicht gekommen, daß das Bauprogramm ein richtiges ist. Den Auszeichnungen, die sie machten, ist sofort Rechnung getragen worden. Die beiden Herren sind zu der Ueberzeugung gekommen, und Herr Baumann hat gestern diesen Punkt in der Kommission betont, daß die Baugesellschaft bei diesen Preisen absolut keinen Gewinn erzielen könne. Wenn man sich fragt, wie denn die Baugesellschaft dazu komme, einen solchen Preis zu offeriren, so liegt die Antwort darin, daß durch die Erstellung dieses Gebäudes die dahinter liegenden Gebäude einen höhern Werth erhalten. Wenn die Gesellschaft ein niedrigeres Angebot machen kann, als andere Bauunternehmer, so liegt der Grund ferner darin, daß sie einen Architekten hat, der nicht nur für diesen Bau da ist, sondern für viele andere.

Sie haben vom Herrn Finanzdirektor vernommen, daß die Hypothekarkasse Ueberfluß an Geld und genöthigt ist, diesen Ueberfluß zu niedrigem Zinsfuß anderswo unterzubringen. Wenn also die Hypothekarkasse diesen Bau unternimmt, so wird ihre eigentliche Aufgabe darunter nicht leiden. Man wollte von einer gewissen Seite von Ueberstürzung reden, weil man diese Angelegenheit noch in dieser Sitzung vorbringe. Allein diese Vorlagen sind schon alt, sie datiren vom letzten Sommer; ferner sind, wie gesagt, ausgearbeitete Pläne vorhanden, und die Kosten sind genau bestimmt, indem ein forfaitangebot vorliegt. Einem Geschäft, das so vorberathen ist, kann man unmöglich den Stempel der Ueberstürzung aufdrücken. Bevor eine Gesellschaft zu einem solchen forfait-Angebote gelangt, muß sie die Sache bis in die kleinsten Details prüfen. Wenn man für Straßenbauten eine halbe Million verlangt, so werde ich gerne beistimmen. Aber wenn man hier einerseits der Kantonalbank den ihr nothwendigen Platz einräumen und die Hypothekarkasse aus ihren feuchten Räumen in bessere verlegen, wenn man den Beamten der Hypothekarkasse einen großen Dienst erweisen kann, namentlich dem unglücklichen Kassier, der in einem finstern Zimmer alle die schmutzigen Banknoten unterscheidet, wenn man auf der andern Seite durch diesen Bau Arbeit verschaffen kann in einer Zeit, wo viele Leute arbeitslos sind, so soll man nicht nein sagen. Ich bemerke, daß da nicht nur die Stadt Arbeit erhält, sondern auch z. B. die Steinbrüche, die Gypsfabrik am Thunersee u. s. w.; auch das Holz wächst nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande. Wenn man das alles machen kann, ohne daß der Staat einen Rappen ausgibt, indem man nur dem überflüssigen Gelde eine gute Anwendung verschafft, so muß man zu den Anträgen, wie sie vorliegen, stimmen.

Bühlmann. Nach den drei Berichterstattungen, die Sie angehört, sollte man glauben, es sei das vorliegende Projekt nach allen Seiten gehörig und genau untersucht. Ich habe aber, als ich den Bericht gelesen, mich gleichwohl nicht des Bedenkens erwehren können, es sei die ganze Angelegenheit etwas überstürzt. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Große Rath

von der ganzen Sache keine Kenntniß hatte bis Mittwoch, wo die Broschüre vertheilt worden ist. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Spezialkommission des Großen Rathes, welche dieser Behörde für die genaue Untersuchung verantwortlich ist, erst Donnerstags gewählt worden ist. Ferner habe ich erfahren, daß die Regierung ursprünglich vollständig übergegangen worden ist, indem der Entwurf zuerst an die Staatswirtschaftskommission und erst nachher an die Regierung gelangte. Alle diese Umstände sind dazu angethan, daß man verlangen kann, es solle eine eingehende Untersuchung stattfinden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Ausgabe von einer halben Million handelt, die, wie ich gern zugebe, momentan nicht aus dem Staatsfäkel zu zahlen ist, später aber doch vom Staat gedeckt werden muß. Wenn es sich um eine solche Ausgabe handelt, so sollte für die Vorstudien absolut die nöthige Zeit gewährt werden.

Es ist aufmerksam gemacht worden, daß die Frage sehr dringend sei, indem die von der Hypothekarkasse innegehabten Lokalitäten ihr gekündet und zudem ganz ungenügend seien. Ich gebe dies zu und namentlich bin auch ich einverstanden, daß das Kassazimmer höchst ungenügend ist. Ich erinnere aber daran, daß die Hypothekarkasse vor noch nicht vielen Jahren in Räumlichkeiten untergebracht war, gegen die die gegenwärtigen palastähnlich zu nennen sind. Im Stiftgebäude hatte sie Lokalitäten, von denen man gegenwärtig keine Ahnung haben würde, daß eine derartige Anstalt darin untergebracht werden könnte. Bereits vor 3—4 Jahren hat die Hypothekarkasse darüber geklagt, daß ihre Lokalitäten nicht genügen, und dennoch ist es bis heute ganz gut gegangen. Wenn die Kantonalbank den Mietvertrag aufkündete, so glaube ich, es könne der Staat da auch etwas dazu sagen. Das Gebäude gehört schließlich dem Staate, und wenn dieser verlangt, daß die Kantonalbank sich gebilde, so wird sie sich fügen müssen. Was das Bedürfniß der Kantonalbank betrifft, so will ich zugeben, daß eine gewisse Dringlichkeit da ist, aber doch nicht eine solche Dringlichkeit, daß man sofort einen Beschluß fassen muß, trotzdem die Großrathskommission nur eine einzige Sitzung zur Untersuchung dieser Angelegenheit abhalten konnte. Ein solcher Beschluß sollte jetzt um so weniger gefaßt werden, als andere Projekte aufgetaucht sind, welche der Prüfung werth sind.

Das führt mich auf die Frage selber. Es ist von verschiedenen Seiten gefragt worden, ob es nicht möglich wäre, den Bau in einer Weise zu erstellen, die nicht so große Opfer erheischen würde, indem man in einer Zeit, wo man nach allen Richtungen hin spart und alle überflüssigen Staatsdomänen veräußert, sich nach der Decke zu strecken suchen würde. Ich glaube, es sollte in einer solchen Zeit auch diesen Anstalten zugemuthet werden, sich möglichst sparsam einzurichten. Ich weiß ganz gut, daß Bankanstalten es lieben, in schönen Räumen zu wohnen. Aber wenn andere Anstalten sich nach der Decke strecken müssen, wenn die Gerichtsbehörden in Räumlichkeiten sich befinden, gegen die diejenigen der Hypothekarkasse ein wahrer Palast sind, so sollen auch diese Anstalten nicht zu hohe Ansprüche machen.

Es ist mir in erster Linie aufgefallen, daß man diesen Platz gewählt hat und für denselben eine solche Summe, Fr. 10 per Quadratuß, zahlen soll. Es scheint mir, man hätte, namentlich von Seite der Großrathskommission, die Frage untersuchen sollen, ob man nicht einen andern Platz zur Erstellung dieses Gebäudes hätte finden können. Der fragliche Platz ist nicht regelmäßig, sondern hat eckige und schiefe Linien, und dieß wird der Grund sein, warum die Berner Baugesellschaft seit vielen Jahren ihn nicht absetzen konnte, obwohl er sonst gut gelegen ist. Man hat nun aufmerksam gemacht, daß der Staat selbst in der Stadt Haus-

plätze besitze, die sich für diesen Neubau eignen würden. Es ist speziell aufmerksam gemacht worden auf das Terrain an der Zeughausgasse. Wenn der Staat die Fr. 64,000, die er hier für den Platz zahlen soll, zum schönen Theile ersparen kann, indem er auf eigenem Terrain baut, so lohnt sich dieß wohl der Mühe, die Sache noch näher zu untersuchen. Man hat ferner gehört, es seien in der letzten Zeit Offerten von dem Eigenthümer des Zähringerhofes gemacht worden. Bekanntlich wollte die Hypothekarkasse früher auf diesem Platze bauen, und es ist mir mitgetheilt worden, daß das baselbst befindliche Gebäude zu einem bedeutend niedrigeren Preise zu haben wäre. Es sind auch andere Projekte aufgetaucht, und es sollte daher die Sache doch noch näher untersucht werden, sonst wird sie, wenn man heute einen definitiven Beschluß faßt, gewissermaßen überflüssig.

Was die finanzielle Seite betrifft, so ist bemerkt worden, daß der Staat sich bei der Sache nicht betheilige, weil die Hypothekarkasse überflüssiges Geld habe. Das mag richtig sein; denn diese Erscheinung hat sich an andern Orten auch gezeigt. Es ist gegenwärtig eine sehr laue Zeit; es gibt keine neuen Unternehmungen, und das Geld wird momentan da placirt, wo es absolut sicher ist. Aber diese Zeiten dauern nicht ewig, sondern es wird eine Zeit kommen, wo diese Depots zurückbezahlt werden müssen, und ich weiß nicht, ob dann die Hypothekarkasse im Falle sein wird, den betreffenden Begehren zu entsprechen. Aber abgesehen davon mache ich darauf aufmerksam, daß das Geld, welches die Anstalt erhält, nicht Vermögen der Hypothekarkasse ist, sondern es sind dies Schulden derselben, und ich glaube, es wäre in der gegenwärtigen sehr schlechten Zeit eher am Platze, daß die Hypothekarkasse, wenn sie zu viel Geld hat, den Zinsfuß hinabsetzen würde. Wenn sie das thun würde, so würden vielleicht Kreditbegehren genug kommen, um dem Geldüberfluß begegnen zu können. Es ist überhaupt mehrfach getlagt worden, der Zinsfuß der Hypothekarkasse sei bei den gegenwärtigen Verhältnissen zu hoch. In andern Kantonen hat man in solchen staatlichen Anstalten den Zinsfuß bereits hinabgesetzt, namentlich im Kanton Waadt. Ich glaube, die momentan gute finanzielle Stellung der Hypothekarkasse solle uns nicht bestimmen, heute zu beschließen, es sei dieses überflüssige Geld nun absolut zu einem Bau zu verwenden, weil man ein anderes Placement dafür nicht habe. In der Broschüre, welche ausgetheilt worden ist, habe ich gelesen, daß die Baukosten nach und nach bis auf die Grundsteuerzuschätzung amortisirt werden sollen. Wer aber wird diese Amortisation zu zahlen haben? Niemand anders als diejenigen, welche Geschäfte mit der Hypothekarkasse machen. Das Volk ist daher daran interessiert, daß da nicht zu luxuriös und nicht zu theuer gebaut werde.

Man hat bemerkt, es müsse der Bau auf einen Platz gestellt werden, wo der Verkehr groß sei. Ich will im Allgemeinen gern zugeben, daß dieß bei einem Geldinstitut der Fall sein muß. Indessen glaube ich, gerade die Hypothekarkasse könne sich speziell nicht hierauf berufen, denn sie macht hauptsächlich Hypothekengeschäfte mit Leuten, die nicht in der Stadt wohnen, und was die Depots betrifft, so richtet sich das Vertrauen der Einleger zu einer Anstalt nicht nach dem Platze, auf welchem sie sich befindet. Sicher läßt sich Niemand durch die Lage bestimmen, sein Geld in dieser oder jener Anstalt zu deponiren. Ich sehe daher nicht ein, warum absolut ein solcher Platz gewählt werden muß für ein Institut, dessen Hauptbranche nicht Wechselverkehr und Kontokorrent, sondern das Hypothekarkassengeschäft ist. Unter diesen Umständen scheint es mir, wie gesagt, zweckmäßig, daß man eine Untersuchung aller Projekte vornehme, die in Betracht fallen können, und ich beantrage deshalb, die Vorlage zu diesem

Zwecke nochmals an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß, nicht sowohl Herrn Bühlmann gegenüber, als überhaupt gegenüber den Anbringern, die von anderer Seite gemacht worden sind, und die in gewisser Beziehung mit dem von Herrn Bühlmann Gesagten so sehr übereinstimmen, daß ich dabei fast eine gewisse Vermuthung habe, mein Bedauern darüber ausdrücken, daß man die scharfe Brille, die man heute aufsetzt, nicht auch damals benutzt hat, als es sich um den Bau der Militär-Anstalten, der Entbindungsanstalt und noch viele andere Dinge mehr handelte, und daß man damals Kameele verschluckte, um heute Mücken zu seigen. Denn wenn man damals nur den zehnten Theil des Scharfblicks entwickelt hätte, der heute entwickelt worden ist, so wären wir um ein paar Millionen reicher, und der Finanzdirektor hätte nicht allemal, wenn er die Staatsrechnung anschaut, den Aerger, zu denken, daß er fremde Sünden gut machen muß. Das nur als allgemeine Bemerkung nicht nur gegenüber Herrn Bühlmann, sondern auch zu Händen Anderer, die es betreffen mag.

Was nun die Sache selbst anbetrifft, so tendiren alle von Herrn Bühlmann angebrachten Gründe nicht auf Verschiebung, sondern auf Verwerfung derselben, und es wäre deshalb viel richtiger gewesen, wenn er den Antrag gestellt hätte, es sei auf die Vorschläge des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse nicht einzutreten. Denn mit einer neuen Untersuchung werden alle diese Gründe nicht beseitigt, und jedenfalls wird meiner Ueberzeugung nach bei einer neuen Untersuchung etwas Neues nicht gefunden werden. Es ist mir nicht glaublich, daß der Verwaltungsrath, nachdem er die Sache so lange und gründlich studirt hat, sich zu einer andern Ansicht bequemen werde, und was die vorberatenden Kommissionen betrifft, so will ich es ihnen überlassen, zu sagen, ob sie wirklich in ihrer Berichterstattung so oberflächlich zu Werke gegangen sind, als man schier hat andeuten wollen.

Zudem sind eine Anzahl der angebrachten Gründe so kolossal schwach, daß sie eben mit ihrer Schwäche und ihrem nichtsagenden Inhalt auch auf alle andern drücken. Wenn man immer wieder sagt und wiederholen läßt, es sei bei der Angelegenheit nicht der richtige Geschäftsgang befolgt worden, indem die Sache nicht zuerst vor die Staatswirthschaftskommission, sondern vor die Regierung hätte gebracht werden sollen, so behaupte ich, es ist dieser Grund ein nichtsagender. Wenn nicht gehörig verfahren worden ist, so mag man denen, die gefehlt haben, einen Rüssel geben, sei es demjenigen, der die Sache zuerst vor die Staatswirthschaftskommission gebracht hat, oder der Staatswirthschaftskommission, weil sie sich ein Recht angemacht hat, das ihr nicht gehörte; aber wenn das ein Grund sein soll, auf ein Geschäft von dieser Wichtigkeit gar nicht einzutreten, so begreife ich vom Geschäftsgange nicht mehr viel. Uebrigens ist aber dieser Grund auch thatsächlich ein nichtiger. Es liegen dem Großen Rathe vor Anträge der Hypothekarkasse, die einen selbstständigen Verwaltungsrath hat. Diese sind natürlich durch das Medium der Regierung zu begutachten, und wenn die Staatswirthschaftskommission ein Recht hat, etwas dazu zu sagen, auch durch letztere. Es handelt sich aber nicht um einen Gesetzesentwurf der Finanzdirektion oder überhaupt um ein selbstständiges Geschäft einer Direktion, das direkt die Staatsangelegenheiten berührt, wo also die Sache natürlich zuerst vor die Regierung kommen müßte, und erst von da mit dem regierungsräthlichen Entwurf vor eine Kommission oder irgend eine andere Behörde, sondern es handelt sich um

ein Geschäft einer Behörde, welche ihren Geschäftskreis selbstständig verwaltet, so daß man also gar nicht die Eriquettenfrage zu erheben braucht, von welchen Behörden dasselbe der Reihe nach vorzubereiten sei. Ich glaube demnach, es sei durchaus nicht richtig, daß die Regierung das Geschäft absolut vor der Staatswirthschaftskommission habe berathen müssen, oder auch umgekehrt. Uebrigens hat ein zufälliger Umstand Veranlassung dazu gegeben, daß die Sache zuerst in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen ist, nämlich der, daß die Staatswirthschaftskommission, als der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse seinen Bericht und Antrag ausgefertigt hatte, wegen andern Zwecken versammelt war. Da hat man nun gefunden, weil man gerade beieinander sei, könne man gleich auch über dieses Geschäft reden, statt heimzugehen und sich nach einigen Tagen wieder zur Berathung der Sache zu versammeln. Ich glaube auch, es hätte den Ersparnißtendenzen, die man so häufig anruft, wenig entprochen, wenn man die Staatswirthschaftskommission deswegen nochmals versammelt hätte. Die Staatswirthschaftskommission hat sich vermöge ihrer Stellung berechtigt geglaubt, die Angelegenheit selbstständig zu prüfen, ohne zuerst fragen zu müssen, was die Regierung in Sachen gethan habe, so wenig, als umgekehrt die Regierung nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission zu fragen hatte. Dieser Einwand hat also nach keiner Richtung hin irgend welchen Werth, und wenn man mit solchen Gründen kommen muß, so spricht dies wirklich für die Vermuthung, daß gewissen Orts ganz andere Gründe dahinter liegen. Jedenfalls habe ich nicht erwartet, daß dieser Grund sogar noch im Großen Rathe vorgebracht werden würde.

Im Uebrigen will ich von den Gründen, die Herr Bühlmann vorgebracht hat, nur noch einen berühren. Wenn man sagt, die Hypothekarkasse habe im Kantonalbankgebäude Platz, so gut als sie früher im Stifgebäude Platz gehabt habe, so ist das ein Argument, wie wenn man zu einem Zwanzigjährigen, der sich ein Kleid anmessen läßt und fünf, sechs Ellen Tuch dazu bestimmt, sagen würde: Du brauchst nicht sechs Ellen; denn vor zehn Jahren hast Du zu einer Kleidung nur drei Ellen gebraucht! (Große Heiterkeit.) Ich habe bereits hervorgehoben und will es nochmals hervorheben, daß die Hypothekarkasse schon damals, als ihr Geschäftsverkehr nur 10 Millionen betrug, im Stifgebäude nicht mehr Platz hatte, und daß sie aus diesem Grunde und nicht etwa aus bloßer Liebhaberei von dort ausgezogen ist. Seither ist aber das Kind noch mehr gewachsen: der Geschäftsverkehr der Kasse beläuft sich gegenwärtig auf nahezu 49 Millionen, und diese vermehrte Arbeit macht natürlich auch vermehrte Arbeitskräfte und vermehrte Lokalitäten nothwendig.

Wenn man nun wegen der andern Baupläze eine neue Untersuchung vornehmen will, so mag man's thun; ich für meinen Theil habe aber die Ueberzeugung, daß, wenn man verschiebt, wahrscheinlich aus der ganzen Sache nichts wird. Es werden sich dann Einflüsse geltend machen, die Herr Bühlmann nicht einmal kennt, denen er aber indirekt nützt, und diese werden die ganze Sache zu versprengen suchen und auch vermuthlich versprengen. Die gegenwärtige günstige Zeit, wo das Geld zur Verfügung steht, dauert natürlich nicht immer an und wird auch so bald nicht wiederkehren; und wenn man endlich doch einmal zu bauen genöthigt ist, so wird man es unter ganz andern und schwierigeren Verhältnissen thun müssen. Aus diesen Gründen muß ich den Verschiebungsantrag bekämpfen. Wird gleichwohl verschoben, so wasche ich meine Hände in Unschuld allen Denen gegenüber, die sagen: Warum baut man nicht, wenn man Geld genug dazu hat und den Leuten Verdienst geben kann, ohne daß es den Staat etwas kostet? Alle diese Vorwürfe können später

die Behörden auf den Verschiebungsbeschluß des Großen Rathes abladen; denn ich wiederhole es, mit Rücksicht auf alle die Motive, die zwar hier und anderswo nicht vorgebracht worden sind, die aber im Grunde ihre Rolle spielen und die wahren Triebfedern von gewissen Anträgen, respektive der Opposition gegen die Anträge der Hypothekarkasse sind, habe ich die bestimmte Ueberzeugung, daß eine Verschiebung dem gänzlichen Dahinfallen des Geschäftes gleichkommen wird.

Steiner. Da die Vorfrage wahrscheinlich über die Hauptsache entscheiden wird, so erlaube ich mir auch ein paar Worte darüber. Ich thue es als Mitglied der Staatswirthschaftskommission, die vor einigen Wochen versammelt gewesen ist und deren Anwesenheit man benutzt hat, um ihre Meinung einzuvernehmen. Die Staatswirthschaftskommission ist in solchen Sachen sehr reservirt und hütet sich immer, durch vorzeitige Behandlung eines Geschäftes die Jalousie der Regierung wachzurufen, wie sowohl der Herr Finanzdirektor, als meine Kollegen bezeugen können. Indessen hat man die Zeit benützen wollen, und die Staatswirthschaftskommission ist also auf die Berathung eingetreten. Sie war aber gar nicht voreingenommen zu Gunsten dieser Angelegenheit, sondern ging im Gegentheil bei der Untersuchung sehr reservirt und vorsichtig vor. Die erhaltenen Aufschlüsse waren aber der Art, daß die Staatswirthschaftskommission, die bis auf ein Mitglied vollzählig versammelt war, einstimmig den Ihnen vorliegenden Beschluß faßte. Wenn man ein prinzipieller Gegner eines Neubaus ist, so begreife ich es vollständig, wenn man es offen heraus sagt, man wolle nichts davon. Wenn man aber selbst zugeben muß, daß die Anstalt eines Neubaus bedarf, so hilft die Verschiebung nichts; denn die Sache ist genau geprüft.

Ich würde das Wort in einer rein städtischen Angelegenheit nicht nehmen. Ich bin mir bewußt, seit zwei, drei Jahren hier Vertreter eines ländlichen Bezirks zu sein, seitdem mich die Stadt nicht mehr hat brauchen können (Heiterkeit), und ich werde mich also wohl hüten, spezifisch städtische Interessen zu vertreten. Ich erinnere aber daran und erinnere mich selber daran, daß die Hypothekarkasse ein Landesinstitut ist, ich betone es: ein Landesinstitut. Bis vor wenigen Jahren hat kein Bewohner dieser Stadt ein Darlehn aus der Hypothekarkasse erhalten, indem die Statuten und Reglemente derselben Darlehn auf bloße Baulichkeiten nicht zuließen. In letzter Zeit, wo die Bausppekulation einen größeren Umfang gewonnen hat, ist mancher Spekulant genöthigt worden, auch da Hülfe zu suchen; aber dennoch ist die Hypothekarkasse vorwiegend ein Landesinstitut, das der Landwirtschaft und den Interessen des Landes dient. Und sind Sie nun nicht unendlich erfreut, meine Herren, daß dieses Institut aus kleinen Anfängen seit dem Jahre 1847 zu dem großen, blühenden Baume erwachsen ist, als den es sich uns jetzt darstellt? Sie haben nun zwei Institute, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, die dem Lande die größten Dienste leisten, und Sie wären nicht erfreut, wenn diesen Instituten, um das von Herrn Finanzdirektor ganz richtig gebrauchte Bild zu wiederholen, im Laufe der Zeit ihr Kleid zu enge geworden ist? Wenn Sie also das Gedeihen einer solchen Anstalt wünschen, so geben Sie ihr die nöthigen Räumlichkeiten. Mit den bisherigen wird man sich nicht immer behelfen können, die Ausrüstung ist längst erfolgt und die Verwaltung der Kasse hat sich bereits in der ganzen Stadt umgesehen, ohne ein einziges Haus zu finden, das die Räume zur Verfügung stellt, welche geboten sind.

Nun hat man es hier mit einer Baugesellschaft zu thun, und ich begreife von vornherein das Mißtrauen, das jedem neuen Bauunternehmen begegnet; denn man hat darüber die

allertraurigsten Erfahrungen gemacht. Aber, wie schon der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, es bezweckt gerade der Verschiebungsantrag, wiewohl wahrscheinlich nicht mit Wissen der Herren, die ihm hier das Wort reden, sondern sie sind ohne Zweifel unbewusste Werkzeuge dieser Tendenzen, diesen Bau den gleichen Bauspekulanten zuzuhalten, mit denen wir schon bei den Militärbauten die Ihnen allen bekannten Erfahrungen gemacht haben. Es hat schon in der Regierung eine ziemlich lebhaftige Diskussion darüber stattgefunden. Man hat von der Etiquette gesprochen, und es ist bemerkt worden, es sei eine Frage des Egoismus, man wolle auf dem Rücken des Staates Geld machen. Will aber nicht auch die Berner Baugesellschaft Geld machen? Vor Allem aus muß ich hier das Zeugniß ablegen, daß ich bei derselben nicht betheiligt bin. Es wäre mir allerdings eine Ehre, dabei betheiligt zu sein; denn es ist ein rein gemeinnütziges Unternehmen. Die erste Berner Baugesellschaft wurde gegründet, um die miserablen Gebäude gegenüber dem Bundesrathshaus zu ersetzen. Der Erfolg liegt vor Ihren Augen. Nachdem der Staat die Schanze verkauft, zeigte sich das Bedürfniß, das dortige Quartier in gleichförmiger Weise fortzusetzen, und da wurde die Gesellschaft neu gegründet. Leuten, welche in dem damaligen Gründerwahn befangen waren, kam es lächerlich vor, eine solche Gründung auf einer unsoliden Basis in Bern entstehen zu sehen, bei welcher man von vorn herein sagte, es werde vielleicht kein Zins oder höchstens 4 % sich ergeben. Es hat denn auch die Gesellschaft Jahre lang keinen Zins erhalten, und auch dieses Jahr kann keiner gegeben werden, allein sie erfüllt öffentliche Zwecke.

Diese Gesellschaft will nun den Bau fix und fertig, den Schlüssel in die Hand, erstellen und zwar ohne daß der Devis einen Franken überschritten werden kann. Sie gibt gleichzeitig alle Garantie für die gewissenhafte Ausführung des Planes. Die gleiche Gesellschaft hat auch das Gebäude der Kantonalbank ausgeführt, und letztere wünscht sich noch heute Glück, daß sie den Bau durch dieselbe erstellen ließ. Ich glaube, man könne ihr mit vollem Vertrauen entgegenkommen gegenüber diesen unlauteren Ansprüngen, welche von anderer Seite gemacht worden sind. Jeder Privatspekulant mag seinen Vortheil suchen, aber an uns ist es nicht, die Privatspekulationen zu fördern, sondern wir sollen das Wohl des Staates im Auge behalten. Man hat sich bereits auf das Gutachten der Herren Bürgi und Baumann berufen, welches ein unbefangenes Zeugniß zu Gunsten des Projektes enthält.

Man hat bereits aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bau Arbeit geschaffen werde. Die jetzige Regierung hat es schon jetzt zu entgelten, daß keine Unternehmungen im Gange sind. Wenn man sich in den unteren Klassen bewegt, hört man manches scharfe Wort, manchen Tadel; jetzt, heißt es, wolle man erhasen, was man früher zu viel ausgegeben habe, und es ertönen die bittersten Rügen aus dieser Klasse. Nun gebe ich zu, daß wir nicht Jedermann Arbeit geben können, aber es wirkt ungemein entmutigend, wenn jeder Schlüssel umgedreht ist und der Staat nicht einmal etwas zu thun vermag. Dann bemächtigt sich die Verzweiflung dieser Klasse. Wenn Sie aber nur einen Zehntel oder noch einen geringeren Bruchtheil der arbeitssuchenden Klasse beschäftigen, so wirkt das wunderbar ermutigend auf die ganze arme Bevölkerung. Sie sieht, daß man ihrer gedenkt.

Wie bereits bemerkt, sollen zu dem Bau nicht Gelder aus der Staatskasse verwendet werden, sondern Gelder, welche auf der Hypothekarkasse verfügbar liegen. Von allen Seiten strömen ihr Gelder zu; denn sie hat in den letzten Jahren in ungeahnter Weise sich das Vertrauen erworben. Ich bemerke auch, daß man im gegenwärtigen Augenblicke billiger baut, als zur Zeit, wo vielfache Bauunternehmungen im Gange

sind. Gerade, wenn Niemand sonst baut, baut man am billigsten und besten. Man hat aufmerksam gemacht auf den Preis von Fr. 10 per □'. Diesen Preis haben Sie aber selbst auch in die Tasche gesteckt und das Terrain wird von der Gesellschaft ungefähr zum gleichen Preise zurückgegeben, wie sie es gezahlt hat. Man hat auch auf den Zähringerhof hingewiesen. Ich möchte es dem Eigenthümer sehr wohl gönnen, wenn er denselben zu gutem Preise an den Staat verkaufen könnte. Allein es ist das eben ein Gasthof mit Logirzimmern, und es würde da der Umbau und die Einrichtung große Kosten verursachen. Ich glaube, Sie werden den Anforderungen der Hypothekarkasse nie billiger und besser Genüge leisten können, als wenn Sie die vorliegenden Anträge annehmen. Ich schließe dahin, es sei die Ordnungsmotion abzuweisen.

v. Känel. Von Seite des Herrn Bühlmann ist der Antrag gestellt worden, die Sache nochmals an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Es ist wirklich sonderbar, daß, wenn man an einem Tage hier im Saale über den Nothstand der armen Bevölkerung reden hört und die Regierung aufgefordert wird, durch Anordnung von öffentlichen Arbeiten zu helfen, dann am folgenden Tage, wo ein vollständig vorbereitetes Projekt zur Ausführung von Bauten vorliegt, dann ein Verschiebungsantrag gestellt wird. Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse steht seit 4 Jahren vor dieser Baufrage und hat sie nach allen Richtungen hin untersucht, so daß es jedenfalls nichts nützt, die Sache an den Verwaltungsrath zurückzuweisen; denn er wird da zu keinem andern Resultate gelangen. Durch diese Rückweisung aber wird man bewirken, daß die Hypothekarkasse in die Hände von Bauspekulanten fällt. Vor der Nothwendigkeit, andere Lokalitäten sich zu verschaffen, steht man gegenwärtig, und wenn man nicht die Ermächtigung erhält, selbst dafür zu sorgen, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als daß Jemand anders der Verwaltung einen Neubau einräumt. Ob man aber dabei billiger und besser fahren werde, bezweifle ich. Wenn ein Baumeister ein Gebäude erstellt, um es zu vermieten, so wird er sich nicht in jeder Beziehung befehlen lassen, wie er bauen soll, sondern er wird das Gebäude so einrichten, daß es, wenn ein Miethvertrag aufgelöst wird, auch zu andern Zwecken dienen kann. Wenn zudem der Eigenthümer sieht, daß er mehr Zins aus einem solchen Gebäude zieht, wenn er es zu andern Zwecken verwendet, so wird er dem Miether künden, und dieser muß fortziehen oder aber den Zins gewähren, den der Besitzer verlangt. In diese Lage kommen wir mit einer Verschiebung. Ob das zweckmäßig und für das Gedeihen der Anstalt nützlich ist, scheint mir halb erwogen und ermaßen.

Ich wiederhole daher, daß eine Verschiebung, wenigstens in dieser Richtung, durchaus keinen Zweck hat. Die Staatswirtschaftskommission scheint mir auch vollständig schlüssig zu sein. So viel ich weiß, war sie einstimmig in dieser Frage, und sie wird schwerlich zu einem andern Resultate kommen, wenn ihr die Sache nochmals vorgelegt wird. Es scheint mir, auch die Spezialkommission, in welcher zufällig ein Mitglied sitzt, das als Techniker auch Experte des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse war, Herr Baumann, werde durch die Zurückweisung der Angelegenheit zu keiner andern Ansicht gelangen. Wenn wir verschieben, so fallen die günstigen Offerten der Berner Baugesellschaft dahin, und der Platz wird auch eine andere Verwendung finden. Es will mir daher scheinen, es habe hier die Verschiebung keinen Zweck und biete keine Vortheile.

Berichterstatter der Spezialkommission. Herr Bühlmann hat gesagt, die Spezialkommission sei nur einmal

gelesen, daher könne sie die Sache nicht recht geprüft haben. Es ist allerdings richtig, daß wir nur eine einzige Sitzung hielten, aber die Schlußfolgerung, welche Herr Bühlmann zieht, ist nicht richtig. Was kann eine Kommission in einer solchen Sache machen? Sie kann sich nur überzeugen, daß die Vorstudien in gehöriger Weise gemacht worden sind. Sie kann ja die Sache nicht selber studiren, und übrigens ist der größte Theil der Arbeit schon dadurch vermieden, daß wir es mit einer Forfaitsumme zu thun haben. Die ganze Aufgabe der Kommission hat also nur noch darin bestehen können, die drei Fragen zu untersuchen: Ist das Bauprogramm richtig? Ist der Preis kondemabel? und drittens: Ist der Bauplatz richtig gewählt? Alles Andere ist gar nicht mehr in unserm Bereich gefallen. Nun ist einer der beiden Experten in unserer Kommission geseßen, und dieses Mitglied hat uns also über die Art und Weise der Prüfung des Bauprogramms auf der Stelle den genauesten Aufschluß geben können. Aus diesen Aufschlüssen haben wir gesehen, daß in Beziehung auf den Bau nach jeder Richtung gehörig gesorgt worden ist. Wir hätten also in dieser Hinsicht gar nichts weiter zu thun gewußt, und es wäre für uns alles Weitere verlorne Zeit gewesen; denn man sitzt doch nicht beieinander, um nichts zu thun, sondern man muß etwas thun, und sobald das geschieht, geht man auseinander. Was dann den Preis anbelangt, so mußte derselbe sowohl nach dem kubischen Inhalt, als verglichen mit den Baupreisen für alles das, was rings herum gebaut wird, durchaus als ein wohlfeiler bezeichnet werden. Die dritte Frage betreffend die Vertlichkeit für den Bau hat uns, wie Sie sofort aus dem Referat haben entnehmen können, am meisten beschäftigt. Aber auch dieser Punkt war bald dahin erledigt, daß von allen offerirten Bauplätzen dieser der günstigste sei.

Die Frage war also nur noch, ob sich nicht unter den dem Staate gehörenden Bauplätzen etwas Günstiges finden lasse, und in dieser Beziehung ist dann von einem der Mitglieder der Kommission die Frage der Verwendung des Bogenschützenleiterrains angeregt worden. Allein wir mußten uns sagen, wenn man die Angelegenheit verschoben wolle, bis diese Frage erledigt sei, so komme man jedenfalls vor einem Jahre nicht wieder zusammen. Man hat schon früher an dieser Frage gearbeitet, und es sind bereits mehrere Projekte darüber ausgearbeitet und dann wieder verworfen worden. Jedenfalls liegt hier Jahre lange Arbeit vor, und wenn man jetzt noch einmal dieses Terrain mit Rücksicht auf alle möglichen Lösungen studiren und Projekte darüber ausarbeiten will, so kann ich Sie versichern, daß über's Jahr ein fertiges Bauprojekt nicht vorliegen wird. Nun kann man der Berner Baugesellschaft nicht zuthun, daß sie mit ihren Plänen ein Jahr lang dastehe und ihre Angestellten noch länger behalte, nur weil eine Phantasie über das Bogenschützenleiterrain aufgetaucht ist, und so würde man schließlich zwischen Stühle und Bänke gerathen. Wenn man sich übrigens an dem Preis von Fr. 9. 50 für das Terrain der Berner Baugesellschaft gestoßen hat, so will ich nur das bemerken, daß, wenn wir den Jähringerhof kaufen, uns das Terrain auf Fr. 14 per Quadratfuß zu stehen kommt.

Bü h l m a n n. Ueber die Sache selbst will ich kein Wort mehr verlieren; hingegen möchte ich noch einige persönliche Bemerkungen anbringen. Zunächst erwidere ich dem Herrn Berichterstatter der Regierung, daß ich das Argument wegen des unrichtigen Geschäftsgangs durchaus nicht als Grund für die Verschiebung gebraucht, sondern es nur beiläufig angeführt habe, weil ich vernommen hatte, daß man sich von Seiten von Mitgliedern der Regierung sehr energisch über die Art und Weise beklagt, wie in der Sache vorgegangen worden ist.

Ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß der Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse an den Regierungsrath gerichtet ist, und nicht direkt an den Großen Rath, und daß es also schon deshalb parlamentarisch am Platze gewesen wäre, wenn der Regierungsrath die Angelegenheit zuerst vorberathen hätte. Ich gebe zu, daß dies eine reine Formsache ist; aber ich habe doch geglaubt, mir diese Bemerkung erlauben zu dürfen.

Man hat sodann direkt oder indirekt erklärt, ich bilde nur das Sprachrohr gewisser Spezialinteressen, und es sei überhaupt die ganze Geschichte, die hinter dem Verschiebungsantrag stecke, eine unlautere. Ich muß mich gegen diesen Vorwurf des Bestimmtesten verwahren und erkläre, daß ich meinen Antrag rein nur im Interesse der Sache selber, die ich als eine überstürzte betrachte, gestellt habe. Andere Motive haben mich in keiner Beziehung geleitet, und ich bin auch wegen dieser Geschichte mit Niemanden in Verbindung gestanden, am allerwenigsten mit einer Baugesellschaft oder sonstigen Interessenten.

Endlich muß ich noch dem Herrn Berichterstatter der Kommission bemerken, daß ich der Kommission und überhaupt den vorberatenden Behörden durchaus nicht den Vorwurf habe machen wollen, daß sie das spezielle Projekt, mit dem wir es zu thun haben, ungenügend studirt hätten. Ich bin einverstanden, daß dieses Projekt gehörig vorbereitet ist, allein ich habe gesagt, mit Rücksicht auf die andern Projekte, die noch aufgetaucht sind, und die offenbar viel billiger zu stehen kämen, wäre es am Platze, in Bezug auf diese, und namentlich auf das Zeughausgasseprojekt, eine etwas eingehendere Untersuchung vorzunehmen zu lassen, als es bis jetzt geschehen sei.

Es wird Schluß gerufen.

B e r i c h t e r s t a t t e r des Regierungsrathes. Nur noch einige wenige Worte. In Bezug der Etiquettenfrage, die wiederum berührt worden ist, bemerkte ich bloß noch das. Ich bin nicht nur der Meinung, daß diese Frage bei einem so wichtigen Geschäft gar nicht so geltend gemacht werden sollte, wie es geschehen ist, sondern ich glaube, daß überhaupt der ganze Geschäftsgang in dieser Sache ein vollständig richtiger gewesen ist, so daß ich keinen Anstand nehmen würde, das nächste Mal exakt gleich vorzugehen. Wenn ich im Uebrigen vielleicht dem Herrn Bühlmann nicht ganz mit der gewöhnlichen Ruhe geantwortet habe, so mag er, und mag auch der Große Rath mir verzeihen; aber wenn man sich mit einem Geschäft von dieser Wichtigkeit, nachdem es Jahre lang herumgezogen worden ist, durch alle Behörden hindurch beschäftigt hat, und schließlich so nichtsagende Gegengründe zu hören bekommt, so muß man sich nicht verwundern, wenn Einem das Blut, so kalt es sonst ist, etwas zu Kopf steigt, und man solche Einreden energisch zurückweist. Wenn man eine Sache bekämpfen will, so soll es mit Gründen geschehen, aber nicht mit Einwänden, die absolut keine Bedeutung haben.

Was dann die Bemerkung des Herrn Bühlmann anbetrifft, er habe vernommen, man beklage sich darüber, daß von meiner Seite die Staatswirthschaftskommission hinter dem Rücken der Regierung bevorzugt werde, so muß ich das zurückweisen. Es ist dies nicht der Fall; wenn es aber der Fall wäre, so hätte ich vielleicht meine Gründe dafür. Wenn eine so große Last auf die Schultern eines Einzigen in der Regierung gelegt ist, — wäre Herr Bühlmann in die Regierung getreten, so wären wir freilich einer mehr — (Heiterkeit), und man dabei nicht einmal überall diejenige Unterstützung trifft, die man nöthig hätte, so ist man manchmal noch froh, an eine Kommission wachsen zu können, um sich von ihr unterstützen zu lassen und durch sie unter Umständen einen be-

sondern Druck auszuüben. Es ist dies, wie gesagt, nicht der Fall, aber wenn es dahin käme, so wären auch Gründe dafür vorhanden.

Nun habe ich eigentlich das Wort ergriffen, um eine Mittheilung zu machen, an die ich durch das Votum des Herrn von Känel erinnert worden bin, und die ich beinahe vergessen hätte. Die Berner Baugesellschaft hat nämlich der Hypothekarkasse schon zu verschiedenen Malen Fristen gestellt, weil sie einmal zum Abschluß zu kommen wünsche und nicht immer an ihre Anerbietungen gebunden sein wolle. Das letzte Schreiben der Gesellschaft vom 19. November lautet so: „Der Verwaltungsrath der zweiten Berner Baugesellschaft hat Kenntniß erhalten, daß die Unterhandlungen bezüglich des Neubaus eines Hypothekarkassegebäudes bis dato noch nicht zum Abschluß haben gelangen können. In Berücksichtigung dieses Umstandes beehrt sich genannter Verwaltungsrath, Ihnen anmit anzuzeigen, daß er seinerseits an die Ihnen seiner Zeit gemachten Propositionen für die Uebernahme des erwähnten Neubaus bis zur nächsten Großrathssitzung gebunden bleiben wolle.“ Wenn man also verschiebt, so müssen wir mit den Herren der Baugesellschaft neue Unterhandlungen anknüpfen, nur um uns mit ihnen zu verständigen, ob sie noch länger warten wollen. Ich glaube deshalb, wenn man die Proposition der Gesellschaft berücksichtigungswürth findet, so dürfe man schon deswegen nicht zu lange verschieben, sondern müsse trachten, einmal einen Abschluß zu finden. Wenn man hingegen verschieben will, so mag der Große Rath es thun; aber ich habe bereits bemerkt, daß die Verschiebung nicht nur Verschiebung ist, sondern höchst wahrscheinlich eine Beseitigung des ganzen Geschäfts, und deshalb wäre es viel besser und sachgemäßer, man würde nicht nur die Form der Verschiebung wählen, sondern lieber beantragen, es sei in die Sache nicht einzutreten.

Abstim m u n g.

1. Für Verschiebung Minderheit.
2. Für die Vorlage Mehrheit.

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath beantragt im Einverständniß mit der Staatswirthschaftskommission die Bewilligung folgender Nachtragskredite:

1. Zu Deckung eines Ausfalls in den Inspektions- und Bezugskosten der Direktion des Innern, Rubrik XXVIII., B. 4, Fr. 1000.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter Rubrik XXVIII., B., Brauntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren, war im Budget ein Einnahmen von Fr. 75,000 vorgesehen. Nun ist sicher, daß die Einnahmen sich so hoch belaufen werden; dagegen werden die Inspektions- und Bezugskosten etwas höher ansteigen, als sie budgetirt waren, namentlich mit Rücksicht auf die spezielle Verordnung vom 10. September 1879 betreffend Untersuchung von geistigen Getränken in Hinsicht auf Fälschungen, deren bekanntlich in jünster Zeit ziemlich viele vorgekommen sind. Die Ueberschreitung wird aber nicht mehr als Fr. 1000 betragen, und mit Rücksicht darauf wird beantragt, einen Nachkredit von dieser Höhe zu bewilligen.

Bewilligt.

2. Für Mehrkosten auf der Rubrik III, F. 1, Strafanstalt von Bern, Fr. 41,000.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muß leider ein bedeutender Nachkredit verlangt werden. Nach dem Antrag der Verwaltung der Strafanstalt sollte derselbe auf Fr. 50,000 ansteigen; er wird nun aber nach dem Antrag der Finanzdirektion und der Strafanstalt auf Fr. 41,000 moderirt. Zur Zeit der Berathung des Budgets für 1879 hat man den gegenwärtigen schlimmen Zeitverhältnissen bereits einige Rechnung getragen, indem man das Budget der Strafanstalt etwas höher stellte, als voriges Jahr. Man hat sich aber nicht vorgestellt, daß die schlimme Zeit sich so intensiv gestalten und die Verbrechen in dem Grade zunehmen werden, wie es nun im Laufe des Jahres je länger je mehr geschehen ist. Ich will in dieser Beziehung nur ein einziges Faktum mittheilen. Im Jahr 1878 haben sich durchschnittlich 396 Sträflinge im Zuchthaus befunden, im Jahr 1879 aber 484, also circa 100 mehr. Natürlich muß nun eine derartige Ueberfüllung auch bedeutend höhere Kosten zur Folge haben.

Dazu kommt, daß die Arbeit der Zuchthaussträflinge nicht so viel abwirft, wie es früher der Fall war. Sie können nicht mehr beständig beschäftigt werden, da arbeitslose Leute in genügender Zahl zur Verfügung stehen, um die betreffenden Arbeiten zu besorgen. Daher hat der Zuspruch sich im Zuchthause vermindert. Einzelne Gewerbezweige, die früher viel Geld eintrugen, stehen jetzt fast stille, z. B. die Weberet. Alles das hat dahin geführt, daß der Kredit nicht hinreicht, und daß ein Nachkredit von Fr. 41,000 im Minimum bewilligt werden muß.

K u m m e r, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, allerdings sehr ungerne. Es wird untersucht werden, ob die Kosten im Zuchthause nicht reduziert werden können. Aber in Bezug auf dasjenige, was bis jetzt geschehen ist, läßt sich nichts ändern.

Bewilligt.

Hier schließt der Herr Präsident, unter Verdanfung der bezeugten Ausdauer der Mitglieder, die Sitzung und die Session

um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der Märzsession eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch von 201 Konzeptionswirthten betreffend Fristverlängerung, vom 3. November 1879. (Siehe Seite 285 hievon.)

Gesuch einer größeren Versammlung in Bern betreffend Abschaffung des Impfwanges, vom 4. November.

Gesuch des Centralkomite des jurassischen Volksvereins um Revision der Steuergesetzgebung im Sinne einer mäßigen Progression und der Unifikation zwischen beiden Landestheilen, vom 5. November.

Gesuch einer Anzahl Hausbesitzer in St. Zimmer, Sonviller und Renan um Freigebung der Gebäudevversicherung, vom 6. November.

Beschwerde des Herrn J. Schegg, Speditor in Bern, über die regierungsräthliche Verordnung betreffend größere Kohlenniederlagen, vom 7. November.